German
510
F179a

For. Law

L. Ger. B. 22 e. 2

German
510
F179a

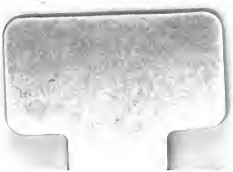

# Gutachten

über

# die Staatserbfolge im Herzogthum Schleswig,

erstattet von

Etatsrath Prof. Dr. N. Falck.

Herausgegeben

von einem Freunde des Verstorbenen mit Einleitung, Uebersicht der Schriften über die Erbfolgefrage, mit Anmerkungen und Urkunden.

Kiel.

Schwers'sche Buchhandlung.

1864.

200. v. 74.

# Inhalt.


1) Einleitung ..... S. V—XXXX
Patent vom 2. August 1721 ..... „ VIII—XI
Eid ..... „ XI. XII
Uebersicht der über die Staatserbfolge in den Herzogthümern Schleswig und Holstein erschienenen Schriften ..... XIV—XXXX
Von 1816—1854 ..... XIV—XXX
Von 1863 und Anfang 1864 ..... XXX—XXXX
2) Falck's Gutachten über die Staatserbfolge im Herzogthum Schleswig, mit Nachschrift desselben.*) ..... S. 1—59
Vor 1721 galt die agnatische Erbfolge ..... „ 1—6
Durch die Ereignisse von 1713 und 1721 ist keine Veränderung dieser Erbfolge eingetreten ..... „ 6—36
König Friedrich IV hatte nicht die Absicht, das Herzogthum Schleswig zu incorporiren ..... „ 7—22
Die Erbfolge nach der Dänischen lex regia ist 1713 und 1721 nicht in das Herzogthum Schleswig eingeführt ..... „ 22—29
König Friedrich IV konnte die weibliche Erbfolge in das Herzogthum Schleswig rechtsbeständig nicht einführen „ 29—36
Durch die Renunciationsacten ist die weibliche Erbfolge nicht eingeführt worden ..... „ 36—44
Das Erbrecht der Sonderburgischen wie aller Oldenburgischen Linien beruht auf Geblütsrecht, es war nicht abhängig von der Theilnahme an der Regierung, nicht bedingt durch Lehnsbesitz, es ward nicht aufgehoben durch die Aufhebung des Lehnsnexus, durch die Primogeniturordnungen, durch die mangelnde Investitur, durch die Renunciationen, die nicht gegen Dritte wirken können ..... „ 45—58
Nachschrift ..... „ 59


*) Die Anmerkungen unter dem Gutachten, welche bei der Herausgabe hinzugefügt wurden, sind mit einem * versehen.

3) Anlagen*) ..... S. 61–80
1) König Friedrichs IV Urkunde über Aufhebung der Lehnshoheit und Ertheilung der Souverainität für den Königlichen Antheil von Schleswig. Copenhagen den 2. Mai 1658 ..... S. 61–68
2) Ueber den Ausdruck Krone ..... S. 68
3) Ueber die Union, zwischen dem Königreich auf der einen und den Herzogthümern auf der andern Seite, und über die Communion der Herzogthümer ..... S. 68–70
4) Kaiserliche Confirmation vom 5. März 1761 über den Holstein-Plönschen Successionsvertrag vom 25. November 1756 und dessen Anlagen ..... S. 70–75
5) Geheißbrief des Großfürsten Paul, 5/16. November 1773, Ihro Königl. Majestät zu Dänemark und dero männliche Descendenten als alleinige Landesherren zu erkennen ..... S. 76–78
6) Entsprechender offener Brief König Christians VII vom 16. November 1773 ..... S. 78–80

*) Die Urkunden 1, 4, 5, 6 sind wieder gedruckt, weil sie von Mehrern berücksichtigt wurden und besonders 4, 5 und 6 zur Beurtheilung der Rechtsfrage nicht unwichtig sind.

# Einleitung.

Die folgende Abhandlung unſers rechts- und landeskundigen, nach Wahrheit forſchenden, die Wahrheit ehrenden Freundes Falck ward veranlaßt durch die im Jahr 1846 bekannt gemachten Reſultate der von einer Königlichen Commiſſion über die Succeſſion in das Herzogthum Schleswig angeſtellten Prüfung. Schon in dem offenen Briefe vom 8. Juli 1846 hatte der König ausgeſprochen, daß er durch eine allerhöchſt ernannte Commiſſion die Erbverhältniſſe habe unterſuchen laſſen. Ein Auszug des Bedenkens dieſer Commiſſion ward bekannt gemacht, auch der Holſteiniſchen Ständeverſammlung 1846 mitgetheilt, welche beſchloß, denſelben mit einer Eingabe an die Deutſche Bundesverſammlung einzureichen. Dieſer Auszug des Commiſſionalbedenkens, welcher die Adreſſe der Holſteiniſchen Ständeverſammlung vom 21. December 1844 widerlegend berückſichtigt, ſucht 1) darzulegen, das Herzogthum Schleswig ſei 1721 dem Königreiche incorporirt, die Wirkungen der Incorporation hätten ſich aber auf den Uebergang der Königsgeſetzlichen Erbfolge auf Schleswig beſchränkt, und 2) nachzuweiſen, daß die Auguſtenburgiſche und Beckſche, jetzt Glücksburgiſche, Linie jedenfalls kein Erbrecht auf das Herzogthum Schleswig hätten.

Das folgende Gutachten, welches Falck auf Auffordern erstattete, führt rücksichtlich beider Punkte zu anderen Resultaten. Diese Falck'sche Schrift trifft im Ergebniß und in der Ausführung zum Theil wörtlich zusammen mit dem Staats- und Erbrecht des Herzogthums Schleswig, welches, von Falck und acht andern Professoren der Kieler Universität verfaßt, zu Hamburg 1846 gedruckt wurde, so wie mit Samwer's Schriften und Radowitz: „Wer erbt in Schleswig?" Neuere Forschungen führen theils zu entschiedenern Resultaten über einige Fragen; bei Falck ist die Hauptfrage, was hat die Huldigung von 1721 bewirkt? Es könnte der Druck der Falck'schen Schrift unnöthig erachtet werden; uns erschienen jedoch die Gründe für den Druck in jetziger Zeit, wo die Entscheidung der Frage nahe liegt, überwiegend. Falck's Wahrheitssinn, Falck's Kenntniß der Verhältnisse werden es erwünscht machen, seine letzte Ansicht, — er starb 5. Mai 1850 — kennen zu lernen.

Wir erlauben uns zur Einleitung ein Wort vorauszuschicken. Neben König Friedrich IV, der 1699 Christian V folgte, war der Mitregent der Herzogthümer Schleswig und Holstein Herzog Carl Friedrich, der seinem 1702 bei Clissow gefallenen Vater Herzog Friedrich IV folgte, unmündig; nach dem Tode der Mutter, der Herzogin Hedwig Sophie, nach 1708, führte sein Vaterbruder, Bischof Christian August, die alleinige Vormundschaft. Die beiden in den Herzogthümern regierenden Häuser waren bald einig, bald uneinig, sie einten sich zu dem Altonaer Receß vom 17. Juli 1709, der am ersten und fünften August desselben Jahrs ratificirt wurde, durch welchen beide Landesherrn sich verbanden, der Formalität eines Landtags nicht zu gebrauchen, sondern einen Ausschuß von Prälaten und Ritterschaft zu convociren und zwar nach einer Stadt im Herzogthum Schleswig, sie einigten sich in dem Hamburger Vergleich vom 5. Januar 1711 und dem Rendsburgischen Erläuterungsreceß vom 30. April 1712. Die Wirkungen der Einigung zeigten sich in dem gemeinschaftlichen Patent vom 24. März 1711 an Prälaten und Ritterschaft in beiden Herzogthümern, daß sie „als in einem

Corpore verfaſſete Landſaſſen“ 80 ℔ à Pflug zu zahlen, in dem gemeinſchaftlichen Patent vom 27. April 1711 [1]) wegen Muthung der Lehngüter, da unſtreitig, daß faſt der größte Theil der adeligen Güter Lehngüter ſeien, in der Forderung eines Vorſchuſſes von 400,000 Rthlr. und eines Donativs, worüber auf den Landtagscommiſſionen im Jahr 1711 verhandelt wurde. Die Uneinigkeit trat jedoch 1713 in aller Stärke hervor; ein Königliches Patent Friedrichs IV an Prälaten, Ritterſchaft und geſammte Eingeſeſſene beider Herzogthümer, erlaſſen Huſum 13. März 1713, erklärte, „daß Wir aus erheblichen Urſachen Uns veranlaßt befunden, Uns der beyden Herzogthümer und darzu gehörige Lande und Einkünfte zu verſichern.“ Es erſchienen eine Reihe von Patenten und Gegenpatenten. Es wurden Kriegs-, Vermögens-, Claſſen-, Caroſſen-Steuern ausgeſchrieben. [2]) Der Herzogliche Vormund wandte ſich an mehrere Mächte; Preußen verſprach ſchon am 22. Juni 1713, „des fürſtlichen Hauſes Reſtitution zu beſchaffen.“ Kaiſer und Reich zögerten lange. In einer Gottorpiſchen Schrift von 1714 [3]) ſuchte man § 82 dem Däniſchen 1683 gegen die Hülfe des Deutſchen Reichs gebrauchten Argument, die Kaiſerliche Cognition müſſe deshalb wegen des Herzogthums Holſtein ceſſiren, „weil Holſtein durch untereinander errichtete uniones mit Schleswig inseparabili nexu verknüpfet,“ durch Kaiſer Leopold's Worte entgegen zu wirken: „ein regierender Kaiſer ſei die Reichsfürſten zu ſchützen befugt, wenn ſie auch extra territorium beleidigt würden, zumahlen die deren Hertzogen von Holſtein promittirte Kaiſerliche Protection zwar wohl in der Vorſtellung und Einbildung, nicht aber re ipsa von der Protection der Hertzoge von Schleßwig ſeparirt werden könne.“ Durch Carl's XII Tod vor Friedrichshall am 11. December

---

[1]) Gemeinſchaftl. Verordnungen S. 780, 792.

[2]) Nachricht vom Nordiſchen Kriege 6te Fortſetzung S. 521.

[3]) In jure et facto gegründete Nachricht, wie der Däniſche Hof des Gottorfiſchen Hauſes Untergang und Ruin beſtändig geſucht. Wieder gedruckt in Nachricht vom Nordiſchen Kriege Fortſetzung 3.

1718 verlor sein Neffe, der junge Herzog Carl Friedrich, den besten Schutz, Schweden machte Frieden mit seinen Gegnern mit Dänemark 3/14. Juni 1720. Nach diesem Frieden garantirten England und Frankreich 23. Juli und 18. August 1720 dem Könige Friedrich IV den Herzoglichen Antheil des Herzogthums Schleswig. Daß bei dieser Gewährleistung nicht an eine Incorporation Schleswigs oder eines Theils desselben in Dänemark zu denken sei, hat Leverkus klar nachgewiesen in seiner Schrift: Authentische Interpretation der Garantieakten. Oldenb. 1848. Georg I ließ 27. Jan./7. Febr. 1721 erklären, daß er die wegen des Schleswigschen ertheilte Garantie-Versicherung nicht anders verstände, als auf die jura, welche die regierenden Herzöge zu Holstein-Gottorf am Schleswigschen gehabt, salvo jure cujuscunque tertii. Das Reich ermannte sich endlich rücksichtlich Holsteins; am 9. August 1720 ergingen Kaiserliche Rescripte an das Niedersächsische und Westphälische Creys-Ausschreibe-Amt, Reichs- und Creyskundigermaßen sei der König von Dänemark in die Reichslande des Herzogs zu Holstein-Gottorf zugefahren, dergestalt, daß der gänzliche Ruin desselben ganz nahe vorhanden und diese ansehnliche Reichslande zu künftigen Prästationen durchaus ohntüchtig gemacht worden; deshalb sei ein Abmahnungsschreiben an den König als Herzog zu Holstein erlassen, den destituirten Herzog plenarie zu restituiren. Wenn dies nicht sofort geschähe, solle die Reichssatzungsmäßige Execution nach der Executionsordnung ohne Verzug erfolgen. Der König Friedrich IV schrieb 14. December 1720 an seinen Residenten im Niedersächsischen Kreise, H. St. Hagedorn in Hamburg, welchergestalt er aus Königlicher Clemence und eigener Bewegung resolvirt, den Herzog Carl Friedrich in seinen Antheil des Herzogthums Holstein zu restituiren. Die Hoffnung, auch in Schleswig restituirt zu werden, verwirklichte sich nicht, der König erließ am 22. August 1721 folgendes, nach einem in Patentformat 1721 gedruckten Exemplar, hier wieder gedrucktes Patent:

„WIr Friderich der Vierte, von GOttes Gnaden, König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gohten, Hertzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu

Oldenburg und Delmenhorst etc. Entbieten, denen Wohlwürdigen, Ehrwürdigen, WohlEdlen, Edlen und Ersahmen, Prælaten, sämbtlichen von der Ritterschafft und anderen, so einige Adeliche Güter im Hertzogthum Schleßwig besitzen, Unsere Gnade und ist Ihnen aus denen im Druck emanirten Schrifften zur Genüge bekandt, welchergestalt der Hertzog von Holstein, aller so wohl schrifft- als mündlichen, auch, durch dessen Ministros, wiederhohleten Versicherungen und Sincerations schnur strax zu wieder, sich notorie zu Uns gedrungen und durch dessen collusion mit Unserm damahligen Feinde und erfolgte würckliche Einräumung der Festung Tönningen sich treuloser-weise gegen Uns declariret und öffentlich als Aggressor auffgeführet, ja so gar, wegen vermeintlicher Theilung Unserer Länder, mit dem Feinde sich eingelassen und Tractaten darüber errichtet, auch gedachter Hertzog bey dessen erfolgter majorennitet, sothane Dero Oncle des Administratoris geführte Conduite in allem approbiret und guth geheissen, daß Wir dahero bewogen worden, des Hertzogen Carl Friderichs, zu Holstein gehabten Antheil im Hertzogthum Schleßwig, als ein in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßiger weise von der Chrone Dännemarck abgerissenes Pertinens, wieder in Possession zu nehmen. Wann nun durch den, mittelst göttlicher Verleihung, zwischen Uns und dem Könige und der Chrone Schweden im Julio Ao. 1720 geschlossenen und unterzeichneten auch darauff würcklich ratificirten Frieden, so dann durch die darüber von den beeden Königen, als gewesenen Mediatoren ersolgte formelle und solemne Garantien, für Uns und Unsere Königl. Erb-Successores an der Regierung, die Ewige und ruhige Besitz- und Beherrschung des gantzen Hertzogthums-Schleßwig und folglich auch des hiebevor gewesenen Fürstl. Antheils in jetzt besagtem Hertzogthum darin fest gesetzet und versichert worden, und Wir dann solchemnach entschlossen, selbigen Antheil mit dem Unserigen zu vereinigen und zu incorporiren und Dero Behueff von den gesambten Eingesessenen Ständen Unsers Hertzogthums Schleßwig, als Prælaten, der Ritterschafft, Städten, Ambts- und Landschaffts Einwohneren und Unterthanen die alleinige Erb-Huldigung, durch gewisse dazu Verordnete und au-

thorisirte Commissarien einnehmen, die gesambte Eingesessene des gewesenen Fürstl: Antheils, Geist- und Weltliche, wes Standes und Condition Sie auch seyn, Ihrer hiebevorigen Eydes-Pflicht, womit Sie dem Fürstl: Hausse verwandt gewesen, entschlagen und selbige, Krafft obermelten Frieden-Schlusses und der darüber erhaltenen Garantien, unter Unserer Königl. Souverainen und alleinigen Erb- und Landes-Regierung bringen und den Eyd der Treue ablegen zu lassen; Als gebiethen und befehlen Wir Prælaten und denen von der Ritterschafft, wie auch denen ienigen, so Adeliche Güther in mehr gedachtem Hertzogthum Schleßwig innehaben und besitzen, Krafft dieses Unseres offenen Patents, allergnädigst und Ernstlich, daß Sie Sich den 4. des instehenden Monaths Septembris, als am Donnerstage nach dem 12ten Sonntage Trinitatis, Sambt und Sonders auff Unserm Schlosse Gottorff, als woselbst Wir Uns jetzo Persöhnlich aufhalten, zu dem Ende einfinden, umb Unsere allergnädigste Intention desfals weiter zu vernehmen und darauff Uns, als Ihrem nunmehro alleinigen Souverainen Landes-Herrn, besagter massen den schuldigen Eyd der Treue zu leisten und abzustatten, wie Wir dann auch allergnädigst wollen, daß von denen Geistlichen alhier, die Pröbste alleine erscheinen sollen, denen übrigen Geist- und Weltlichen Bedienten, Magistraten in den Städten und übrigen gesambten Eingesessenen Unterthanen der gewesenen Fürstl. Städten, Aembter und Landschafften aber, mandiren und befehlen Wir hiemit allergnädigst und Ernstlich, daß sie sich auf Ahrt und Weise, wie ihnen solches von Unseren dazu verordneten und authorisirten Commissarien nach und nach, in Unserm Nahmen, wird intimiret und injungiret werden, zu Abstattung des Eydes der Treue an Uns, als ihrem alleinigen Souverainen Landes-Herrn an denen bestimten Ohrten Persöhnlich sistiren und Unsern allergnädigsten Willen weiter vernehmen sollen; Wohingegen sie alle Königl. Gnade, Schutz und Gerechtigkeit zu gewarten haben; Diejenige aber, so ohne erhebliche Ehehafften, welche sie glaubwürdig zu bescheinigen schuldig seyn sollen, außbleiben werden, gebührend zu Rede gestellet und nach befinden angesehen werden sollen. Wornach jedermänniglich sich allerunter-

thänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und fürgedrucktem Insiegel. Geben auff Unserm Schloß Gottorff, den 22 Augusti Anno. 1721.

Friderich R.

(L. S. R.)

C. Sehestedt."

Der geforderte Eid ward von den Einzelnen schriftlich geleistet, er wird in dem Eidesformular der gewöhnliche Huldigungseid genannt. Die Formel, in welcher ein Mitglied der Ritterschaft den Eid leistete, ist folgende:

„Ich Endesbenandter von der Ritterschafft in dem Herzogthum Schleßwig, thue kundt hiermit: Nachdem Ihre Königliche Majestät zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. Mein allergnädigster König und Herr, krafft Dero sub dato Gottorf den 22sten August 1721 ausgelassenen Patents, das vorhin gewesene Fürstliche Antheil des Herzogthums Schleßwig mit dem Ihrigen zu vereinigen und Dero Crohne, als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück, auf ewig wieder zu incorporiren für guth befunden, auch, krafft selbigen Patents, mir allergnädigst injungiren lassen, mich alhier Persöhnlich einzufinden, umb in Dero alleinige Pflicht zu treten und den gewöhnlichen Erb-Huldigungs-Eyd in behöriger Form abzulegen. So gelobe und verpflichte Ich, für mich, meine Erben und Successoren hiermit und inkrafft dieses, daß Ich und Sie Ihr Königliche Majestät zu Dennemark, Norwegen ꝛc. Für Unsern alleinigen Souverainen Landes-Herrn erkennen und halten, Deroselben, wie auch Dero Königliche Erb Successoren in der Regierung, secundum tenorem Legis Regiæ, Treu, Hold und gewärtig seyn, allerhöchst gedachte Ihr Königliche Majestät und Dero Königliche Erb-Hauses Nutzen, Bestes und Vortheil in allem äußersten Fleißes suchen und befordern, Schaden und Nachtheil aber, aller Möglichkeit nach, warnen, verhüten und abwenden, auch alles dasjenige thun und leisten wollen, was getreuen und gehorsahmen Land-Sassen und Erb-Unterthanen Ihrem Souverainen Könige

und Landes-Herrn zu thun und zu leisten schuldig seynd. So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort. Urkündtlich meiner Eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Adelichen Pittschafts. Geschehen zu Schleßwig den 4ten September 1721."

Das Patent zur Eidesleistung lautet ganz anders, als die 1711 und 1712 erlassenen Patente zum Landtage oder zur Landtags-commission; die Form des Landtags war 1721 nicht so antiquirt, daß man sich ihrer nicht hätte bedienen können, wenn die Sache so wichtig erschienen. Daß die Einzelnen als solche den Eid leisteten und die Schwörenden nicht als Corporation erschienen, zeigt das Patent, nach welchem auch diejenigen, so adelige Güter besitzen, berufen wurden. Im Königlichen Antheil ward der Eid nicht verlangt und nicht geleistet, das Schwören in dem einen, dem Herzogl. und gemeinschaftl. Theil Schleswigs, und das Nicht-schwören in dem andern, dem Königlichen Antheil, kann doch nicht von gleicher Wirkung gewesen sein. Als nach der Eidesleistung der König um Haltung eines Landtags gebeten wurde, ward nicht erwiedert, Schleswig sei durch den Eid in ein anderes Verhältniß zu Dänemark getreten, sondern der König antwortete am 17. September 1721: „Wenn Sie die Conjuncturen von der Beschaffenheit finden sollten, daß ein Landtag in den Herzogthümern auszuschreiben die Nothwendigkeit erfordere, Sie alsdann fernerweit dero allergnädigste Resolution dieserwegen dero getreuen Prälaten und übrigen von der Ritterschaft kund thun." —

Als der hochselige König Friedrich VI am 17. August 1816 die Privilegien der Herzogthümer bestätigt hatte, aber in der Verfügung vom 19. August 1816 wegen Einführung einer ständischen Verfassung nur das Herzogthum Holstein genannt wurde, wandten sich Prälaten und Ritterschaft, deren die übrigen Besitzer adeliger Güter beistimmten, am 8. October 1816 wegen der Erhaltung und Stärkung der gemeinsamen Verfassung und uralten Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein

an den König, sie sagten in ihrer Vorstellung,[4]) in welcher sie das Recht und den Nutzen der Verbindung der beiden Herzogthümer ausführen: „Wenn der ungelehrte einfache Ausspruch „des Volksgefühls einen Werth hat; so ist es entschieden, daß „wir Schleswig-Holsteiner wirklich in dem Genusse einer ganz „besondern Vereinigung sind, soll aber die verschlungene Bahn „der rechtlich geschichtlichen Zeugnisse betreten werden, so dürfen „wir ebenfalls behaupten, sind auch, falls es erfordert werden „sollte, umständliche genügende Beweisthümer aufzustellen ganz „erbötig, daß weder in dem Jahr 1658 bei Aufhebung der „Lehnseigenschaft des Herzogthums Schleswig, noch als im Jahr „1660 die Verfassung des Königreichs sich umgestaltete, irgend „etwas von den alten Rechten der Schleswiger verloren gegan„gen sei, daß dieses ebenfalls in dem wechselvollen Gange der „folgenden Jahrzehnte nicht geschehen, weder früher noch im „Jahr 1721, noch irgend überhaupt späterhin bis auf unsere „gegenwärtige Zeit."

Mehrere Städte, Aemter und Landschaften, namentlich des Herzogthums Schleswig, richteten 1816 und zu Anfang des Jahres 1817 ähnliche Bitten, wie die Ritterschaft und die übrigen Gutsbesitzer, an den König wegen der Vereinigung beider Herzogthümer, der Stärkung der gemeinsamen Verfassung. Es erfolgte nicht die Königliche Declaration, daß schon 1721 in Schleswig die Erbfolge nach dem Dänischen Königsgesetz eingeführt worden, daß Schleswig seit 1721 in ein näheres Verhältniß zu Dänemark gebracht sei.

Dieser Gedanke scheint erst 1844 oder 1846 entstanden zu sein, erst 120 bis 125 Jahre nach der Eidesleistung. Friedrich III, der Urheber der lex regia, hielt sicher das Herzogthum Schleswig für nicht incorporabel in Dänemark, er kannte die von

---

[4]) Gedruckt in Dahlmann Darstellung des Steuerbewilligungsrechts. Kiel 1819. S. 111, 119. Auch gedruckt als Anl. 9 der Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft an die Bundesversammlung. Frankfurt 1822. Fol.

Christian I und von ihm selbst übernommene Verpflichtung, daß Schleswig rechtlich nicht mit Dänemark unirt werden könne, Friedrich IV wird nicht minder diese Verpflichtung gekannt haben und sich derselben bewußt gewesen sein.

Werfen wir schließlich einen kurzen Blick auf die literarische Behandlung der Erbfolgefrage der Herzogthümer Schleswigs, Holsteins und Lauenburgs, wenn wir auch das letztere Herzogthum nur beiläufig berücksichtigen können.

Daß die Lösung dieser Frage vor den neuern Forschungen nicht so einfach war, zeigen Örsted's Aeußerungen in der Rothschilder Ständeversammlung und seine Schrift: Om den danske Stats Opretholdelse i dens Helhed. Durch wiederholte eingehende Untersuchungen ist die Unklarheit und Unsicherheit verschwunden.

Auf eine vollständige Aufzählung der Erbfolgeschriften müssen wir freilich verzichten, glauben jedoch keine bedeutendere übergangen zu haben. [5])

Die Anregung zu dieser Frage gab der 1815 und 1816 von mehrern Seiten, namentlich der Ritterschaft ausgesprochene Wunsch und die Darlegung des Rechts der Herzogthümer auf eine gemeinsame Verfassung. Eine Gegenschrift, in der Dahlmann's, Hegewisch's und Anderer Bestrebungen in dieser Richtung getadelt und behauptet wurde, Schleswig sei 1721 dem Dänischen Königsgesetz unterworfen worden, sei eine Provinz Dänemarks, veranlaßte Falck zu seiner 1816 gedruckten bekannten Schrift: „Das Herzogthum Schleswig in seinem gegenwärtigen Verhältniß zu Dänemark und zu Holstein." F. zeigte, daß das Dänische Königsgesetz in Schleswig nicht eingeführt sei; über die Erbfolgefrage war er damals (1816) noch nicht ganz im Reinen, auch nicht, als er etwas später im Jahre 1816 seine Anmerkungen zu der Uebersetzung von Schlegel's Schrift: „Ueber

[5]) Erst während des Drucks sehen wir, daß Prof. Waitz in den Göttinger Anzeigen 1864 Stück 3, 20. Januar, eine Reihe von Schriften der neusten Zeit über die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Frage angezeigt und beurtheilt hat.

die staatsrechtliche Verbindung der Herzogthümer," schrieb; er behauptete jedoch mit Recht, daß, so wie in Holstein, so auch in Schleswig zu einer Aenderung der Erbfolge der Consens der Agnaten und der Stände nothwendig sei. Gegen Falck's Schrift erschien Kiel 1831 C. v. Wimpfen's: „Ueber die staatsrechtlichen Verhältnisse Schleswigs und Holsteins," und behauptete, Schleswig sei 1721 Holstein 1806 ganz mit Dänemark vereinigt. Die beiden Schriften Klenze's, Altona 1834: „Ueber die Staatseinheit des Dänischen Staats," und Hamburg 1835: „Ueber die Staatseinheit Holsteins," sind mehr philosophirend als historisch forschend. Wegener hat 1848 die erstere wegen ihrer Aeußerung über das Erbrecht Schleswigs gelobt, ohne die Ansicht Klenze's vom Jahr 1843 zu erwähnen.

Professor Paulsen[6]) hob 1836 in seiner Schrift: „Für Dänemark und für Holstein," die Lichtseite der Verbindung mit Dänemark hervor und wollte zeigen, daß 1721 für Schleswig die Erbfolge des Dänischen Königsgesetzes geltend geworden sei, die auch in dem ehemals Schauenburgischen Antheil Holsteins gelte; für den ehemals Königlichen Antheil Holsteins werde, nach Aussterben des Mannsstammes Friedrichs III, das Sonderburg-Augustenburgische Haus eintreten; für den ehemals Großfürstlichen Antheil Holsteins müsse die Frage nach der ehemals für Oldenburg geltenden Erbfolge, d. h. nach gemeinem Lehnrecht, entschieden werden, da dieser Theil Holsteins an die Stelle von Oldenburg und Delmenhorst getreten sei; das ehemals Gottorfische Haus könne den Anfall seines ehemaligen Holsteinischen Antheils nicht erwarten.

Lornsen erörterte in seiner Schrift: „Die Unionsverfassung. Jena 1841," die Frage im Zusammenhang; er behauptet, mit Ausnahme des von ihm als Allod betrachteten ehemaligen Schauenburgischen Antheils, das agnatische Erbrecht.

---

[6]) In dem Vorwort zu seiner Schrift: „Det Danske Kongehuus's Ret til Pinneberg ꝛc. Antislesvigholst. Fragmenter. H. 13. Kjöbenh. 1850," spricht Paulsen sich offen über seine politisch-literarische Thätigkeit aus.

In der anonymen Schrift: „Die Erbfolge in Schleswig-Holstein. Halle 1837," Beleuchtung der erwähnten Schrift von Paulsen, wird das Recht des Augustenburger Hauses für Schleswig und für Holstein auch für den Schauenburgischen Theil kurz nachgewiesen.

Advokat H. R. Clausen erörterte 1842 im Kieler Correspondenzblatt No. 34 u. 35 die Frage und kam zu dem für ihn selbst traurigen Resultat, daß nach dem Aussterben des regierenden Mannsstamms Schleswig, so wie der Königliche Antheil Holsteins, erblos sei, an dem Großfürstlichen Theil Holsteins habe die Russische Linie das nächste Recht, an dem Schauenburgischen die Augustenburger Linie. Clausen's Ansicht ward im Correspondenzblatt desselben Jahrs widerlegt und das Recht der Augustenburger Linie ausgeführt.

Doktor Heiberg schrieb 1839 in seinen Schleswig-Holsteinischen Blättern B. 8 H. 4 u. 5: Ueber die Erbgerechtsame auf Schleswig-Holstein, besonders zur Widerlegung von Wimpfens erwähnter Ansicht. In B. 8 H. 6 wurde das Souverainitätsdiplom von 1658, das Primogeniturstatut von 1608, nebst der Kaiserlichen und Königlichen Bestätigung, so wie das Primogeniturstatut von 1650 mit der Kaiserlichen Bestätigung gedruckt.

Gegen mehrere Artikel in der Berling. Zeitung erschien Hamb. 1843 eine Widerlegung, die ausführt, daß Schleswig nicht 1721 und 1806 Holstein nicht mit Dänemark vereinigt, daß nach Auflösung des Deutschen Reichs das Königliche Patent auf Vorstellung des Herzogs von Augustenburg geändert sei, statt unzertrennlich sei ungetrennt gesagt. Syndikus Klenze gab 1843 in seinen letzten Gründen, einer trefflichen kleinen Schrift, eine unpartheiische Darlegung der Verstimmung zwischen Dänemark und den Herzogthümern, indem die Sprache als Agitationsmittel gebraucht würde, er erkennt das Recht der Augustenburger für ganz Schleswig an, eben so für den Königlichen, den Schauenburgischen und für den Großfürstlichen Antheil Holsteins, wenn auch bei dem letztren einige Bedenken statt fänden.

Professor Michelsen schrieb 1844 gegen C. Dirckinck-Holmfeld's Aufsatz in Schouw's Kopenhagener Wochenschrift seine

Polemische Erörterung, um zu zeigen, daß Schleswig nicht 1721 ein Stück des Dänischen Königreichs geworden sei, daß die Augustenburger Linie durch den 1721 geleisteten Huldigungseid ihr Erbrecht nicht verloren habe. Die Entsagungen Schwedens und Rußlands seien nur zu Gunsten der männlichen Linie geschehen, die Rechte des Sonderburger Hauses auf Oldenburg seien auf das Großfürstliche Holstein transferirt.

In der Rothschilder Ständeversammlung trug Algreen-Ussing 1844 darauf an, der König wolle auf eine feierliche Weise zur Kunde der Unterthanen bringen, daß die Dänische Monarchie, das eigentliche Dännemark, die Herzogthümer Schleswig und Holstein, so wie das Herzogthum Lauenburg, ein einziges unzertrennliches Reich sind, welches ungetheilt nach den Bestimmungen des Königsgesetzes vererbt werde. Der Antrag ward mit 59 gegen 2 Stimmen angenommen.

Baron C. Dirckinck-Holmfeld schrieb 1844, zunächst gegen Michelsen's polemische Erörterung, Essai historique sur la question de la succession du royaume de Dannemark et analyse du droit quant aux duchés de Slesvig et de Holstein, er behauptet, Schleswig sei 1721 und Holstein 1806 dem Reiche Dännemark incorporirt; er behauptet ferner, unter Bezugnahme auf ein ungedrucktes Werk von Ostwald, die Acte von 1676, auf welche Michelsen (I, 32) sich berufe, wegen des Vorbehalts zu Gunsten der Augustenburger Linie bei der Cedirung Oldenburgs und Delmenhorsts, sei später annullirt, der von Michelsen (I, 24) erwähnte Lehnbrief von 1663 gehe nur auf den Plönschen Herzog, nicht auf die Augustenburger Linie, die angebliche Investitur von 1670 sei nicht erfolgt.

In der Holsteinischen Ständeversammlung des Jahres 1844 ward auf Antrag des Grafen Reventlow, Probsten des Klosters Preetz, am 21. December 1844 eine Rechtsverwahrung in Betreff der staatsrechtlichen Selbstständigkeit der Herzogthümer beschlossen. In demselben Jahre 1844 erschien Sammer's Staatserbfolge der Herzogthümer Schleswig-Holstein. Hamburg., die erste umfassende Beantwortung der Erbfolgefrage; er führt aus, daß der älteren Königlichen Linie zunächst die Augustenburger folge.

**

Nach C. Dirckinck-Holmfeld's Kritik der Holsteinischen Rechtsverwahrung: Sendschreiben an die Braunschweig. Ständeversammlung, Altona 1845, haben die germanistischen Nativisten gar kein Hehl, daß es sich für sie gar nicht um das Recht handle, er wirft den Schleswig-Holsteinischen Wortführern Mangel an Wahrheitsliebe vor.

Die Deutsche Vierteljahrsschrift, Stuttg. u. Tüb. 1846, gab H. 4 S. 83 u. f. nach Sammer eine allgemein verständliche Uebersicht der Erbfolgefrage. Das Corps der Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft, dem die übrigen Besitzer adeliger Güter beistimmten, wandte sich am 15. Februar 1845 gegen den Antrag der Rothschilder Ständeversammlung, der König möge erklären, daß die Erbfolge nach dem Dänischen Königsgesetz für sämmtliche Landestheile Gültigkeit habe, an Se. Majestät. Der Thron werde dadurch nicht befestigt, daß er von dem Boden des Rechts auf den Grund der Willkühr versetzt werde. Der König verwies in seiner Antwort vom 13/16. Juli 1846 auf den offenen Brief vom 8. Juli. Die Ritterschaft wandte sich am 19. Januar 1847, als beide Ständeversammlungen aufgelöst waren, wieder an den König, stellte ihm vor, daß den Ständeversammlungen Holsteins und Schleswigs mit Unrecht das Petitionsrecht entzogen, daß hierdurch und durch mehrere polizeiliche Maaßregeln die Mißstimmung im Lande vermehrt sei; der König wird gebeten, die Landesrechte auf verfassungmäßigem Wege in einer Verfassungsurkunde festzustellen und mit erforderlichen Garantien zu versehen. Beide Vorstellungen von 1845 und 1847 ließ der Staatsrechtslehrer Zachariä in Göttingen mit einer lehrreichen Vorrede, Göttingen 1847, drucken. In der Eröffnung für die Holsteinischen Stände, betreffend die Resultate der im Jahr 1844 von den Ständen erstatteten Gutachten, vom 8. Juli 1846, erklärte der König, seine Bemühungen würden unausgesetzt darauf gerichtet bleiben, die Integrität der Gesammtmonarchie auf festen Grundlagen sicher zu stellen. Den Commissarien bei den Ständeversammlungen sei der Befehl beigelegt, in dieser Angelegenheit fernerhin keine Petition oder Vorstellung entgegen zu nehmen. Von demselben

Datum ist der offene Brief des Königs, in welchem ausgesprochen ist, daß, wie über die Erbfolge im Herzogthum Lauenburg kein Zweifel obwalte, auch die gleiche Erbfolge des Königsgesetzes im Herzogthum Schleswig in voller Kraft und Gültigkeit bestehe. Mit Rücksicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holstein walteten Verhältnisse ob, welche verhinderten, sich mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht sämmtlicher Königlicher Erbsuccessoren an diesem Herzogthum auszusprechen, die unablässigen Bemühungen würden dahin gerichtet sein, diese Hindernisse zu beseitigen. Im Jahre 1846 erschienen gleichfalls die Resultate des Bedenkens der vom Könige niedergesetzten Commission zur Untersuchung der Successionsverhältnisse. Auch gedruckt Ny Collegialtid. 1846 No. 31. Die Holsteinische Ständeversammlung des Jahres 1846 beschloß, daß die am 24. Juli auf den Antrag des Kieler Bürgermeisters Balemann an den König gerichtete, von dem Commissar nicht angenommene Adresse mit den betreffenden Actenstücken zur Kunde der Bundesversammlung gebracht werde. Am Bundestage erklärte der Gesandte des Königs-Herzogs am 7. September 1846: Se. Majestät haben eben so wenig daran gedacht, irgend eine Veränderung in den Verhältnissen herbeizuführen, welche das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthüm Schleswig verbinden — die Verbindung bestehe ihrem Wesen nach darin, daß beide Herzogthümer bis auf Holsteins Eigenschaft als Bundesstaat und die abgesonderte Ständeversammlung — alle öffentliche Rechtsverhältnisse mit einander gemein haben.

Die Bundesversammlung erklärte sich am 17. September 1846 rücksichtlich Holsteins für competent, reservirte sich das Recht, demnächst zu entscheiden, wie weit die officiellen Erklärungen des Königs in Kraft geblieben und erklärte, daß die Entziehung des ständischen Petitionsrechts mit den Bundesgesetzen nicht in Einklang stehe, sie sprach die vertrauensvolle Erwartung aus, daß Se. Majestät bei endlicher Festsetzung der in dem offenen Briefe besprochenen Verhältnisse die Rechte Aller und Jeder, insbesondere aber die des Deutschen Bundes, erbberechtigter

Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins beachten werde.

Die Ständeversammlung des Herzogthums Schleswig beschloß am 2. November 1846 eine Adresse an den König gegen den offenen Brief, über dessen Entstehung Orsted S. 148 in seiner Schrift: For den danske Stats Opretholdelse, zur Rechtfertigung H. Criminil's und seiner selbst, einige Aufklärung giebt. Diese Adresse ist gedruckt in Michelsen's: Die vier wichtigsten Actenstücke der Schlesw. Ständeversamml. von 1846. Jena 1847. Den Ständen ward Pflichtwidrigkeit, dem Präsidenten Gesetzwidrigkeit von dem Könige vorgeworfen.

Michelsen's zweite polemische Erörterung, Leipzig 1846, widerlegt hauptsächlich Ostwald's lehnsrechtliche Ansichten, die Dirckinck-Holmfeld in seinem essai dargelegt hatte, und unterzieht den offenen Brief einer Kritik.

Gegen den offenen Brief ist auch die kleine übersichtliche Schrift: Wer erbt in Schleswig? Karlsruhe 1846, gerichtet. Der Verfasser, Herr von Radowitz, hat sie in die Sammlung seiner Schriften aufgenommen, er zeigt, 1721 sei keine andere Veränderung vorgegangen, als daß beide, der Königliche und Herzogliche Theil, vereinigt seien, ohne die Verbindung Schleswigs mit Holstein, ohne die Successionsordnung zu ändern. Radowitz hat darin wohl zu viel eingeräumt, wenn er annimmt, die Ritterschaft habe als Corporation den Eid geleistet; die Einzelnen huldigten als solche.

Doctor H. Hälschner in Bonn schrieb 1846 die Staatserbfolge der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zugleich als Antwort auf die dem offenen Briefe zum Grunde liegende Staatsschrift. Den Verzicht des Herzogs von Augustenburg vom 13. Februar 1756 bespricht Hälschner S. 63 u. 64.

Gegen die 1846 bekannt gemachten Resultate des Commissionsbedenkens erschien die schon erwähnte Schrift von neun Kieler Professoren: Staats- und Erbrecht des Herzogthums Schleswig. Kritik des Commissionsbedenkens. Hamburg 1846, ferner Sammer: Die Vorgänge des Jahres 1721, mit Rücksicht

auf den veröffentlichten Auszug des Commissionsbedenkens. Hamburg 1846.

Zur Vertheidigung des Commissionsbedenkens enthielten mehrere Zeitungen officiöse Artikel, die auch unter dem Titel: Dänemark und die Herzogthümer, Schlesw. 1846, erschienen. Eine Widerlegung erfolgte: Dänemark und die Herzogthümer Schleswig und Holstein. Widerlegung des Commissionsgutachtens und der Erläuterungsartikel. Hamb. 1846. Eine oberflächliche Vertheidigung des Commissionsbedenkens erschien Göttingen 1847 unter dem Titel: Zwanglose Hefte über die Schleswig-Holstein- und Lauenburgische Erbfolgefrage. Heft 1. Zu Gunsten des Commissionsbedenkens ist auch die Altonaer Schrift: Das Commissionsbedenken über die Successionsverhältnisse, die Kieler Kritik und Sammers Untersuchung: Die Vorgänge des Jahrs 1721, Altona 1847. Gegen diese Schrift schrieb Advokat Cartheuser: Kritik der Antikritik, Hamb. 1847.

Gegen das Commissionsbedenken schrieb Sammer: Das Commissionsbedenken mit Anmerkungen und Nachwort, 1847. Eine kleine französische Schrift: (Gruner) De la succession dans la monarchie Danoise. Paris 1847 [1]), sucht nachzuweisen, die weibliche Linie des Königshauses werde, nach dem Aussterben des Mannsstamms, den Herzoglichen Theil Schleswigs und in Holstein die Grafschaft Rantzau erben, die Augustenburgische alle andern Theile Schleswigs und Holsteins, auch das Pinnebergische. Der Verfasser nennt die Versuche des Commissionsbedenkens, aus den Eiden von 1721 auf eine Aenderung der Erbfolge des ganzen Herzogthums Schleswig zu schließen, Sophismen, glaubt aber, daß wegen der Renunciation des Großfürsten Paul die weibliche Linie im Herzoglichen Theil Schleswigs berechtigt sei. Diese weibliche Königliche Linie würde jedoch nur die männliche Gottorfische repräsentiren und nur als Repräsentantin der letztern Rechte haben. Mit Recht bemerkt hiergegen Bunsen Denkschrift

[1]) Die Schrift erschien in englischer Sprache mit Bunsen Memoir on the constitutional rights of the dutchies of Schleswig and Holstein. London 1848, p. 79–118.

Berlin 1848, S. 23, der Gruner's Schrift sonst hoch stellt: Hatte der Großfürst Paul das Recht, die weibliche der männlichen Erbfolge zu substituiren, wenigstens in einem Theil von Schleswig durch eine für ihn wenig bedeutende Entsagungsakte? Wir sollten denken, er hatte nicht mehr Recht dazu, als Friedrich IV zur Aenderung desselben Gesetzes durch einen gewissenlosen Akt absoluter Patente oder einen formlosen und zweideutigen Akt der Huldigung. *)

Dirckinck-Holmfeld ließ 1847 in Altona drucken: Der Staat und die Separatisten — nebst Belegen und bisher nicht veröffentlichten Urkunden. Th. 1. Der Text des Buchs sucht Alles, was für die Herzogthümer spricht, „die apokryphe constitutio Waldemari, die Pseudo-Akte von 1448, die Petro- und Paulsakte u. s. w.," zu verdächtigen, er fordert die Regierung zu Maaßregeln auf, wie sie 1711, um Geld zusammen zu bringen, gemacht wurden. Unter den mitgetheilten Urkunden dürften der Plönsche Erbfolgevertrag und dessen Kaiserliche Bestätigung von 1761 die wichtigsten sein. Zu dem Erbfolgevertrag gehört auch der Verzicht des Herzogs von Augustenburg vom 13. Februar 1756, der S. 130—132 am Schluß gedruckt ist, und auf den der Herausgeber nach der Schrift vom December 1863: Wer hat Recht? S. 20 besondern Werth legt. Diese Renunciationsakte des Herzogs von Augustenburg hätte ihren Platz unter den Urkunden S. 83 haben sollen, und würde dann schon dadurch ihre Erklärung gefunden haben, sie ist nichts als die Renuntiation auf die Plönschen Lande zu Gunsten des Königs-Herzogs, wie die Kaiserl. Confirmation von 1761 beweis't. Vgl. unten S. 70.

Im Jahr 1847 erschien in Berlin Kamptz's Schrift: Staatsrechtliche Bemerkungen über den dänischen offenen Brief vom 8. Juli 1846, die Erbfolge in den Herzogthümern betreffend; sie ist besonders gegen Michelsen, Sammer und Alle gerichtet, die den Herzogthümern Rechte zuschreiben, sie kommt

*) Bei der angeführten deutschen Uebersetzung von Bunsens Memoir ist Gruner's Schrift nicht enthalten.

zu dem Resultat: Schleswig ist seit den ältesten Zeiten ein integrirender Theil des Königreichs Dänemark, die Souveränität über Schleswig ist nicht eine besondere, sondern eben dieselbe, als die über die übrigen Theile des Königreichs Dänemark gewesen. Dies ist stets auch in Ansehung der Successionsgesetze und Successionsfähigkeit der Fall gewesen, die männlichen und weiblichen Nachkommen des Königs Fridrich III sind auch in Schleswig successionsfähig. Im Herzogthum Lauenburg findet die Succession lediglich nach der lex regia statt.

Von Professor Vollgraff in Marburg erschien 1847: Die irrige und die wahre Stellung des Königs von Dänemark zu den Herzogthümern Schleswig und Holstein seit 1661, er kommt zu dem Resultat: die Gottorpische Linie hat auf ihre Besitz- und Successionsrechte an Schleswig entsagt, die Könige dürfen Schleswig nicht dem Königreiche incorporiren, auch die weibliche Erbfolge für dasselbe nicht einführen, weil dazu der Consens der Sonderburger Linie, der Schleswiger und der Holsteiner fehlt. Vollgraff schlägt als letztes Mittel der Integrität der Monarchie vor, die Sonderburgische Linie auf den Dänischen Thron zu berufen

In W. Ad. Schmidt's allgemeiner Zeitschrift für Geschichte B. 7 H. 3, Berlin 1847, erschien von Professor Joh. Voigt: Die Erbansprüche des Brandenburgischen Hauses an die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Professor Wippermann in Halle schrieb 1847: Kurze Staatsgeschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Halle, er erörtert S. 233–261 ausführlich die Frage, ob 1721 in Schleswig die Erbfolge nach dem Königsgesetz eingeführt sei, und verneint sie, er erklärt sich entschieden gegen Helwing's: Die Erbansprüche des Königl. Preuß. Hauses an die Herzogthümer. Lemgo 1846. In der Hallischen Literaturzeitung gab Wippermann 1847, September, S. 474 u. folg. eine Kritik über 7 Schriften, unsere Frage betreffend, zu denen auch Kamptz's Bemerkungen über den offenen Brief gehört. Wippermann berichtigt in der Literaturzeitung seine frühere Ansicht über die Lehnsqualität Schleswigs, was nicht von wesentlichem Einfluß ist,

wenn auch Wegener es in seiner Schrift: Ueber die Verbindung S. 46, so darstellte.

Gegen Bunsen und Gruner streitet die Schrift von Travers Twiss on the relations of the dutchies. London 1848, die 1848 bei Lorck in Leipzig unter dem Titel: Ueber die Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig und Holstein in deutscher Uebersetzung erschien. Vergl. Hamburger krit. Blätter 1848 No. 103 S. 809.

Auch Advokat Blannfeldt schrieb zu Gunsten Dänemarks: Staatsrechtliche Stellung des Herzogthums Schleswig Kopenhagen 1848.

Von Ostwald's Buch: Zur Würdigung der Schrift: Zweite polemische Erörterung von Michelsen, erschien 1848 der zweite Band: Urkundliche Beilagen. Kopenh. 1848. Der erste Band, auf den Dirckinck-Holmfeld mehrmal hingewiesen, ist nicht erschienen, oder wenigstens nicht in den Buchhandel gekommen. Wenn Dirckinck in seiner Schrift vom December 1863: Wer hat Recht? wahr berichtet, so ist Ostwald's Schrift schon 1848 in 2000 Exemplaren gedruckt, aber vom Minister zurückgehalten, um nicht das Russische Kabinet, dessen Ansprüche von Ostwald bloß gestellt seien, unangenehm zu berühren. Wenn Dirckinck behauptet, daß selbst Ostwald nicht einmal die Aushängebogen seiner gedruckten Schrift habe erhalten können; so paßt dazu seine Behauptung nicht, daß eine Reihe von Gelehrten: Larsen, Velschow, Molbech an der Spitze, die Ostwald'sche Schrift in reichster Maße benutzte und sich das fremde Werk aneignete. Professor Krieger und andere Mitarbeiter an den Antischleswig-Holsteinischen Fragm. schöpften, sagt D., die Kraft ihrer Argumente aus Ostwald, ohne das Verdienst des Urhebers zu achten. Paulsen citirt H. 13 der Fragmente S. 11 Anmerk. 3 Ostwald's Schrift und nicht bloß die urkundlichen Beilagen. Pernice sagt in seinem 1851 gegebenen Rechtsgutachten S. 32, Ostwald's Schrift sei nur bis zum zwölften Bogen im Druck vollendet.

Von Wegener erschien, Copenhagen 1848: Ueber die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark; er sucht die Schrift der neun Kieler Professoren und Bunsen zu widerlegen,

und beruft sich dafür auf die Gutachten, die 1721 von Amthor und Breitenau erstattet seien. In dem Artikel des Altonaer Merkur außerordentl. Beil. 1846 No. 204 war schon auf Breitenau's dem Könige Friedrich IV erstattetes Gutachten Rücksicht genommen. Auch in Droysen und Samwer: Die Herzogthümer Schleswig-Holstein und das Königreich Dänemark, Hamb. 1848, war S. 25 u. 26 ein Theil des Gutachtens von Breitenau, der sich so entschieden für die Communion und Union der Herzogthümer gegen die Ansicht des Gottorpischen Hauses ausgesprochen hatte, abgedruckt. Wegener beruft sich besonders auf R. de Bouillé des droits de la couronne de Danemark sur le duché de Slesvig. Paris 1847. Bouillé's Autoritäten sind Wimpfen, Dirckinck-Holmfeld und C. Molbech: Das Herzogthum Schleswig. Kopenhagen 1847.

Bunsen machte in seinem Schreiben an Lord Palmerston, welches 1850 als Beilage zu No. 199 der allgemeinen Zeitung deutsch erschien, auf das Erbfolgerecht der Herzogthümer aufmerksam und warnte vor dem Abschluß eines Traktats, der dieses Recht nicht berücksichtige.

Der Warschauer Traktat ward am 24. Mai/5. Juni 1850, der Berliner Friede am 2. Juli 1850 abgeschlossen.

In den Antischleswig-Holsteinischen Fragmenten, die Prof. Krieger mit Hülfe Anderer herausgab, erschienen 1848 und 1850 mehrere Abhandlungen zu Gunsten der dänischen Ansicht über die Erbfolge, so von Larsen von dem Institut der Gesammtbelehnung, von Gr. Thomsen: Die englisch-französische Garantie des Herzogthums Schleswig im Jahr 1720, von dem mit ehrlichem Eifer kämpfenden Professor Paulsen: Schleswigs innere Verbindung mit Dänemark, und von demselben das Recht des Königshauses auf Pinneberg, Ranzau und Altona. Die letzte Abhandlung widerlegte Frandsen am Schlusse seiner Schrift: Die Staatserbfolge in dem vormals Schauenburgischen Antheil von Holstein. Hamburg 1850, die zunächst gegen die früher erwähnte Schrift Paulsen's: Für Dänemark und für Holstein, gerichtet war. Es frägt sich, ob der Schauenburgische Antheil Holsteins Allod oder Lehn sei. Den Ständen der Herzogthümer

soll der Russische Diplomat geantwortet haben: Time will show Ein Artikel der Times vom 11. Mai 1852 lobte den Vertrag als ein Meisterstück.

Wegener schrieb 1852: Forsvar for Danmark Kongers og Kongehuses navnlig Prinds Christians og Gemahlindes fulde Arveret efter lex regia. Kjöbenhavn, in deutscher Sprache: Vertheidigung des in der lex regia begründeten vollen Erbrechts. Kiel 1852, gegen das beabsichtigte neue Thronfolgegesetz. Die Schrift soll auch Altona 1853 gedruckt sein in: Die Botschaft Sr. Majestät des Königs von Dänemark und das Wegenersche Attentat. Durch Aenderung der Erbfolge des Königsgesetzes, welche im Jahr 1721 auf Schleswig ausgedehnt sei, fiele, meint W., das einzige Band weg, welches Schleswig an Dänemark fessele. Es steht fest, sagt W., daß die Aufhebung der Erbfolge des Königsgesetzes die Ehre, Selbstständigkeit und Integrität des Dänischen Reichs in eine nicht zu berechnende Gefahr bringen kann. Man beantragt die Aufhebung dieses Erbfolgegesetzes, sagt W., für Dänemark auf einem Reichstage, auf welchem Schleswig gar nicht vertreten ist. Es müsse bemerkt werden, daß scharfsinnige Rechtsgelehrte das Recht der Regierung, durch ein Dekret die Grundlage des Schlesw. Staatsrechts zu verändern, kaum unangefochten lassen würden. Es sei Gefahr, daß Dänemark ein Appendix von Holstein werde und eine Secundogenitur im Russisch-Gottorpischen Hause.

Das Kopenhagener Arrangement der Thronfolge ward von Droysen im Maiheft der Minerva, Jena 1852: Zur Lehre von der Legitimität, scharf beleuchtet. Die Erbfolge der lex regia war schon im Jahr 1851 October in der Minerva, und in einer eignen Schrift: Die Bestimmungen des Dänischen Königsgesetzes in Beziehung auf die Erbfolge. Hamb. 4., erörtert, und gezeigt, daß, wenn nach dem unbeerbten Tode Friedrichs VII die Landgräfin Charlotte noch lebe, diese zunächst berechtigt sei, nach ihr die Erbprinzessin Caroline, die Herzogin Wilhelmine und darauf die Augustenburger, die auch dann nach der Prinzessin Wilhelmine eintreten würden, wenn die Landgräfin vor Friedrich VII stürbe. Das Kopenhagener Arrangement oder das projec-

tirte neue Erbfolgegesetz stehe hiernach im grellsten Widerspruch mit den Bestimmungen des Königsgesetzes, mit der Legitimität, mit dem Eide, den die Landgräfin, wie andere Königliche Prinzessinnen, bei ihrer Vermählung werde geleistet haben. Bernstorf hat, sagt die Minerva, schon in den siebziger Jahren dafür Sorge getragen, daß Friedrichs VI Schwester, deren Thronfolge damals bevorzustehen schien, dem Herzoge von Augustenburg zur Gemahlin bestimmt wurde, in der ausgesprochenen Absicht, die aus einander gehende Erbfolge Dännemarks und der Herzogthümer so wieder zu vereinen. Eine ähnliche Ausführung gab schon Professor Droysen in seinem Antrittsprogramm der Professur der Geschichte in Jena am 25. October 1851, wo auch die von der Prinzessin Louise Auguste bei ihrer Vermählung mit dem Herzog zu Schleswig-Holstein-Augustenburg ausgestellte Acte gedruckt ist, durch welche die Prinzessin, unter Vorbehalt der ihr aus der lex regia zustehenden Rechte, verzichtet.

Von Zimmermann, damals Professor in Kiel, erschien Hannover 1854: Das wahre Rechtsverhältniß der Herzogthümer Schleswig und Holstein; er suchte besonders das Dänische Thronfolgegesetz zu vertheidigen, und behauptete, Schleswig sei 1721 nicht in das Land oder Reich Dänemark incorporirt, aber in die Krone, so daß es allen Besitzern des Dänischen Throns folge, welche nach Dänischem Successionsrechte zur Nachfolge berufen würden. Seit 1721 sei keine Veränderung im Successionsrecht Schleswigs vorgekommen. Z. sagt S. 154: Obschon die ständische Einwilligung nicht erforderlich war zur Rechtsgültigkeit des Erwerbs des Gottorfischen Schleswigs durch Friedrich IV und zur Ueberlassung dieses Landes an die Krone Dänemark, so liegt sie dennoch vor. (?) Rücksichtlich Holsteins, sagt Z., habe sich Rußland kein Rückfallsrecht ausbedungen, aber die Gottorpische Linie habe sich vertragsmäßig ein Erbrecht auf ihren Antheil Holsteins vorbehalten, damit das Land nicht ohne Consens der Gottorpischen Linie an Dritte veräußert werden könne.

In dem Verzicht des Herzogs von Augustenburg auf die Plönschen Lande, aus welchem Dirckinck und Andere eine

Renunciation auf die gesammte Hand am ganzen Herzogthum Holstein leiten, findet Zimmermann (S. 309) keinen allgemeinen Verzicht, eben so wenig in der Acte vom 28. Mai 1786 (S. 169), die bei der Vermählung der Prinzessin Louise Auguste mit dem Prinzen von Augustenburg ausgestellt wurde. Auch aus den unebenbürtigen Ehen der Augustenburger lasse sich keine für sie nachtheilige Folgerung machen, Z. folgert den Verlust des Erbrechts der Augustenburger aus der versäumten Lehnsmuthung; er behauptet, möglicherweise könnte die Sonderburger Linie nach dem Aussterben des Dänischen Mannsstamms Erbansprüche auf Oldenburg und Delmenhorst erheben, und deshalb habe Rußland bei dem Warschauer und Londoner Vertrage, mit Reservation seiner eigenen Ansprüche, im Vordergrund bleiben müssen. Die Dänische Regierung, sagt Z. (S. 428), habe weder jetzt noch früher die angeblichen Ansprüche der Gottorpischen Linie anerkannt.

Die Schriften der jüngsten Zeit brauchen wir nur kurz zu berühren. K. Lorenzen gab 1863 aus den deutschen Jahrbüchern für Politik und Literatur einen besondern Abdruck seiner Abhandlung: Der Londoner Traktat vom 8. Mai 1852. Berlin 1863. Er giebt die geheime Geschichte des Londoner Traktats, zu dem das Londoner Protokoll vom 2. August 1850, die Integrität der Dänischen Monarchie aufrecht zu halten, und das Warschauer Protokoll vom 5. Juni 1851 die Einleitung bildeten. Preußen trat dem Londoner Protokoll vom 8. Mai 1852 bei, und erhielt ein Londoner Protokoll vom 24. Mai 1852 zur Wiedergewinnung des Fürstenthums Neuenburg, das nicht wieder gewonnen wurde. Professor Beseler in Berlin prüfte den Londoner Vertrag in seiner rechtlichen Bedeutung in seiner Schrift: Der Londoner Vertrag. Berlin 1863; es erschien eine zweite Auflage derselben in demselben Jahr. Die früher erwähnte Schrift: The crown of Denmark, sagt S. 20 von dem Vertrage: It is intituled a treaty between certain Powers on the one part and the King of Denmark on the other part being bipartite, it must include reciprocal obligations and stipulations; there is nothing of the sort. Beseler sagt:

Der Londoner Vertrag ist in sich nichtig, weil er die Rechte Dritter — des Deutschen Bundes, der Herzogthümer und der Agnaten — verletzt, er ist es für Oesterreich und Preußen noch besonders, weil er beide Mächte zum Bruch älterer Vertragsverbindlichkeiten (von 1851 und 1852) verpflichten würde.

Professor Mommsen in Göttingen hat in seiner Schrift: Die Nichtigkeit des Londoner Vertrags vom 8. Mai 1852, Göttingen 1863, gezeigt, daß die Großmächte kein Recht haben, unter Ausschließung der legitimen Thronfolge, eine neue Thronfolgeordnung zu sanctioniren, sie haben insonderheit kein Recht, für Holstein eine neue Thronfolgeordnung festzustellen, oder eine Entscheidung über ein streitiges Successionsrecht abzugeben, sie haben in dem Londoner Vertrage durchaus keine Garantie übernommen, sie haben sich nicht unbedingt und schlechthin verpflichten wollen, das Successionsrecht des Prinzen Christian zu Glücksburg auf die Gesammtheit der unter dem Scepter des Königs von Dänemark vereinigten Länder anzuerkennen. Das Arrangement, vermöge dessen Prinz Christian zu Glücksburg ein Successionsrecht auf diese Gesammtheit erhalten sollte, ist nicht auf gültige Weise zur Verwirklichung gelangt.

Ueber das Gutachten von Pernice sagt Mommsen: In der That hätte ein von den Dänen aufgestellter Sachwalter nicht mit mehr Sophistik die unbegründeten Dänischen Prätensionen vertreten können, als es hier von einem Deutschen Publicisten geschehen ist. Das Gutachten wird auf ein anderes Lob, als von den Dänen und ihren Verbündeten, verzichten müssen.

Droysen ließ seine Abhandlung zur Legitimität in seinen kleinen Schriften H. 1. zur Schleswig-Holsteinischen Frage Berlin 1863, die 1852 in der Minerva gedruckt war, wieder drucken. (Vergl. oben S. XXVIII.)

Von A. v. Warnstedt erschien Hannover 1863 ein patriotisches Wort: Schleswig-Holsteins Recht, Deutschlands Pflicht und der Londoner Tractat. Schleswig-Holsteins Recht auf gemeinsame Verfassung und Erbfolge muß von Deutschland anerkannt und gesichert werden, durch den Londoner Tractat hat eine Aufhebung oder eine Abänderung der für die Herzogthümer

Schleswig, Holstein und Lauenburg bestehenden Successionsordnungen nicht erfolgen können. Die zweite Auflage dieses patriotischen Ergusses des warmen, durch Dänische Unbill aufgeregten Patrioten erschien Hannover 1863, sie hat, wenn auch zwischen den beiden Auflagen nur kurze Zeit verlaufen sein kann, wesentliche Zusätze und Verbesserungen aus dem reichen Schatze des Wissens unsers W. erhalten; eine dritte Auflage erschien Hannover 1864.

Zu Anfang des Jahrs 1864 erschien Warnstedt's: Rendsburg, die Preußische Politik von 1658, 1848 und ihr Gegensatz 1863.

Warnstedt's Schriften aus dem Jahr 1850 und 1851 über Rendsburg und das Kronwerk sind bekannt. Die Grenzregulirung zwischen Schleswig und Holstein, welche damals statt finden sollte, ist bei der Nachsicht und Langmuth der Mächte nicht erfolgt. Warnstedt legt überzeugende Beweise dar, daß Rendsburg stets einen Theil des Holsteinischen Territoriums gebildet, er erinnert mit scharfen Worten an die Deutschen Thaten des großen Churfürsten und fordert Preußen auf, die rechtmäßige Erbfolge des Herzogs Friedrichs VIII mit aller Macht geltend zu machen, die ewige Vereinigung der Herzogthümer nach dem Bundesprotokoll vom 4. April 1848 in Anspruch zu nehmen, das durch den Bund zu schützende Recht Holsteins auch die Union mit Schleswig zu wahren. Warnstedt, von monarchisch-conservativer Gesinnung, erinnert an Stahl's Wort, der König von Preußen und der Kaiser von Oesterreich sollten dem Deutschen Namen Achtung verschaffen, Deutschlands Ansehen wahren.

Von G. Waitz erschien Göttingen 1863: Das Recht des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein und Rede über die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit, gehalten am 19. December 1863. Der landeskundige Verfasser spricht in einfacher populärer Weise seine Ueberzeugung aus.

H. Hälschner in Bonn, dessen Staatserbfolge von 1846 schon S. XX erwähnt wurde, ließ mehrere von ihm in der Bonner Zeitung erschienene Artikel über das Verhältniß der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, namentlich über die

Erbfolge, drucken: Das Recht Deutschlands im Streit mit Dänemark, Bonn 1863; eine zweite Auflage erschien in demselben Jahr. H. giebt eine Uebersicht der Verhältnisse besonders seit dem offenen Briefe, er erinnert an Artikel 11 der Bundesakte, an den Bundesbeschluß vom 4. April 1848 und zeigt, Oesterreich und Preußen haben das Londoner Protokoll nur in der Voraussetzung unterzeichnen können, daß die Rechte Aller und Jeder, insbesondere die des Deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung beachtet werden.

Doctor v. Maack: Abriß des Schleswig-Holsteinischen Staatsrechts, Hamburg 1863, giebt eine kurze Uebersicht der historisch-rechtlichen Verhältnisse.

Von V. A. Huber erschien Nordhausen 1863: Zur Schleswig-Holsteinischen Frage; er sagt, die Gefahr der demokratisch-revolutionairen Bewegung werde am ersten dadurch abgewandt, daß Preußen sich an die Spitze der nationalen Bewegung stelle. Dänemark habe sich durch den Bruch der Verträge selbst beseitigt.

Prof. A. Schäfer in Greifswald ließ seinen in einer öffentlichen Versammlung am 3. December 1863 gehaltenen Vortrag zur Entwicklung des Rechts Schleswig-Holsteins drucken: Das Deutsche Recht an Schleswig-Holstein. Greifswald 1863. Schäfer giebt eine klare Uebersicht der Verhältnisse, beseitigt die Unebenbürtigkeitsfrage, die Erbansprüche Rußlands, welches keine begründete Ansprüche habe; die weibliche Linie bleibe in Gemäßheit der Russischen Renunciation ausgeschlossen. Christian IX könne dem Lande nicht gerecht werden, auch wenn er es wollte, die Dänen würden es nicht leiden.

Zu Anfang des Jahrs 1864 erschien von Dr. Wilh. Schäfer eine ausführlichere Schrift: Die deutschen Herzogthümer Schleswig-Holstein-Lauenburg in ihrem staatlichen Verhältnisse zu Dänemark. Dresden. Mit Bild, Karte und Wappen. Der Verfasser giebt eine Uebersicht der Staatsgeschichte der Herzogthümer und zeigt am Schluß kurz, daß König Johann von Sachsen als achter Erbberechtigter nach Erlöschung des Manns-

***

ſtamms der Königlichen Linie Anſprüche auf Dännemark erheben könne.

Es erſchienen mehrere ähnliche populäre Schriften, die eine allgemeine verſtändliche Ueberſicht geben, von Profeſſor Esmarch 1863: Die Legitimität in Schleswig-Holſtein, gedrängte Darlegung der hiſtoriſchen Ereigniſſe, auf welchen das Staatsrecht und die Staatserbfolge der Herzogthümer beruhen. Der Verfaſſer ſpricht ſich für Herzog Friedrich VIII aus.

Ferner: C. Frantz, der Däniſche Erbfolgeſtreit und die Bundespolitik. Berlin 1864; er zeigt, es ſei Oeſterreichs, beſonders auch Preußens Politik, die Bundespolitik zu ihrer Sache zu machen.

Herzog Friedrich VIII von Schleswig-Holſtein und ſein gutes Recht, Darmſtadt 1864, erſchien in zweiter Auflage.

Aus Gihr's Sonntagsblatt in zweiter Auflage, Stuttgart 1864: Das gute Deutſche Recht Schleswig-Holſteins.

Friedrich Lübker: Recht und Schickſal Schleswig-Holſteins. Vortrag, am 22. December 1863 zu Braunſchweig gehalten. Zweiter Abdruck, Braunſchweig 1864.

Zum nähern Verſtändniß der ſchleswig-holſteiniſchen Angelegenheit für Ungelehrte. Ludwigsburg 1864.

Ebrard's Schrift wider die Kreuzzeitung, Erlangen 1864, bekämpft wie Huber in ſeiner: Zur Schleswig-Holſteiniſchen Frage, die Art, wie die Kreuzzeitung von ihrer Hallerſchen Staatstheorie aus die Schleswig-Holſteiniſche Frage behandelt. Wer das abſolute Königthum, ſagt Ebr., als gottgeoffenbarte Panacee preiſ't, der ſollte doch vor allen Dingen für das Recht der legitimen Erbfolge mit allen Kräften einſtehen. Die Kreuzritterſchaft habe ſich nicht entblödet, den legitimen Herzog von Schleswig-Holſtein als einen Gutsbeſitzer aus Schleſien, oder als einen Herzog von Auguſtenburg-Dolzig zu bezeichnen, und ihn darum keiner Preußiſchen Hülfe werth zu erklären, weil er ſich der Demokratie in die Arme geworfen.

K. F. Clement: Schleswig-Holſteins Rechte und rechtmäßiger Landesherr. Altona 1864, giebt eine kurze Ueberſicht der

Geſchichte des Oldenburgiſchen Königshauſes, Schleswig ſei 1721 nicht in Dänemark incorporirt.

Ad. Schmidt: Schleswig-Holſteins Geſchichte und Recht. Jena 1864, giebt eine genauere, eingehendere hiſtoriſche Darſtellung der Verhältniſſe der Herzogthümer zu Dänemark.

C. von Malortie: Dem Recht die Ehre, Halle 1864, ſtrebt für das legitime Recht des Herzogs Friedrichs VIII unter Berückſichtigung der rechtlichen Momente.

Wir laſſen hiernach einige mehr juriſtiſche Erörterungen folgen:

Im Decbr. 1863 erſchien die ſchon oben S. XXII u. XXIV erwähnte Schrift von C. Dirckinck-Holmfeld: Wer hat Recht, König Chriſtian IX oder der Auguſtenburger? Altona. Der Verfaſſer ſucht aus dem Lehnrecht und dem Königsgeſetz als Familienſtatut das Recht Chriſtians IX nachzuweiſen, er räumt ein, daß die Zuſtimmung der Stände der drei Herzogthümer zu dem Thronfolgegeſetz nöthig geweſen ſei, wenn man die Gültigkeit deſſelben von der Zuſtimmung der Däniſchen Repräſentation abhängig machte. Der Verzicht des Herzogs von Auguſtenburg vom 13. Februar 1756, auf den D. vielen Werth legt, bezog ſich nur auf die Plönſchen Lande, und nach der Beſtätigung des Kaiſers von 1761 wurden dieſe Lande an den König als *Herzog von Holſtein* übertragen. D. fordert auf, Vertrauen in die gute Geſinnung des Königs zu ſetzen, die Inſpiration einer Heldenſeele ſteht, ſagt er (S. 8), nicht im Bereich unſerer Kräfte. Dänemark ſei 1848 weſentlich eine Republik (mit dem idealen Könige der Fortſchrittsmänner) geworden (S. 32). Das mit ſo großer Solennität unumſtößlich gemachte Königsgeſetz ſei von einer consentiente populo, der Gewalt ſich bemächtigenden Däniſchen Parthei, ungeachtet der feierlichſten Eide, unwiederbringlich umgeſtoßen und ein Prinz aus einer jüngern Nebenlinie unter Beifall der Großmächte, mit ganz veränderter Erbfolge auf den Thron berufen, ohne daß Rückſicht darauf genommen wurde, was das Volk in den Herzogthümern, wenn befragt, dazu ſagen würde (S. 9, 26). Den Vorwurf Däniſcher und Engliſcher Blätter, die Bundesaktion ſei nur der Vorwand für Preußiſche Eroberungsgelüſte,

ist, nach D., durch nichts gerechtfertigt (S. 36). Die Besorgniß des Verfassers, daß der in Dänemark herrschende Wahn nur Tand sei gegen das, was sich in den Herzogthümern anbahne, daß eine deutsche Revolution zu befürchten sei, erscheint unbegründet; D. meint, man habe den Dänen den Fanatismus der Partheien, der das ganze Volk ergriffen, zum Vorwurf gemacht, gebe aber selbst Stimmungen nach, die man als der menschlichen Würde und der Freiheit widerstreitend beim Nachbar verurtheilt habe (S. 31). Die Schrift D's scheint in sich widersprechend; der scharfe Tadel des Umsturzes der Thronfolge nach der lex regia, des Umsturzes der Monarchie dürfte mit andern Partheien der Schrift nicht harmoniren.

Die Urkunden zur Beurtheilung der Sonderburgisch-Augustenburger Erbansprüche, Hamburg o. J., und der Herzog von Augustenburg und seine Abfindung, Kopenhagen 1863, sind für die Beurtheilung der Rechtsfrage ohne Einfluß. Die in der Hamburger Sammlung unvollständig mitgetheilte Urkunde der Prinzessin Louise Auguste bei ihrer Vermählung mit dem Herzog von Augustenburg 1786 hat Droysen in seinem S. XXIX erwähnten Jenaer Programm drucken lassen und beleuchtet. Daß der Herzog von Augustenburg eine Entschädigung für seine ihm genommenen Güter erhielt, ist ohnehin bekannt genug, aber ohne rechtlichen Einfluß auf die Rechte des Sohns.

Zachariä's staatsrechtliches Votum über die Schleswig-Holsteinische Successionsfrage und das Recht des Augustenburgischen Hauses, Göttingen 1863, so wie die Anzeige des Verfassers in den Göttinger Anzeigen 1864 Stück 1 zeigen das Vorzugsrecht des Augustenburgischen Stammes und die Unverbindlichkeit des Londoner Protokolls. In den Anzeigen macht er aufmerksam auf den Geheißbrief des Großfürsten Paul vom 20/31. Mai 1773, als eine authentische Interpretation der Großfürstlichen Cessionsakte, um die Unbegründetheit der Russischen Ansprüche auf das Großfürstliche Holstein zu bestärken. (Vergl. unten S. 76.) Das Gutachten von Pernice, welches dem Verfasser spät zuging, ist in der Vorrede berücksichtigt.

Ed. von Wietersheim; Die Tagesfrage zur Beleuchtung

der Schleswig-Holsteinischen Erbfolge und Verfassung, Dresden 1864, sucht das für den gewissenhaften Verfasser Zweifellose von dem ihm noch Zweifelhaften zu sondern. Zweifellos ist ihm das Recht der Augustenburger auf den vormals Königlichen Antheil Holsteins; begründet ist ihm das Recht der Augustenburger Linie für den ehemals Gottorpischen Antheil Holsteins (S. 36); zweifelhaft ist ihm das Recht der Augustenburger auf Schleswig.

Hälschner, den wir schon anführten, hat seine staatsrechtliche Prüfung der gegen das Thronfolgerecht des Augustenburgischen Hauses erhobenen Einwände, mit besonderer Berücksichtigung des Pernice'schen Gutachtens aus B. 13 der Preußischen Jahrbücher besonders abdrucken lassen Berlin 1864. Es giebt keinen Zollbreit Landes in Schleswig und Holstein, sagt H., nach seiner juristischen ruhigen Erörterung, auf welchen das Recht des Augustenburgischen Hauses mit Grund bestritten werden könnte (S. 31).

Michelsen's Schrift: Ueber Schleswig-Holsteinische Staatserbfolge. Ein Rechtsgutachten. Gotha 1864. 8., erschien etwas früher unter dem Titel: Urkundliche Darlegung der besonderen Successionsrechte des Schlesw.-Holst.-Sonderb. Hauses auf den vormals Gottorpischen Antheil des Herzogthums Holstein in 4. Der Verfasser, welcher von Ostwald und Dirckinck-Holmfeld stark angefeindet wurde, hat diese früher schon von ihm behandelte Frage aufgeklärt. Demselben Verfasser wird zugeschrieben: Widerlegung des gegen das Herzoglich Augustenburgische Successionsrecht auf Schleswig-Holstein aus dem vorzeitigen Institut der gesammten Hand hergenommenen Einwandes. 4. (Götting. Anz. 1864. St. 5.)

C. Dirckinck-Holmfeld's, Altona Januar 1864 erschienene: Kritik der Scheingründe für die Erbfolge der Collateralagnaten in Holstein, zur Widerlegung der Ansichten der Zachariä, Michelsen, Esmarch u. s. w., Hamburg, glaubt, die 1676 reservirten Ansprüche der Plöner Agnaten auf Oldenburg und Delmenhorst seien 1680 vollkommen beseitigt. D., der nur Ostwald anzuerkennen scheint, schiebt nicht blos seinen Gegnern die gehässigsten Motive unter, „Zachariä habe gethan, was ihm zu versuchen

befohlen worden, seine Aufgabe sei gewesen, die Begriffe zu verwirren und die Leser irre zu leiten," sondern ergeht sich auch in unzulässigen Ausdrücken gegen diejenigen, welche nicht mit ihm und Ottwald einig sind: „Dieser Arriero mit Peruanischer Grandezza," „Verrath," „Verläugnung des Christenthums," „ihren schwarzen Brüdern ꝛc." D. bekämpft hauptsächlich Michelsen's zweite polemische Erörterung, er scheint dabei andeuten zu wollen, daß Michelsen unerlaubter Weise Urkunden des geheimen Archivs benutzt habe, ohne seine gehäffige Andeutung zu belegen. Darin, daß das Plönsche Haus sein Recht auf Oldenburg und Delmenhorst nicht unbeschränkt an die Königliche Linie übertrug, haben entschieden Michelsen's Erörterungen Recht.

Der Kopenhagener Vertrag vom 18. März 1671 zwischen den Gevollmächtigten König Christians V und des Herzogs Joachim Ernst von Plön, ratificirt 30. März 1671, verspricht die Hälfte von Oldenburg und Delmenhorst an Ihro Königliche Majestät Dero Erbsuccessores in der Regierung und Lehnserben, doch *nicht weiter* als auf König Friedrichs III Erbsuccessores in der Regierung und Leibs-Lehns-Erben. In dem Nebenreceß von denselben Dato wird die zweite Hälfte der Grafschaften cedirt *nicht weiter* als auf J. K. Maj. Friedrichs III zu Dänemark Königl. Erb-Successores in der Regierung und Leibes-Lehns-Erben. In dem Geheißbrief des Herzogs Johan Adolph von Sonderburg-Plön, Kopenhagen 22. Juni 1676, heißt es auch, daß Oldenburg und Delmenhorst an Ihro Königl. Majestät, Dero Erb-Successores in der Regierung und Lehns-Erben übertragen werden, so lange von König Friedrichs III descendirende Leibes-Lehns-Erben vorhanden seyn werden, dann auf deren gänzlichen Abgang Uns Unsern Gebrüdern und Erben das jus successionis vorbehalten bleiben soll.

Daß durch den möglichst zu secretirenden Vertrag vom 29. Mai 1680 das den Agnaten des Plönschen Hauses am 22. Juni 1676 reservirte jus successionis auf Oldenburg und Delmenhorst, welches der Kaiser confirmirte, habe genommen werden können, dürfte sehr zweifelhaft sein. Michelsen hat in seiner von D. nur inspicirten Schrift über Schlesw.-Holsteinische

Staatserbfolge, Gotha 1864, die Frage erörtert, auch die von Dirckinck hervorgehobene Acte von 1680 29. Mai, ratificirt 12. Juni deſſelben Jahrs, im Anhang abdrucken laſſen.

Ohne Namen, aber wie man nach dem Inhalt wohl annehmen darf, von einem verdienten Beamten a. D., erſchien Leipz. 1864: Der Homagialeid für König Chriſtian IX. Ein Wort zur Abwehr von Verdächtigungen. Der Verfaſſer zeigt S. 5, daß 1856 von mehrern Beamten ein „auf die Verfaſſungs- und andern Geſetze" lautender Homagialeid gefordert ſei. Das Thronfolgegeſetz vom 31. Juli 1853 ſei durch Aufhebung des § 1 der Verordnung vom 11. Juni 1854 für Holſtein nicht weggefallen. Der Verfaſſer ſcheint auf das Patent vom 6. Novbr. 1858 hinweiſen zu wollen. Er bezweifelt das Recht der Auguſtenburger Linie auf den ehemals Großfürſtlichen und auf den Schauenburgiſchen Antheil Holſteins; er erhebt Bedenken aus der Mangelhaftigkeit der Primogeniturordnung der Sonderburger Linie, der Unebenbürtigkeit, dem Verſäumniß der Simultanbelehnung und dem Verzicht des Herzogs von Auguſtenburg vom 16. Novbr. 1863. Die Zweifel und Bedenken ſind von Zachariä, Hälſchner und Michelſen gehoben. Die Berufung auf Falck's Handbuch II 45 (II 50) dafür, daß die Rechte der Auguſtenburger nicht als Souverainitätsrechte, ſondern nur als ausgedehnte gutsobrigkeitliche Befugniſſe betrachtet werden können, beweiſ't nichts. Daß das Staatserbrecht durch den Nichtbeſitz hinfällig werde, behauptet, ſo viel wir ſehen, Falck nicht und würde jedenfalls eine nicht zu rechtfertigende Behauptung ſein. Vergl. Falck, Tönſen u. ſ. w. Staats- und Erbrecht des Herzogthums Schleswig S. 17 und Falck's Gutachten S. 47.

Eingeräumt wird von dem Verfaſſer, daß das Däniſche Thronfolgegeſetz vernünftiger Weiſe den Holſteiniſchen Ständen hätte vorgelegt werden ſollen, es ſei ein politiſcher Fehler, daß nicht die Zuſtimmung des Deutſchen Bundes erwirkt ſei. Das Inſinuiren und Verdächtigen mißbilligen wir mit dem Verfaſſer. Seiner Behauptung, „nicht wer den Eid verweigerte, ſondern wer ihn leiſtete, ſetzte ſeine Privatintereſſen der größten Gefahr

aus. Das war schon innerhalb der gewährten dreitägigen Frist klar," ist mehrfach widersprochen worden.

Die Schrift: v. C. Prz. z. J.: Der Holsteinische Erbfolgestreit und das Deutsche Bundesrecht, Frankfurt 1864, beschäftigt sich mit der Frage, welches Forum die Erbfolge zu entscheiden habe. Eine Verpflichtung des Bundes, in den Holsteinischen Erbfolgestreit einzuschreiten, folgert der Verfasser mit Recht aus der Wiener Schlußacte, so wie gleichfalls eine Berechtigung des Bundes zur bewaffneten Thätigkeit wegen Schleswig. Ein Recht der Großmächte in Rechtsfragen, ohne dazu durch Compromiß der Betheiligten berufen zu sein, existire nicht. Es bleibe nur die Entscheidung durch den Bund übrig, möge dieser nun selbst, auf den Bericht einer von ihm niedergesetzten Commission, entscheiden, oder eine Austrägalinstanz mit der Fällung des Urtheils beauftragen. Der Verfasser sucht darzulegen, daß der letztere Weg eine größere Garantie für einen gerechten Spruch biete.

In Bezug auf Lauenburg erschienen in jüngster Zeit: Sintenis das agnatische Erbfolgerecht des Hauses Anhalt auf Sachsen-Lauenburg und das Land Hadeln. Cöthen 1864. Die Schrift ist nach der Vorrede schon 1852 dem Deutschen Bunde und den einzelnen Bundesregierungen übergeben worden.

H. Schulze in Breslau: Die Staatssuccession im Herzogthum Lauenburg. Hamburg 1864 (für Herzog Friedrich VIII) und Otto Sieffert in Altona: Die Staatserbfolge im Herzogthum Lauenburg (für die Augustenburger Linie). Ed. Wippermann: Die dynastischen Ansprüche auf das Herzogthum Lauenburg, Cassel 1864, (für Sachsen-Weimar).

Wir schließen die lange Reihe der Schriften, unter denen sich die von Zachariä, Hälschner und Michelsen durch ihre eingehenden juristischen Erörterungen auszeichnen.

Von Ad. v. Warnstedt, der voll patriotischer Gesinnung in den oben genannten Schriften seine auf Urkunden gestützte rechtliche Ansicht dargelegt hat, ist nach seiner Anzeige in seinem Rendsburg, die Preuß. Politik u. s. w. S. 46, 47 Anmerk., eine Schrift gegen Pernice's Gutachten zu erwarten.

Die Hauptfrage des Commissionalbedenkens vom Jahre 1846 ist einfach die: Ob noch gegenwärtig für die Staatserbfolge im Herzogthum Schleswig das ehemals anerkannte Vorzugsrecht des Mannsstammes gelte, oder ob durch die bekannte Schleswigsche Erbhuldigung im Jahre 1721 und spätere Ereignisse die in dem dänischen Königsgesetze bestimmte Erbfolgeordnung ins Herzogthum Schleswig eingeführt sei, so, daß die von König Friedrich III abstammenden weiblichen Linien den männlichen Nachkommen Christian I. oder dem Mannsstamme des Oldenburgischen Hauses bei der Succession in das Herzogthum Schleswig vorgehen werden. Die Königliche Commission hat diese Frage dahin beantworten zu können geglaubt, daß im Jahre 1721 das dänische Königsgesetz im Herzogthum Schleswig in Ansehung der Staatssuccession rechtliche Gültigkeit erlangt habe, und daß demzufolge, so lange das Geschlecht König Friedrich III auch im weiblichen Stamme fortlebe, von einer agnatischen Succession in das Herzogthum Schleswig nicht die Rede sein könne.[1]) Diese Behauptung der Königl. Commission ist theils mehr im Allgemeinen unter Berücksichtigung aller Mannsstämme des Oldenburgischen Hauses, theils in specieller Beziehung auf die Oldenburgischen Herzöge aus dem Sonderburgischen Hause verfochten worden. Diese beiden verschiedenen Richtungen, welche das Commissionalbedenken verfolgt, sind um so mehr auseinanderzuhalten, als nicht nur die Resultate, zu welchen das

[1]) Das Commissionsbedenken wird der Kürze halber als Staatsschrift bezeichnet werden. Die Citate beziehen sich auf den officiellen deutschen Abdruck. Vergl. Staatsschrift Seite 12 und 18.

Commissionalbedenken gelangt, in Beziehung auf die verschiedenen männlichen Linien des Oldenburgischen Hauses nicht dieselben, sondern auch ganz besondere Gründe benutzt worden sind, um das Erbrecht der Nachkommen Johann des Jüngern zu bestreiten.

Mit Rücksicht auf die Zeit vor 1721 läßt es sich mit einigem Grunde nicht in Abrede stellen, daß die agnatische Erbfolge im Landesherlichen Hause auch in Betreff des Herzogthums Schleswig durchaus anerkannt war und unbezweifelt feststand. Im Allgemeinen hat das Commissional-Bedenken dies auch anerkannt, und es dürfte daher fast überflüssig scheinen, diesen staatsrechtlichen Grundsatz in Betreff der früheren Zeit besonders hervorzuheben. Mit Rücksicht aber auf einzelne in Betracht kommende Umstände kann dieses frühere Verhältniß in der Erörterung nicht ganz übergangen werden. Eine kurze Erinnerung an die hier in Betracht kommenden allgemein bekannten Thatsachen wird aber genügen.

Das Herzogthum Schleswig war von Altersher ein dänisches Lehn. Mit welchen Rechten die Herzöge als dänische Vasallen vor dem 15. Jahrhundert das Lehn besaßen, ist gegenwärtig in practischer Beziehung gleichgültig, und hat lediglich ein historisches Interesse. Nach langen Streitigkeiten zwischen den schleswigschen Herzögen und den dänischen Königen vereinigten beide Theile sich dahin, daß Schleswig ein rechtes Erblehn sei.[2]) In dieser Eigenschaft ging es, als mit Adolph VIII das Geschlecht der schaumburgischen Herzöge ausstarb, auf Christian I über. Die von diesem ersten Regenten aus dem Oldenburgischen Hause im Jahre 1460 ausgestellten bekannten Urkunden begründeten die staatsrechtlichen Verhältnisse beider Herzogthümer mit einer Bestimmtheit, welche in den wichtigsten Puncten, und namentlich was die Erbfolge betrifft, nichts zu wünschen übrig läßt. Wenn gleich Christian I. im Jahre 1460 zum Herzog in Schleswig und Grafen in Holstein und Stormarn von den Ständen der Lande gewählt und Letzteren auch für die Zukunft, so oft diese Lande offen wür-

---

[2]) So lauten die beiden Lehnbriefe König Christoph von Baiern aus den Jahren 1440 und 1443 und Christian I. Bestätigung derselben aus dem Jahre 1455. Privilegien der Ritterschaft S. 5, 13 und 28.

den, das Recht eingeräumt wurde, den Landesherrn zu wählen, so war doch dieses Wahlrecht ein beschränktes, indem ausdrücklich ausgesprochen ist, daß nur eins von den Kindern Christians I und in deren Ermangelung einer von seinen rechten Erben zum Herrn des Landes gewählt werden soll.[3]) Daß dabei nur an männliche Erben gedacht wurde, setzt die zweite Urkunde Christian I. aus dem Jahre 1460 (die s. g. tapfere Verbesserung der Privilegien) außer allem Zweifel, wenn es daselbst heißt: „wenn wir oder unsere Kinder und Erben abgingen, und nicht mehr als einen lebendigen Sohn hinterließen, der König zu Dänemark wäre, alsdann mögen die Einwohner dieser Lande ihre freie Wahl behalten, denselben König zu einem Herzog zu Schleswig und Grafen zu Holstein und Stormarn zu wählen, und alsdann soll er verpflichtet sein, alle Artikel und Privilegien, die wir den vorgenannten Landen und Einwohnern gegeben und besiegelt haben, bei aller ihrer Kraft auf's Neue zu befestigen, bestätigen, verbessern und zu beschwören. Wenn er auch solches nicht eingehen wollte, alsdann sollen die vorgenannten Einwohner unverpflichtet sein, denselben König zu ihrem Herrn zu wählen, nur sollen sie demnächst einen unserer nächsten Erben zu ihrem Herrn wählen." [4]) Das Beweisende der Stelle liegt zunächst darin, daß nur die Söhne des Königs als wählbar bezeichnet sind. Im Uebrigen ergiebt sich aus beiden Urkunden Christians I daß die Herrschaftsrechte über die Lande Schleswig, Holstein und Stormarn nicht bloß Christian I für seine Person, sondern ihm und seinem ganzen männlichen Geschlechte, dem gesammten Mannesstamme des Oldenburgischen Hauses, erblich übertragen wurden. Es tritt hier sehr bestimmt die bekannte Unterscheidung zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung hervor. Das Erbfolgerecht stand nach den Vereinbarungen von 1460 allen zum Mannsstamme gehörigen Individuen des Oldenburgischen Hauses zu. Wer unter diesen aber in die Landesregierung succediren würde, das wurde durch die Wahl der Stände bestimmt, und

[3]) Privilegien der Ritterschaft S. 45.

[4]) Privilegien der Ritterschaft S. 62 und 63.

es ist eine sehr richtige Bemerkung, welche die Königliche Commission [5]) in ihrem Bedenken macht, daß in den Herzogthümern das ständische Wahlrecht, so lange dasselbe anerkannt blieb, die Stelle einer Successionsordnung vertreten habe. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß jede Successionsordnung auf ein allgemeines Familienerbrecht hinweist, und ohne dasselbe ganz undenkbar ist.

Die Anerkennung der agnatischen Erbfolge für das Herzogthum Schleswig ist in der Folgezeit sehr häufig, so daß es genügen wird, nur einige Beispiele davon anzuführen. Die Primogeniturgesetze in den regierenden Linien, nämlich die testamentarische Disposition des Gottorffischen Herzogs Johann Adolph vom 9. Januar 1608 und das Erbstatut König Friedrich III. vom 24. Juli 1650 [6]) bestimmen die Successionsordnung in den Fürstlichen Häusern lediglich für den Mannsstamm. Im gleichen Sinne ist das s. g. Souverainitätsdiplom vom 2/12 Mai 1658 abgefaßt, indem dieses Diplom die Lehnsverbindung des Herzogthums Schleswig und die Lehnsherrlichkeit des Königreichs Dänemark über dasselbe zu Gunsten Herzogs Friedrich III und seiner ehelichen Mannes Leibeserben und Descendenten männlicher Linie aufhebt, und dadurch anerkennt, daß die Weiberstämme von der Succession in das Herzogthum Schleswig ausgeschlossen sind. [7]) Das Souverainitätsdiplom für die Königliche Linie ist zwar nicht öffentlich bekannt geworden, soll aber in gleicher Weise lauten, wie die für das gottorfische Haus ausgefertigte Urkunde.*) Die späterhin zum Ausbruch gekommenen Zwistigkeiten zwischen beiden regierenden Landesherren haben auf den Grundsatz, daß nur der Mannsstamm im Herzogthum

---

[5]) Staatsschrift S. 13.

[6]) Zuerst gedruckt in v. Eggers deutschem Magazin vom Jahre 1794, oder B. 7 S. 624—637. Vergl. auch Michelsen über das Wahlrecht der Schleswig-Holsteinischen Stände in der Zeitschrift für deutsches Recht III S. 102 u. f.

[7]) Vergl. Hansens Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig S. 668.

*) Ist gedruckt in den Nordalb. Studien B. 4 S. 154. Kiel 1847.

Schleswig zur Erbfolge berechtigt sei, keinen Einfluß gehabt. Selbst bei der Occupation des Herzogthums Schleswig im Jahre 1684 ist an die Einführung der weiblichen Erbfolge nicht gedacht worden. Die fortwährende Gültigkeit des Königlichen Erbstatuts von 1650 ist im Jahre 1691 von König Christian V für die Herzogthümer und also auch für das Herzogthum Schleswig anerkannt worden. Denn in dem gedachten Jahre extendirte der König die in dem Statut von 1650 für seinen Antheil an den Herzogthümern Schleswig und Holstein festgesetzte Primogeniturordnung auf die ihm anheim gefallenen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. In dieser Extension ist die Voraussetzung, daß die Staatssuccession im Herzogthum Schleswig auf das Erbstatut von 1650 beruhe, so klar und unzweideutig enthalten, daß die Sache keines weiteren Commentars bedarf. Endlich ist hier noch aus der Regierungszeit König Friedrichs IV und zwar aus dem Jahre 1709 ein nicht unmerkwürdiger Vorfall anzuführen, der die damalige Ansicht des Königlichen Hofes aufs bestimmteste ausspricht. Der bekannte Geschichtsschreiber Andreas Hojer[8]) berichtet nämlich daß im Jahre 1709 zwischen Friedrich IV und dem Churfürsten von Sachsen und König von Polen, August, eine Verabredung getroffen sei, nach welcher der König von Polen, als nächster Kronerbe der souverainen Königreiche Dänemark und Norwegen nach der regierenden Königslinie dieses sein Erbrecht seinem Titel einrücken und sich Erben zu Dänemark und Norwegen schreiben sollte. Dies habe zwar die Dresdensche Canzelei mißverstanden und auch die übrigen Königlichen Herzogthümer und Grafschaften in den Titel mit aufgenommen. Dagegen sei von Seiten König Friedrich IV erinnert worden: daß das in lege regia gewurzelte Erbrecht der Königlichen Prinzessinen und ihrer Descendenten sich auf die Herzogthümer und Grafschaften nicht erstrecke. Demgemäß sei eine Abänderung des sächsischen Titels erfolgt. Der alte Grundsatz der agnatischen Erbfolge in den

[7]) Vergl. Eggers l. c. S. 637.

[8]) Andreas Hojers König Friedrich IV. glorwürdigstes Leben I. Theil, S. 166.

Herzogthümern bestand also noch im Jahre 1709 und nicht nur das, sie wurde auch von dem Königlichen Hause als unzweifelhaft anerkannt. Aus den wenigen Jahren, welche von da an bis zur Occupation des fürstlichen Antheils vom Herzogthum Schleswig verflossen, sind keine Thatsachen anzuführen, welche auf die Veränderung der Erbfolge im Herzogthum Schleswig hätten Einfluß haben können. Bis dahin also leidet die Gültigkeit der agnatischen Erbfolge für die Staatssuccession in das Herzogthum Schleswig auch nicht den mindesten Zweifel.

Es frägt sich also nun, ob durch die Erreignisse der Jahre 1713 und 1721 in Betreff der Erbfolge für das Herzogthum Schleswig eine Veränderung bewirkt worden ist. Diese Frage ist mit Rücksicht auf die vorliegenden Umstände und Thatsachen in folgende drei speciellere Fragen aufzulösen. Erstlich: Ob König Friederich IV die Absicht gehabt habe, die Erbfolge in dem Herzogthum Schleswig zu verändern. Zweitens: Ob König Friederich IV diese Absicht wirklich zur Ausführung gebracht habe und Drittens endlich: Ob die Ausführung der Absichten in einer Art und Weise geschehen sei, die als zu Recht beständig angesehen werden können. Die Nothwendigkeit, diese drei Fragen aufzustellen und zu beantworten, ergiebt sich von selbst, wenn man erwägt, daß die bloßen Absichten, so wichtig sie auch sein mögen, um die nachfolgenden Thatsachen zu erklären, von keiner Bedeutung sind, wenn die Verwirklichung derselben unterblieben ist, und daß, im Fall einer stattgehabten Ausführung, das entstehende Rechtsverhältniß nicht durch die Thatsachen allein gestiftet werden kann, alles vielmehr auf die Rechtsbeständigkeit dessen ankommt, was geschehen ist, diese aber von der Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Handlungen abhängt. Die Königliche Commission hat in ihrem Bedenken die beiden ersten Fragen einer ausführlichen Beantwortung unterzogen, die dritte aber, obwohl unter allen die wichtigste, so gut wie mit völligem Stillschweigen übergangen. Daß die Königliche Commission durch ihre Untersuchungen zu dem Resultate gelangt ist, daß jene Fragen bejahend beantwortet werden müssen, braucht kaum bemerkt zu werden, und es soll aus dem Grunde nur

daran erinnert werden, weil die folgende Ausführung vorzugsweise sich damit beschäftigen wird, die Gründe zu widerlegen, auf welche die Commission ihre Behauptungen gebaut hat.

Was nun die erste der eben aufgestellten Fragen betrifft, so hat die Commission sich zuvörderst darauf berufen, daß König Friederich IV im März 1713 den gottorfischen Antheil der Herzogthümer in Besitz genommen habe, und daß der Gottorfer Antheil im Herzogthum Schleswig als erobertes Land angesehen worden sei.[9]) Daß in dem genannten Jahre der Gottorfische Antheil der Herzogthümer vom König Friederich IV in Besitz genommen sei, ist eine unleugbare Thatsache. Dagegen muß die Behauptung, daß der Gottorfische Antheil vom Herzogthum Schleswig im Jahre 1713 als erobertes Land angesehen worden sei, gradezu in Abrede gestellt werden. Wegen dieser Occupation war bereits unterm 18. Februar 1713 an die Prälaten der Herzogthümer Schleswig und Holstein ein Königliches Rescript ergangen, und dem Vernehmen nach sind an andere Behörden der Herzogthümer ähnliche Rescripte erlassen. Ein allgemeines Patent an Prälaten, Ritterschaft, Städte und gesammte Eingesessene Unterthanen beider Herzogthümer erging unterm 13. März desselben Jahres.*) Bei der stattgehabten Occupation der Gottorfischen Territorien ward überall zwischen den beiden Herzogthümern gar kein Unterschied gemacht, und es ist bis zum Jahre 1721 hin, in specieller Beziehung auf das Herzogthum Schleswig keine Verfügung erlassen, welche hier in Betracht kommen könnte. Es ist zwar unterm 13. März 1713 wegen Aenderung des Kirchengebets in dem Gottorfischen Antheil des Herzogthums Schleswig ein Königliches Rescript ergangen[10]) und es wird wohl ungefähr gleichzeitig eine Commission ernannt worden sein, um die obergerichtlichen Geschäfte im Herzogthum Schleswig wahrzunehmen. Beide Maßregeln sind aber nicht von der Art, daß sie auf die politische Stellung des Herzogthums irgend eine

---

[9]) Staatsschrift S. 3 u. 4.

*) Histor. Nachricht vom Nord. Kriege. Fortsetz. 4. S. 295.

[10]) Histor. Nachricht vom Nord. Kriege. Fortsetz. 4 S. 298.

Beziehung gehabt haben können. Welche Motive die Veränderung des Kirchengebets veranlaßt haben, ist weder in dem Rescripte gesagt, noch sonst bekannt. Die Ernennung einer besonderen Commission, welche als Obergericht für das Herzogthum Schleswig fungiren sollte, mag als eine Nachahmung der Maßregel erfolgt sein, welche bei der unter Christian V im Jahre 1684 stattgehabten Occupation der Gottorfischen Lande getroffen wurde.[11])

Das Patent vom 13. März 1713 ist für beide Herzogthümer erlassen, und enthält eine vorläufige Anzeige: „daß der König aus sehr erheblichen Ursachen Sich der beiden Herzogthümer und dazu gehörigen Landen zu versichern Sich allergnädigst veranlaßt befunden habe." Darauf folgt ein Verbot, weder Contribution noch andere Gefälle an die fürstlich Gottorfische Kasse zu bezahlen, sondern alles an die Königliche Kriegskasse einzuliefern.[12]) In dem ganzen Patent ist das Herzogthum Schleswig nicht einmal genannt, und noch weniger ist von einer Eroberung des Herzogthums Schleswig oder davon die Rede, daß das Herzogthum als erobertes Land behandelt werden solle. König Friederich IV mag die von ihm ergriffene Maßregel als eine solche betrachtet haben, die dadurch nothwendig werde, weil, wie es in dem Occupationspatente von 1684 heißt[13]): „die Sachen ohne gänzlichen Untergang der Fürstenthümer nicht länger in solchem verwirrtem Zustande verbleiben könnten." Als eine feindliche Occupation der fürstlich Gottorfischen Lande wollte Friederich IV seine Maßregel nicht angesehen wissen. Denn als in einem d. d. Hamburg, den 22. März 1713 von dem Administrator Herzog Christian August erlassenen Holstein Gottorfischen Gegenpatent[14]) gesagt worden war: „daß der

[11]) Die unterm 15. Novbr. 1684 erlassene Verordnung, wie es mit der Administration der Justiz im Herzogthum Schleswig hinführo gehalten werden solle ist abgedruckt in Falcks Schrift über das Herzogthum Schleswig S. 135.

[12]) Nachrichten vom nordischen Kriege a. a. O. S. 295. Falck's Schrift über das Herzogthum Schleswig S. 81.

[13]) Die eben angeführte Schrift von Falck S. 69.

[14]) Nachrichten vom nordischen Kriege a. a. O. S. 305 u. f.

König die fürstlichen Länder, Aemter und Städte feindlich occupirt hätte", fand der König sich veranlaßt d. d. Kiel, den 31. Juli 1714 eine Bekanntmachung zu erlassen, in welcher namentlich gegen die in dem Holstein Gottorfischen Gegenpatent gebrauchten Ausdrücke Protest eingelegt wird. Es heißt daselbst nach Anführung des Gottorfischen Gegenpatents ausdrücklich: „daraus Wir mit nicht geringer Befremdung vernehmen müssen, wie man sich fürstlicher Seits nicht entblödet, die von Uns aus dringender Noth zu Unserer Reiche und Lande unumbgänglichen Sicherheit geschehene Possessionsnehmung der Fürstlichen Länder, Aembter und Städte eine gewaltsame Occupirung zu betiteln." Bei dieser entschiedenen Aeußerung König Friederich IV kann offenbar von einer Absicht desselben nicht die Rede sein, den Gottorfischen Antheil im Herzogthum Schleswig als erobertes Land zu behandeln. Die Besitznahme des Landes wollte der König nicht einmal als eine gewaltsame oder feindliche Occupation bezeichnet wissen.

Die Commission geht demnächst auf die Unterhandlungen, welche dem Friedensschluß von 1720 vorausgegangen sind, und auf den Inhalt des nordischen Friedens selbst im Jahre 1720 über, bei welchen Gelegenheiten der Gottorfische Antheil des Herzogthums Schleswig als erobertes Land Gegenstand von europäischen Staatsverträgen gewesen sein soll. Allerdings versprach Georg I in einem Vertrage vom 26. Januar 1715 König Friedrich IV seine Beihülfe, um ihm die Abtretung des fürstlichen Antheils von Schleswig zu verschaffen; allerdings versprach Schweden im 6ten Artikel des Friedrichsburger Friedens, unter Vermittlung von Großbritanien und Frankreich, geschlossen zu Friedrichsburg am 3. Juli 1720, sich demjenigen, was die vermittelnden Mächte dem Könige von Dänemark wegen des Herzogthums Schleswig zugesagt hätten, weder mittelbar noch unmittelbar zu widersetzen, noch dem Herzog von Schleswig-Holstein wider Dänemark wirklich hülfreiche Hand zu bieten; allerdings haben die vermittelnden Mächte, England am 26. Juli und Frankreich am 18. August 1720 Garantieacten ausgestellt, den Besitz des

Gottorfiſchen Antheils von Schleswig betreffend[15]). Das Alles iſt vollkommen wahr und richtig, aber in ſämmtlichen Actenſtücken iſt nirgends davon die Rede, daß der Gottorfiſche Antheil am Herzogthum Schleswig als ein erobertes Land behandelt werden ſolle; weder wird das Land als ein erobertes bezeichnet, noch dem König Friedrich IV in Beziehung auf daſſelbe ein Eroberungsrecht beigelegt. Dennoch behauptet die Commiſſion, daß Friedrich IV keinen Zweifel an ſeinem Rechte gehegt habe, jure belli über den von Dänemark eroberten Antheil zu Gunſten Dänemarks zu verfügen, und dieſem dann Schleswig zu incorporiren. Abgeſehen davon, daß die Commiſſion die Anſicht Friedrichs IV über das ihm in Beziehung auf den Gottorfiſchen Antheil im Herzogthum Schleswig jure belli zuſtehende Recht in keiner Weiſe dargethan hat, iſt noch in der angeführten Behauptung entweder eine unrichtige Anſicht der Thatſachen oder eine große Ungenauigkeit des Ausdrucks zu rügen. Wenn irgend etwas als notoriſch angeſehen werden kann, ſo iſt es dieſes, daß die Streitigkeiten zwiſchen dem Herzog von Gottorf und Friedrich IV. mit Letzterem nicht in ſeiner Eigenſchaft als König von Dänemark Statt fanden. Der Streit war zwiſchen den beiden mitregierenden Herzögen ausgebrochen, berührte das Königreich Dänemark unmittelbar gar nicht und alle in Beziehung auf das Herzogthum Schleswig getroffenen Maßregeln ſind nicht von Friederich IV als König von Dänemark, ſondern in ſeiner Eigenſchaft als Herzog von Schleswig verfügt worden. Es kann nicht oft genug hervor gehoben werden, daß in ſtaatsrechtlicher Beziehung die beiden Regentenqualitäten, welche Friederich IV in ſeiner Perſon vereinigte, durchaus getrennt gehalten werden müſſen, und daß auf die ganze Erörterung der Commiſſion der Umſtand einen höchſt nachtheiligen Einfluß gehabt hat, daß ſie ſich die Verſchiedenheit der Qualitäten nicht gegenwärtig gehalten und beachtet hat.

---

[15]) In der Staatsſchrift S. 4 ſind die Date der Actenſtücke mit einer Verwunderung erregenden Ungenauigkeit und Unrichtigkeit angegeben. Vgl. Reedtz Repertoire historique et chronologique des traités conctus par la couronne de Dannemarc pag. 178, 179 u. f.

Die schon erwähnten Garantien, welche Friederich IV von den, den Friederichsburger Frieden vermittelnden, Mächten England und Frankreich, im Jahre 1720 erlangt hatte,[16]) bedürfen um so weniger einer ausführlichen Erörterung,*) als die Commission selbst in ihren Deductionen auf diese Garantien keinen sonderlichen Werth gelegt zu haben scheint. Nur zwei Bemerkungen sollen hier Platz finden, und diese werden genügend sein, um allen aus den Garantie-Acten zu ziehenden Folgerungen vollständig zu begegnen. Die erste ist, daß die von England und Frankreich gegebenen Garantien sich lediglich auf den Besitz des fürstlichen Antheils von Schleswig, und also nicht auf das ganze Herzogthum beziehen, und die zweite Bemerkung ist die, daß Garantien überhaupt nach Rechtsgrundsätzen keine Mittel sind, den factischen Besitz in ein wohlbegründetes Recht zu verwandeln.

Wir wenden uns nun zu der schleswigschen Erbhuldigung, die mittelst Patent vom 22. August 1721 ausgeschrieben und am vierten September desselben Jahrs geleistet wurde. Nach der Darstellung der Commission soll Friedrich IV die Absicht gehabt haben, das Herzogthum Schleswig dem Königreiche Dänemark einzuverleiben und diese Incorporation soll auch wirklich vollzogen sein. Hier wird uns nun zuvörderst dasjenige beschäftigen, was sich auf die dem Könige beigelegte Absicht bezieht. Wie es sich mit der wirklichen Ausführung verhalte, werden wir nachher sehen. Vorläufig müssen wir jedoch bemerken, daß die Commission, so richtig es auch von ihr gethan ist, zwischen der Absicht König Friedrich IV das Herzogthum Schleswig in das Königreich Dänemark einzuverleiben, und der Vollziehung der Incorporation zu unterscheiden, sich dennoch über die ganze Sache etwas unklar und unzusammenhängend ausdrückt. Wiederholt

---

[16]) Du Mont. Corps universel diplomatique du droit des gens tom VIII. p. II. p. 32—33 und daraus abgedruckt in den Kieler Blättern für 1844 S. 761 u. f.

*) Leverkus authentische Interpretation der Garantien. Oldenb. 1848. Ueber die Garantien. Frankf. 1849.

wird behauptet, daß durch das angeführte Patent vom 22. August 1721 und die nachfolgende Erbhuldigung die Incorporation vollzogen sei. [17]) Bald wird behauptet, daß durch das Patent allein das ganze Herzogthum Schleswig dem Königreiche incorporirt worden sei. [18]) Dann wird wiederum behauptet, daß die beabsichtigte Incorporation nicht verwirklicht sei, sondern das Geschehene beschränke sich auf Einführung der Königsgesetzlichen Erbfolge in Schleswig und auf die alleinige souveraine Regierung über dieses Herzogthum mit den Folgen, die sich hieran rechtlich und historisch knüpften. [19]) Daß diese Behauptungen nicht gar zu gut zusammen stimmen, bedarf keines Beweises. Auf jeden Fall ist die Darstellung verworren. Vielleicht darf man annehmen, daß nach der Ansicht der Commission die Absicht Friedrichs IV in dem Patente vom 22. August 1721 angekündigt werde, die darauf folgende Erbhuldigung aber das Mittel sein sollte, um diese Absicht zu verwirklichen, wie denn an einer andern Stelle [20]) als Wirkung der Erbhuldigung angegeben wird, daß das Geschlecht König Friedrichs III im männlichen und weiblichen Stamme zur Erbfolge im Herzogthum Schleswig berufen worden sei. Dieses Verhältniß von Absicht und Mittel stimmt mit dem Inhalte des Patents sehr gut überein. Denn nachdem der König in dem Patente angekündigt hat, daß er *entschlossen* sei, den fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem seinigen zu vereinigen und zu incorporiren heißt es, daß *dero Behuf* die Erbhuldigung geleistet werden solle. Hier wird klar und bestimmt die Erbhuldigung als das Mittel bezeichnet, um die in dem Patent angekündigte Absicht zur Ausführung zu bringen. Die Voraussetzung, daß der Gedankengang der Commission ungefähr derselbe gewesen sei, den sie nur nicht immer festgehalten habe, bringt wenigstens einigermaaßen Consequenz in ihr Raisonnement.

---

[17]) Staatsschrift S. 5.
[18]) Daselbst S. 7.
[19]) Daselbst S. 9.
[20]) Staatsschrift S. 17 und 18.

In keiner Weise aber kann zugegeben werden, daß die Commission die Absicht Friederich IV, das Herzogthum Schleswig dem Königreich Dänemark einzuverleiben, in rechtliche Gewißheit gesetzt habe. Sie beruft sich freilich zuvörderst darauf, daß diese Absicht sich in allen Berathungen der Urkunde, welche dem Patente vom 22. August 1721 und der Erbhuldigung vom vierten September 1721 vorhergingen, daß sie auch durch eine von des Königs eigener Hand geschriebene Erklärung bezeugt werde, wodurch er den Gründen für die Einverleibung vor denen entschieden den Vorzug gegeben, die dagegen in Betracht gestellt waren. [21]) Die Erklärungen des Königs über die von ihm gehegte Absicht könnten allerdings von Wichtigkeit sein, wenn sie dazu geeignet wären, Zweifel und Ungewißheiten über die nachfolgenden Rechtsgeschäfte aufzuklären und zu beseitigen. Um aber davon einen solchen Gebrauch machen zu können, müssen die Absichten erst in rechtliche Gewißheit gesetzt werden. Der Commission hätte es obgelegen, die in Bezug genommenen Actenstücke in authentischer Form zu veröffentlichen. Eine bloße Bezugnahme auf Documente kann niemals als Beweis genügen. Wenn in den in Bezug genommenen Actenstücken die Absichten Friederichs IV wirklich so klar ausgesprochen sind, so ist es ein seltsames Verfahren der Commission, den Lesern des Bedenkens dies bloß zu erzählen und nicht die Actenstücke selbst vorzulegen. Ueber die Verhandlungen, welche der Erlassung des Patents und der schleswigschen Huldigung vorausgegangen sind, ertheilt zwar eine außerordentliche Beilage zu No. 204 des Altonaer Mercurs von diesem Jahre einige nähere Auskunft. Allein das Mitgetheilte ist wiederum ein bloßes Referat ohne urkundliche Belege und dabei ein Referat von so allgemeiner Fassung, daß weder die Absichten des Königs, noch die Ansichten seiner Räthe mit voller Klarheit und Bestimmtheit sich daraus erkennen lassen. Es wird daselbst gesagt, der König habe nach Erwägung der von seinen Räthen erstatteten Bedenken sich vorläufig dahin ent-

---

[21]) Staatsschrift S. 4 u. 5. Diese Vorberathungen werden noch einmal S. 9 in Bezug genommen.

ſchieden, daß es bei der Erbhuldigung vornämlich darauf ankomme, daß alle Stände ſich ihm und ſeinen Erbſucceſſoren eidlich verbindlich machten. Wie vage nun auch dieſe Aeußerung iſt, ſo wird kein Unbefangener darin die Abſicht erkennen, eine Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich Dänemark vorzunehmen, oder eine Veränderung in der Erbfolge zu ſanctioniren.

Haben wir demnach Grund, die Bezugnahme auf nicht producirte Actenſtücke als ganz ungehörig und werthlos zu bezeichnen, und iſt demnach jene Bezugnahme nichts mehr und nichts weniger, als eine unbewieſene Partheibehauptung, ſo bleibt, um die Abſichten Friedrich IV bei der ſchleswigſchen Erbhuldigung im Jahre 1721 zu erkennen, kein anderes Mittel übrig, als die Erwägung und richtige Auffaſſung des am 22. Auguſt 1721 der Huldigung wegen erlaſſenen Patents. Wir bezweifeln nicht, daß der Abdruck, den die Commiſſion geliefert hat [22]), vollkommen richtig ſei. Der Abdruck unterſcheidet ſich von einem früheren bloß *dadurch*, daß der Paſſus, in welchem der König ſeine Abſichten ankündigt, im Commiſſionalbedenken folgendermaaßen lautet: „Und Wir dann entſchloſſen ſind, ſelbigen Antheil mit dem Unſerigen zu vereinigen *und zu incorporiren*." Die unterſtrichenen Worte fehlen in einem früheren Abdruck und ſind offenbar irrthümlich ausgefallen. Auch iſt die Faſſung des aus dem Patente ausgehobenen Paſſus längſt ſo bekannt geweſen, wie die Commiſſion denſelben mittheilt [23]). Es wird ſich aber gleich ergeben, daß es für den Sinn des Patents vollkommen

[22]) Staatsſchrift, S. 5 und 6.

[23]) Zu *Falck's* Schrift über das Herzogthum Schleswig, S. 86, fehlen allerdings in dem Patente die erwähnten Worte, ohne daß jetzt zu ermitteln iſt, ob dieſe Auslaſſung in der Mangelhaftigkeit der benutzten Abſchrift, oder in einem bloßen Druckfehler ihren Grund hat. Letzteres iſt wohl das Wahrſcheinliche, da am angeführten Orte S. 95 in einer kurzen Recapitulation deſſen, was das Patent enthält, der Ausdruck „incorporiren" gebraucht wird. In der zu Tondern 1819 erſchienenen neuen Ausgabe von *Heimreichs* nordfrieſiſcher Chronik 2. Band, S. 255, iſt das Patent auszugsweiſe mitgetheilt und der beikommende Paſſus lautet grade ſo, wie in dem Commiſſionalabdruck.

gleichgültig ist, ob die Worte „und zu incorporiren", sich in demselben finden oder fehlen, wenn man nicht Urkunden so völlig willkührlich auslegen will, wie die Commission in dem gegebenen Fall gethan hat. Man traut seinen eigenen Augen kaum, wenn man in dem Commissionsbedenken liest, wie nach der Meinung der Commission die ausgehobene Stelle verstanden werden soll. Es soll nämlich der richtige Sinn der sein, daß der König den fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem seinigen vereinigen, und zugleich mit dem Königlichen dem Königreich Dänemark incorporiren wolle. Dabei wird bemerkt, daß es eben für den König nothwendig gewesen sei, den fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem seinigen zu vereinigen, um sie dann zusammen dem Königreich Dänemark zu incorporiren [24]). Diese Auslegung steht in einem entschiedenen Widerspruch mit den Gesetzen der Sprache und mit den Regeln der Logik. Betrachten wir zunächst den Sprachgebrauch! Nichts ist in der Urkundensprache gewöhnlicher, als die Häufung gleichbedeutender Ausdrücke, von denen der eine den andern verstärken und den Gedanken emphatischer ausdrücken soll. Auf diese Weise sind hier die Worte „zu vereinigen und zu incorporiren" mit einander verbunden. Beide Ausdrücke haben Ein Object, nämlich den hiebevor gewesenen fürstlichen Antheil im Herzogthum Schleswig. In solchen Fällen kann zwar durch den Gebrauch tautologischer Ausdrücke, namentlich, wenn die mehreren Verba nicht in gleicher Weise construirt werden, leicht eine grammatische Incorrectheit entstehen, und eine solche Incorrectheit ist im vorliegenden Fall wirklich entstanden. Diese grammatische Incorrectheit ist aber nicht von der Art, daß sie über den Sinn der Stelle irgend einen Zweifel läßt. Jeder verständige Leser wird leicht vor den Worten „zu incorporiren" das Wort „demselben" subintelligiren, um so dem Satze in Gedanken eine grammatisch richtige Construction zu geben. Die Ausdrücke: „zu vereinigen und zu incorporiren" können nach dem natürlichen Wortverstande nur auf die genaue Verbindung bezogen werden, welche zwischen dem fürstlichen An-

[24]) Staatsschrift S. 7.

theil des Herzogthums Schleswig und dem Königlichen Antheil geſtiftet werden ſollte, und jede Beziehung auf das Königreich Dänemark iſt ganz ausgeſchloſſen. Es iſt folglich in demſelben nur ein einziger Rechtsact ausgedrückt: die Vereinigung des fürſtlichen Antheils mit dem Königlichen, oder die Incorporation des erſteren in den letzteren. Nach der Auslegung der Commiſſion ſoll vor den Worten: „zu incorporiren“ ſubintelligirt werden: dem Königreiche Dänemark. Einmal muß man es aber unerhört nennen, daß dasjenige Ganze, in welches incorporirt werden ſoll, in der Incorporationsurkunde gar nicht genannt wird. In ſolchem Falle kann nichts ſubintelligirt werden, wenn es nicht erlaubt ſein ſoll, alles Beliebige zu ſubintelligiren. Zweitens würden nach der Auslegung der Commiſſion in dem Satze zwei verſchiedene Rechtsacte ausgedrückt ſein, nämlich die Vereinigung des fürſtlichen Antheils des Herzogthums Schleswig mit dem Königlichen und die Incorporation beider vereinigter Theile in das Königreich Dänemark. Dies kann aber nach allem Sprachgebrauch nicht auf ſolche Weiſe geſchehen, wie das Patent ſich ausgedrückt hat. Die angeführte Stelle kann daher unmöglich von einer Incorporation in das Königreich Dänemark verſtanden werden, und man möchte geneigt ſein, die Auslegung, zu welcher die Commiſſion ihre Zuflucht genommen hat, als ein durchaus willkührliches Verfahren und ſelbſt als einen Verſuch zu bezeichnen, mit dem Verſtande der Leſer ihren Spott zu treiben.

Wenn ferner die Commiſſion ihre Abſicht dadurch rechtfertigt, daß ſie anführt: „weil die Landestheile, welche die Antheile des Königs und des Hauſes Gottorf bildeten, ſo lange es ein Herzogthum Schleswig gegeben hat, hierin incorporirt waren, ſo konnten ſie ſchon deshalb nicht mehr ſich ſelbſt, ſondern nur Dänemark incorporirt werden ſollen, der König konnte den fürſtlichen Antheil nicht allein Dänemark incorporiren, er mußte denſelben zuerſt mit dem Königlichen vereinigen, um ſie zuſammen Dänemark zu incorporiren,“ ſo vermißt man in dieſem Raiſonnement alle geſunde Logik. Denn einmal iſt von Niemanden die Behauptung aufgeſtellt worden, daß die beiden Theile des Herzogthums Schleswig ſich wechſelſeitig incorporirt werden

sollten, und wäre es sodann wirklich die Absicht gewesen, beide Theile von Schleswig dem Königreiche zu incorporiren, so ist nicht abzusehen, warum dies nicht auf einmal und durch eine gemeinschaftliche Erklärung von beiden Theilen hätte geschehen können, und warum es nothwendig sein sollte, die Vereinigung des fürstlichen Antheils mit dem Königlichen Antheil der Incorporation beider Theile in das Königreich vorangehen zu lassen.

Aus der angezogenen Stelle des Patents kann man demnach die Absicht, das Herzogthum Schleswig in Dänemark zu incorporiren, nach einer vernünftigen Interpretation nicht nachweisen. Die Commission beruft sich zwar noch darauf, daß in dem Patente des Herzogs Carl Friedrich zu Holstein gehabter Antheil im Herzogthum Schleswig als ein in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßigerweise von der Krone Dänemark abgerissenes Pertinenz bezeichnet werde und als solches vom Könige wiederum in Possession genommen sei. Diese Aeußerung aber, welche sich ohne Zweifel auf die Ereignisse des Jahres 1658 und auf die damals erfolgte Aufhebung des Lehnsnexus bezieht, in welcher bis dahin das Herzogthum Schleswig mit Dänemark stand, beweist für die Behauptung der Commission gar nichts. Die Stelle steht in dem einleitenden und historischen Theil des Patents und es wird in derselben von den Ereignissen des Jahres 1713 gesprochen. Auch ist daselbst von einer vorzunehmenden Incorporation in das Königreich Dänemark nicht die Rede. In dem dispositiven Theil des Patents, wo der König von demjenigen spricht, was er nunmehr vorzunehmen Willens sei, ist die Krone oder das Königreich Dänemark gar nicht genannt.

Der Inhalt und der ganze Zusammenhang zwischen den einzelnen Bestimmungen des Patents kann darüber keinen Zweifel lassen, was die Absicht des Königs gewesen ist. Ausgesprochen ist darin die Absicht, den bis dahin gewesenen fürstlichen Antheil, unter welchem im ganzen Patente in gewisser Weise auch der gemeinschaftliche Antheil verstanden wird, insofern derselbe auch unter der Mitregierung des Herzogs stand, mit dem Königlichen Antheil zu vereinigen und demselben zu incorporiren. Es ist darin der Gedanke ausgedrückt, daß der fürstliche Antheil, als

ſolcher, wirklich zu exiſtiren aufhören ſoll, ſo daß demgemäß das ganze Herzogthum fortan ein ungetheiltes und ungetrenntes, unter alleiniger Königl. Landeshoheit ſtehendes Territorium bilden würde. Dies ergiebt ſich daraus, daß die in dem Patente angekündigte ſtaatsrechtliche Veränderung ſich nicht auf das ganze Herzogthum Schleswig und namentlich nicht auf den Altköniglichen Antheil des Herzogthums bezieht. Mit dieſem Antheile, dem altväterlichen Erbe der Herzöge aus dem Königlichen Hauſe, war keine Veränderung vorgegangen. Dieſer Theil war nicht erobert worden, es lag überall kein Grund vor, über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe deſſelben eine Verfügung zu treffen, und eine ſolche Verfügung kann in dem ganzen Patent nicht nachgewieſen werden. Damit ſteht nun in dem genaueſten Zuſammenhang, daß das oftерwähnte Patent nicht für das ganze Herzogthum Schleswig erlaſſen, ſondern nur an die bis dahin gemeinſchaftlichen und privativen gottorfiſchen Unterthanen gerichtet iſt, folglich auf den Altköniglichen Antheil des Herzogthums gar keine Beziehung hat. Ferner wird in dem Patente die ausgeſchriebene Erbhuldigung rückſichtlich der bisher gemeinſchaftlichen Unterthanen als die alleinige Erbhuldigung, das neu eintretende Verhältniß des Königs zu dieſen Unterthanen als die alleinige Erb- und Landesregierung bezeichnet, und wenn der König ſich nochmals in Beziehung darauf den alleinigen ſouverainen Landesherrn nennt, ſo iſt damit klar und beſtimmt genug ausgedrückt, daß das im gemeinſchaftlichen Antheil neu eintretende Verhältniß des Regenten demjenigen vollkommen gleich ſein ſollte, welches bisher in dem Altköniglichen Antheil des Herzogthums Schleswig Statt gefunden hatte. Das Patent ſelbſt ſpricht es deutlich aus, daß nur von den Prälaten, der Ritterſchaft und den Beſitzern adeliger Güter, den bisher gemeinſchaftlichen Unterthanen, und von den Eingeſeſſenen Unterthanen der geweſenen fürſtlichen Städte, Aemter und Landſchaften die Erbhuldigung geleiſtet werden ſollte. Wenn man dieſe Thatſache feſthält, daß das Patent vom 22. Auguſt 1721 nur für den gemeinſchaftlichen und gottorfiſchen Antheil erlaſſen iſt; ſo ergiebt ſich von ſelbſt die Unmöglichkeit, daß das Patent die Incorporation des ganzen

Herzogthums Schleswig in das Königreich Dänemark aussprechen konnte. Der Altkönigliche Antheil erlitt keine Veränderung und nach dem Patente selbst sollten die übrigen Landestheile mit diesem vereinigt und demselben gleichgestellt werden.

Bei der vollkommen genügenden Gewißheit, welche sich über die Absichten Friederich IV aus dem Patente selbst ergiebt, wird es kaum erforderlich sein, zwei untergeordnete Bemerkungen der Commission ausführlich zu widerlegen, wodurch sie ihre Auslegun des Patents von 1721 unterstützen zu können vermeint. Sie hat erstlich durch eine Vergleichung des Patents von 1721 mit demjenigen, welches 1684 bei der damaligen Vereinigung des fürstlichen Antheils mit dem Königlichen erlassen wurde, es wahrscheinlich zu machen gesucht, daß im Jahre 1721 etwas ganz anderes beabsichtigt worden als im Jahre 1684. Zweitens hat sie sich auf eine Aeußerung des Geschichtschreibers Andreas Hojer über eine Veränderung berufen, die bald nach 1721 mit der Stellung des schleswigschen Wappens im Königlichen Wappenschilde vorgenommen worden. Dasselbe gilt von einer Aeußerung in einer außerordentlichen Beilage des Altonaer Mercurs vom 31. August 1846, in welcher auf die Inschrift einer im Jahre 1721 erschienenen Medaille Bezug genommen wird. Ueber diese drei Nebenpuncte werden einige wenige Bemerkungen genügen.

Wenn man das Patent von 1721 so auslegt, wie von der Commission geschehen ist, so ist die Abweichung dieses Patents von dem 1684* erlassenen allerdings sehr groß, auch soll nicht geleugnet werden, daß die Ausdrücke in beiden Patenten nicht ganz dieselben sind. Ist aber die eben gegebene Auslegung des Patents von 1721 die richtige, so wird kein Unbefangener eine Verschiedenheit des Inhalts in beiden Patenten zu entdecken im Stande sein.

Der Geschichtschreiber Andreas Hojer berichtet im Leben Friederich IV Band 2 S. 53, daß nach 1721 das schleswigsche Wappen aus dem Mittelschilde in den Hauptschild des Königlichen Wappens unter die souverainen Reiche und außer dem römischen Reiche belegenen Provinzen versetzt worden sei.

*) Das Patent vom 30. Mai 1684 ist gedruckt mit der Nachricht der zwischen J. K. Maj. u. fürstl. Durchl. obschwebenden Irrungen s. l. 1684.

Er führt an, daß dies geschehen sei, weil König Friederich IV nunmehriger alleiniger Souverain des Herzogthums Schleswig war, und dessen Besitz mit dem Scepter völlig vereinigt hatte. Abgesehen davon, daß über die mit der Stellung des schleswigschen Wappens vorgenommene Veränderung keine authentische Erklärung des Königs vorliegt, und es daher sehr zweifelhaft sein kann, ob das von dem Geschichtschreiber Hojer angegebene Motiv dafür das richtige ist, muß vor allen Dingen hervorgehoben werden, daß Hojer in der bezeichneten Stelle einer Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich Dänemark gar nicht erwähnt. Seine Ausdrücke lauten anders. Er redet von der alleinigen Souverainität des Königs über das Herzogthum Schleswig und von der völligen Vereinigung dieses Herzogthums mit dem Scepter. Es ist eine ganz willkührliche Voraussetzung, daß der Ausdruck „Scepter" bei Hojer, wie der Ausdruck „Krone Dänemark" in dem Patente von 1721 das Königreich Dänemark bezeichne. Der Zusammenhang läßt nicht daran zweifeln, daß beide Ausdrücke nichts anderes bezeichnen, als die Gesammtheit aller Lande, welche König Friederich IV gehorchten. Hojer spricht ferner von der alleinigen Souverainität über das Herzogthum Schleswig, erkennt also Schleswig als ein souveraines Herzogthum an. Es würde aber die größte Unbekanntschaft mit staatsrechtlichen Begriffen verrathen, anzunehmen, daß Schleswig ein souveraines Herzogthum, und zugleich dem Königreich Dänemark incorporirt und eine Provinz desselben sein könnte. In den von Hojer gebrauchten Ausdrücken liegt also indirecte, daß er die Incorporation Schleswigs in Dänemark leugne. Noch mehr. Hojer hat diese Ansicht sogar ausdrücklich ausgesprochen. In den Vorlesungen, welche Hojer in den Jahren 1737 oder 1738, 6 Jahre nach Vollendung der Geschichte Friederichs IV gehalten hat, beantwortet er die Frage: ob das Herzogthum Schleswig ein Part oder Theil von Dänemark sei[25])

[25]) Das Hojer'sche jus publicum oder Staatsrecht Dänemark's, Norwegens und der Herzogthümer ist in dänischer Sprache von Bredsdorf in Christiania 1783 in 4. herausgegeben. Das Buch ist in der That nichts weiter, als die Uebersetzung eines in lateinischer Sprache nachge-

dahin: „daß der König zwar berechtigt sei, das Herzogthum Schleswig dem Königreich Dänemark einzuverleiben, dazu aber werde eine besondere Erklärung des Königs gefordert. Diese sei aber bis jetzt (in den Jahren 1737 oder 1738) noch nicht erfolgt. Ob sie als zweckmäßig anzusehen, sei eine andere Frage, die aber nicht hieher gehöre." Da es hier lediglich auf das Factum der Incorporation ankommt, so kann es in der That keine deutlichere Erklärung über Hojer's Ansicht in dieser Beziehung geben, als die eben angeführte.

Die vorher erwähnte außerordentliche Beilage des Altonaer Mercur beruft sich auf eine in Folge des Stockholmer oder Friederichsburger Friedens geschlagene Medaille, die auf der einen Seite des Königs Brustbild, auf der andern Seite eine allegorische Darstellung mit der Umschrift hat: Danmark Sundets Told bekom med hele Schleswig Fyrstendom. Ohne Zweifel soll bloß die Erlangung der Alleinregierung im Herzogthum Schleswig für Friederich IV durch die Medaille verherrlicht werden, ohne daß es darauf abgesehen ist, in der Umschrift der Medaille genau das staatsrechtliche Verhältniß zu bestimmen, in welches Schleswig zu Dänemark gekommen war. Will man mehr darin finden, so ist dagegen zu erinnern, daß einestheils die angeführte Inschrift der Medaille an und für sich eine sehr geringe Beweiskraft hat, und anderentheils, daß der Inhalt der Tractate von 1720 damit in Widerspruch stehe. Denn nach diesen ward nicht dem Königreich Dänemark, sondern Friederich IV der Besitz von Schleswig zugesichert.

Werfen wir nun einen Blick auf die ganze bisherige Ausführung, so dürfen wir es als deren unzweifelhaftes Resultat aussprechen, daß es der Commission nicht gelungen ist, ihre Behauptung wahr zu machen, daß Friederich IV die Absicht gehabt habe, Schleswig in das Königreich Dänemark zu incorporiren und es zu einer Provinz von Dänemark zu machen. Was dagegen Friederich IV wollte, liegt klar vor. Er wollte den

schriebenen Collegienheftes und ziemlich werthlos, wenn sich auch hie und da einige brauchbare Bemerkungen darin finden.

Herzog von Gottorf von aller Mitregierung im Herzogthum Schleswig ausschließen, die occupirten herzoglichen Lande mit seinem Landestheile vereinigen, und sich als nunmehr alleinigen souverainen Landesherrn anerkennen lassen. Dies sind die Absichten, die er in dem Patent vom 22. August 1721 aussprach. Sehen wir nun zu, in welchem Maße diese seine Absichten bei dem Huldigungseide verwirklicht wurden!

In Beziehung auf den Huldigungsact bemerkt die Commission zuvörderst, daß für die Anerkennung der alleinigen Souverainität im altköniglichen Antheil keine Localhuldigungen nöthig gewesen wären. Darin hat sie vollkommen Recht. Die alleinige Souverainität in diesem Landestheil war seit 1658 anerkannt und konnte in keiner Weise bezweifelt werden. Dasselbe gilt aber auch von der Erbfolge im landesherrlichen Hause. Für den Königlichen Antheil war diese durch das Erbstatut Friederich III von 1650 geregelt, welches nach seinen eigenen Worten: „Ein ewig wehrendes Gesetz Unserer Königlichen Linie, Unseres fürstlichen Hauses Schleswig-Holstein" sein solle.[26]) Sollte nun an die Stelle der in diesem Primogeniturgesetz bestimmten Erbfolge für den Königlichen Landestheil eine andere Erbfolge eintreten, so mußte dies deutlich erklärt, es mußte die Absicht, im Königlichen Antheil eine Veränderung der Staatserbfolge vorzunehmen, ausgesprochen und diese Absicht wirklich zur Ausführung gebracht werden. Von dem Allen findet sich aber keine Spur. Es ist wiederholt daran zu erinnern, daß das Patent vom 22. August 1721 für den Altköniglichen Antheil von Schleswig überall nicht erlassen ist, darauf gar keine Beziehung hat und folglich auf die Verhältnisse dieses Territoriums gar keine rechtlichen Wirkungen äußern konnte. Die Commission ist zwar bemüht, eine Veränderung in der Erbfolge als geschehen nachzuweisen, die Gründe aber für diese Behauptung sind unglaublich schwach, und es ist eben keine schwere Aufgabe, sie in ihrer völligen Nichtigkeit darzulegen. Erstlich soll das Erbstatut mit dem Königsgesetz bis auf des letzteren Successionsordnung für die weiblichen Nachkommen

[26]) Samwer's Staatserbfolge S. 15.

Friederichs III hinsichtlich der Erbfolge zusammen fallen, und das Königsgesetz lediglich eine Ergänzung des Erbstatuts gewesen sein. Eine seltsame Ergänzung, wodurch das früher geltende Gesetz ganz außer Kraft gesetzt wird! Der Inhalt des Erbstatuts bestand keineswegs bloß in einer Regelung der Erbfolge unter den Männern, sondern der Hauptgrundsatz, welcher demselben zum Grunde lag, war eben die gänzliche Ausschließung der Weiberstämme, welche das Königsgesetz vor den agnatischen Linien des Oldenburgischen Hauses zum Throne beruft. Dieses Verhältniß beider Statute zu einander erfordert eben eine Erklärung, daß das ältere Statut aufgehoben sein solle, eine Erklärung, die nirgends existirt. Zweitens beruft sich die Commission darauf, daß das Königsgesetz, um für die Erbfolge zu gelten, keiner Publication bedurfte. Sehen wir auf die Art, wie Hausgesetze und Erbstatute in damaliger Zeit behandelt wurden, so ist gegen jene Behauptung nichts einzuwenden. Denn es war eben nicht selten, daß man Hausgesetze und Erbstatute nicht sogleich förmlich publicirte, sondern sie erst alsdann zur öffentlichen Kunde brachte, wenn ein Fall eintrat, in dem davon practischer Gebrauch gemacht werden konnte. Dennoch ist jene Behauptung der Commission für unsern Fall von gar keinem Gewicht. Denn wenn auch ein Erbstatut keiner förmlichen Publication bedurfte, so mußte es doch vorhanden sein. Für das Herzogthum Schleswig und auch für den Königlichen Antheil existirte das Königsgesetz in der einen oder in der andern Eigenschaft rechtlich gar nicht, es bedurfte daher mindestens einer Erklärung, daß das Königsgesetz als Erbstatut für den Königlichen Antheil von Schleswig gelten solle. Diese Erklärung existirt nicht und es fehlt daher an jeglichem Grunde, die erbrechtlichen Bestimmungen des Königsgesetzes irgendwie auf den Königlichen Antheil vom Herzogthum Schleswig zu beziehen, wenn sich nicht bessere Gründe dafür anführen lassen. Es hat nun freilich Drittens die Commission, um die Einführung des Königsgesetzes als Erbstatuts im Altkönigsichen Antheil von Schleswig nachzuweisen, die Behauptung aufgestellt, daß bei der Erbhuldigung von 1721 Prälat und Ritterschaft als ständische Repräsentanten des ganzen Herzog-

thums, so weit in Verbindung mit den Besitzern adeliger Güter eine ständische Repräsentation desselben als politischen Landes (statt „Landes“ sollte es wohl richtiger „Körpers“ heißen) noch möglich war, erschienen wären. Diese ganze Auffassung der Verhältnisse ist vollkommen aus der Luft gegriffen. An der ständischen Repräsentation der Herzogthümer nahmen die nichtritterschaftlichen Besitzer der adeligen Güter keinen Theil. Auch erschienen nach allen Actenstücken der Prälat, die Ritterschaft und die Gutsbesitzer gar nicht in irgend einer repräsentativen Eigenschaft, sie leisteten die Erbhuldigung als einzelne Personen, als bisher gemeinschaftliche Unterthanen. Nur auf einem förmlichen Landtage, und einen besonderen Landtag hatte verfassungsmäßig das Herzogthum Schleswig damals gar nicht, nur einen gemeinschaftlichen Landtag mit Holstein, hätten Prälat und Ritterschaft als Repräsentanten des ganzen Landes auftreten können. Wären sie das aber wirklich gewesen, warum repräsentirten sie denn den bis dahin fürstlich gewesenen Antheil des Herzogthums Schleswig nicht? Warum ward es nöthig gehalten, in den privativen gottorfischen Landen eine Erbhuldigung vornehmen zu lassen, während im Königlichen Antheil dergleichen nicht geschah. Dabei muß noch auf den Widerspruch aufmerksam gemacht werden, in den die Commission mit sich selbst geräth, indem sie 1721 eine ständische Repräsentation statuirt und gleich darauf den Landtag von 1712 als den letzten bezeichnet.

Aus allen diesen Thatsachen und Erwägungen ergiebt sich nun, daß im Jahre 1721 der Altkönigliche Antheil im Herzogthum Schleswig nicht die mindeste Veränderung seines Staatsrechts, auch nicht in Betreff der Staatserbfolge, erfahren hat und hat erfahren können. Das Resultat ist von der größten Wichtigkeit. Denn da die occupirten fürstlichen Lande mit dem Altköniglichen Antheil von Schleswig vereinigt wurden, und mit diesem ein einiges ungetrenntes Territorium bilden sollten, so liegt darin schon ein triftiger Grund zu der Voraussetzung, daß in den gemeinschaftlichen und privativen gottorfischen Landestheilen keine Veränderung vorgegangen sein kann, welche

mit dem damaligen Staatsrecht des gesammten Herzogthums in Widerspruch stehe.

Nach dem Gutachten der Commission soll aber durch die 1721 von den gemeinschaftlichen und privativen gottorfischen Unterthanen geleistete Erbhuldigung die Erbfolge des Königsgesetzes eingeführt worden sein. Diese Behauptung soll theils durch die angebliche Incorporation, theils dadurch bewirkt worden sein, daß die Erbhuldigung Friedrich IV und seinen Königlichen Erbsuccessoren in der Regierung secundum tenorem legis regiae geleistet ward. Beide Puncte verdienen eine gesonderte Betrachtung.

Insofern in dem Patent vom 22. August 1721 der Incorporation des fürstlichen Antheils Erwähnung geschieht, ist davon bereits die Rede gewesen, und es ist die Bedeutung dieser Incorporation nachgewiesen worden. Die Fassung der am vierten Septbr. 1721 geleisteten Huldigungseide dient nur dazu, das früher Gesagte zu bestätigen. Denn in den Eiden wird auch voran gestellt, daß der König für gut befunden habe, „das vorhin gewesene fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen," also ist auch hier der fürstliche Antheil dasjenige Territorium, für welches eine Veränderung beabsichtigt wird, und daß Etwas mit dem Altföniglichen Antheil vorgenommen werden solle oder vorgenommen sei, steht auch in den Eiden nicht. Wenn nun noch hinzugefügt wird, das vorhin gewesene fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig „Dero Crohne als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück auf ewig wieder zu incorporiren, so ist es baare Willkühr unter dem Ausdruck: „Crohne" einzig und allein das Königreich Dänemark zu verstehen. Freilich sollen auch hier die in Bezug genommenen aber nicht producirten und bis jetzt unbekannt gebliebenen Actenstücke aushelfen. Wie wenig aber eine solche Bezugnahme zu bedeuten hat, ist früher schon bemerkt worden und braucht hier nicht wiederholt zu werden. Der Ausdruck: „Crohne" so wie der von Hojer gebrauchte Ausdruck „Scepter" ist unverkennbar nichts anderes, als eine bildliche Bezeichnung der gesammten Königlichen Territorialbesitzungen, von welcher Art und Beschaffenheit diese auch sein mochten.

Dieser natürliche Wortverstand wird durch den ganzen Zusammenhang gerechtfertigt, und jede specielle staatsrechtliche Verbindung mit dem Königreich Dänemark ist dadurch ausgeschlossen. Zum Beweise, daß Friederich IV im Jahre 1721 nicht die Absicht gehabt haben könne, das Herzogthum Schleswig dem Königreich Dänemark zu incorporiren und es auch nicht incorporirt habe, verdient noch bemerkt zu werden, daß der König in einer acht Jahre nachher erlassenen Verordnung, nämlich in der Verordnung vom 13. Juni 1729 wegen Confirmation der Testamente, sich der Worte bedient „im hiesigen Unsern souverainen ganzen Herzogthum Schleswig". [27]) War 1729 Schleswig ein souveraines Herzogthum, wie konnte es denn Dänemark incorporirt sein?

Es ist ferner auf die in dem Eide vorkommende Formel: secundum tenorem legis regiae von der Commission ein besonderes Gewicht gelegt worden, indem sie die lex regia für das dänische Königsgesetz angesehen wissen will, und der Formel die Bedeutung beigelegt wird, daß dadurch die Erbfolge des Königsgesetzes als die geltende Norm von den Schwörenden anerkannt worden wäre. Gegen diese Behauptungen ist nun aber mancherlei zu erinnern. Hätte Friedrich IV wirklich die Absicht gehabt, die Staatserbfolge im Herzogthum Schleswig 1721 zu verändern, so war das offenbar eine so wesentliche Umgestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse, daß er sich darüber deutlicher hätte aussprechen müssen. In dem Patente ist von einer Aenderung der Erbfolge überall nicht die Rede, ja sie ist nicht einmal angedeutet. Ganz dasselbe gilt von den Eidesformularen, wenn nicht die Formel secundum tenorem legis regiae diese Anordnung enthalten soll. Mit dieser Annahme aber stimmt es sehr schlecht zusammen, daß weder in dem Patent noch in dem Eidesformular einer beabsichtigten Veränderung des Huldigungseides und der Bedeutung, welche man dieser Anordnung beigelegt wissen wollte, im Mindesten gedacht ist. Das Eidesformular bezeichnet überdieß den Erbhuldigungseid als den gewöhnlichen, d. h. als denjenigen, den die Huldigenden sonst zu leisten pflegten. Es muß

[27]) System. Sammlung der Verordnungen. II. Bd. S. 671.

daher die Clauſel: secundum tenorem legis regiae einen Sinn haben, der ſich mit dem Weſen des bisherigen üblichen Huldigungseides verträgt, folglich jede Neuerung und namentlich eine Veränderung der Erbfolge ausſchließt. Unter der Benennung: lex regia wird ſchon aus dieſem Grunde das däniſche Königsgeſetz nicht verſtanden werden können. Darüber freilich was in der zur Frage ſtehenden Clauſel unter lex regia zu verſtehen ſei, bleiben wir fortwährend im Dunkeln. Es kann darunter das Erbſtatut von 1650, es kann aber auch, und vielleicht mit größerem Rechte, das Patent vom 22. Auguſt 1721 verſtanden werden. Für beide Erklärungen ſind wichtige Gründe vorgebracht worden.[28]) Wenn ſie indeß auch zu keiner ganz ſichern Entſcheidung führen, ſo haben ſie doch einen weſentlichen Vorzug vor derjenigen Erklärung, welche in der lex regia das däniſche Königsgeſetz finden will. Denn ſollte die Erbhuldigung, wie es in dem Eide ſelbſt heißt, eine gewöhnliche ſein, ſo konnte eben eine ſolche Veränderung nicht beabſichtigt werden, wie die Anerkennung des däniſchen Königsgeſetzes für die Erbfolge geweſen ſein würde. Um das Formular des Huldigungseides in dem Sinn aufzufaſſen, daß unter der darin benannten lex regia das däniſche Königsgeſetz zu verſtehen ſei, hatten die Schwörenden im Jahre 1721 keinen Grund. Trauten ſie König Friederich IV keine geheime Pläne und keine abſichtliche Zweideutigkeit in ſeinen Erklärungen zu, ſo war die Meinung vollkommen wohlbegründet, daß nur in dem Sinn und in der Meinung gehuldigt werden ſollte, wie früher gehuldigt worden war. Hätte auch Friederich IV bei der Faſſung des Huldigungseides eine geheime Abſicht gehabt, die er klar und unzweideutig auszuſprechen nicht für gut fand, — eine Vorausſetzung übrigens, zu deren Annahme keine Gründe vorliegen — ſo würde dies ohne allen Einfluß ſein. Der natürliche Wortverſtand entſcheidet allemal mehr, als heimlich gehegte Abſichten, als Mentalreſervationen. Es iſt ferner durchaus unzuläſſig, die Worte des Erbhuldigungseides einſeitig aus dem Standpuncte

---

[28]) Vgl. Samwer Staatserbfolge S. 15 und N. Stsb. Magazin 9ter Band S. 254.

desjenigen zu deuten, dem der Eid geschworen wird. Die Auslegung des Eidesformulars muß vielmehr zunächst vom Standpuncte des Schwörenden aus geschehen, und die wohlbegründete Meinung desjenigen, der sich durch den Eid verpflichten soll, ist vor allen Dingen ins Auge zu fassen. Nach allem Vorangeführten konnten die Schwörenden aber verständigerweise unmöglich der Meinung sein, daß sie eine neue Erbfolge anerkennen sollten, von der im Einberufungspatent nicht die Rede war, und die sich eben so wenig aus dem Eidesformular selber mit Nothwendigkeit erkennen ließ. Ein vorhandener Bericht über die schleswigsche Huldigung bestätigt es vollkommen, daß der Prälat und die Ritterschaft des Herzogthums Schleswig nicht daran gedacht habe, daß von ihnen die Anerkennung einer veränderten Erbfolge verlangt werde. Nachdem der Huldigungseid verlesen und die Aufforderung ergangen war, den Huldigungseid zu unterschreiben, antwortete der Probst Detlef Reventlow für sich und Namens der schleswigschen Ritterschaft: „daß sie des Erbietens wären, Se. Königl. Majestät als ihrem alleinigen Landesherrn ihre Treue, Zele und Devotion unverbrüchlich zu erweisen".[29]) Was kann deutlicher sein! Hier ist keine Beziehung auf irgend eine Veränderung der Erbfolge. Die Worte: secundum tenorem legis regiae müssen also wenigstens von dem Schwörenden anders verstanden worden sein, als die Commission voraussetzt.

Auf den Grund unserer bisherigen Betrachtungen glauben wir es als ein entschiedenes Resultat aussprechen zu dürfen, daß es den Verfassern des Gutachtens nicht gelungen ist, den Beweis ihrer zwiefachen Behauptung zu führen, daß Friederich IV die Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich Dänemark beabsichtigt und wenigstens die Anerkennung der Königsgesetzlichen Erbfolge erlangt habe. Eigentlich kommt es nur auf den letzteren Punct an. Denn die Commission legt der angeblichen Incorporation und der Erbhuldigung keine weitere Wirkung bei. Sie spricht es offen aus, daß die Incorporation in dem Maaße, wie sie ausgeführt worden, in den übrigen staatsrecht-

[29]) Falcks Schrift über das Herzogthum Schleswig S. 88.

lichen Verhältnissen des Herzogthums Schleswig nichts geändert. und namentlich die Landesrechte des Herzogthums nicht alterirt habe. Hätte die Commission das Gegentheil behauptet, so würde sie freilich sofort durch Bezugnahme auf die Königliche Resolution vom 17. Septbr. 1721 [30]) haben widerlegt werden können. Denn wenn Friederich IV 14 Tage nach der schleswigschen Huldigung einen Landtag in den Herzogthümern als in Zukunft zulässig bezeichnet, so waren damit zwei wesentliche Rechte des Herzogthums Schleswig anerkannt, nämlich die allgemeine Verbindung desselben mit Holstein und insbesondere das Recht, mit letzterem Herzogthum einen gemeinschaftlichen Landtag zu haben, unzweifelhaft anerkannt. Indeß haben wir gern diese Einräumung der Commission hervorgehoben, müssen aber zugleich der Meinung sein, daß das ausschließliche Erbrecht des Mannsstammes im Oldenburgischen Fürstenhause durch die Vorgänge im Jahre 1721 eben so wenig ist alterirt worden.

Wir wenden uns jetzt zur Beantwortung der dritten von der Commission so gut wie mit völligem Stillschweigen übergangenen Frage über die Rechtsbeständigkeit dessen, was König Friedrich IV von seinen auf das Herzogthum Schleswig gerichteten Absichten, wirklich zur Ausführung gebracht hat. Nach dem Resultate, zu welchem wir bisher gelangt sind, daß eine allgemeine Incorporation in das Königreich Dänemark sowenig als die Einführung der Königsgesetzlichen Erbfolge im Herzogthum Schleswig beabsichtigt oder realisirt worden ist, würde es auf unserm Standpuncte der Beantwortung dieser dritten Frage nicht bedürfen. Die behaupteten Thatsachen existiren überall nicht, sind mindestens in keiner Weise erwiesen, und es ist daher eine unnöthige Mühe, nach den rechtlichen Wirkungen derselben zu fragen. Wir wollen aber den Fall setzen, obgleich wir ihn nicht zugeben, daß Alles sich so zugetragen habe, wie die Commission die Vorgänge des Jahrs 1721 auffaßt und darstellt. Wir fragen, was wäre denn damit rechtlich erreicht worden, hätte das angeblich Geschehene im Staatsrecht des Herzog-

[30]) Falcks Schrift über das Herzogthum Schleswig S. 92.

träge genannt wurden. Ausdrücklich war es in der ewigen Union nicht enthalten, daß die Streitigkeiten zwischen den Schleswig-Holsteinischen Herzögen von den Unionsausträgen entschieden werden sollten. Die Fassung des Vertrages ist aber so allgemein, daß man Grund hat, anzunehmen, es sei die Absicht gewesen in den Unionsausträgen gleichsam einen obersten Gerichtshof zu bilden, der für die Entscheidung aller staatsrechtlichen Streitigkeiten competent sein solle. Auch fehlt es nicht an Beispielen, daß die Unionsausträge Streitigkeiten zwischen den Schleswig-Holsteinischen Herzögen entschieden haben. Namentlich verfocht früherhin das Königliche Haus, in Widerspruch mit den entgegengesetzten Behauptungen des Gottorfischen Hauses [32]), fortwährend den Grundsatz, daß die Competenz der Unionsausträge sich auch auf die Streitigkeiten unter den Schleswig-Holsteinischen Herzögen erstrecken solle. In dem 2ten Artikel des Travendahler Friedens vom Jahre 1700 wird indeß die Competenz der Unionsausträge auf die in der ewigen Union wörtlich benannten Fälle beschränkt und also in den Streitigkeiten zwischen den Landesherren der Herzogthümer ausgeschlossen. Dagegen ward nun ausdrücklich bestimmt, daß die etwa künftig zwischen beiden regierenden Herzögen entstehenden Irrungen entweder per amicabilem compositionem unter sich, oder durch Vermittelung dazu zu erwählenden Puissancen abgethan werden.[33]) Auch nach dieser näheren Bestimmung der ewigen Union konnte also rechtlicher Weise so wenig zwischen den Landesherren der Herzogthümer, als zwischen den Herzogthümern und dem Königreich Dänemark ein Krieg Statt finden. Ein ganz anderes Verfahren sollte in solchen Fällen eintreten, als bei völkerrechtlichen Kriegen und den in Folge derselben etwa stattgehabten Eroberungen. Nach dem was so eben angeführt ist, sollten die Streitigkeiten mit Dänemark durch die Unionsausträge, die Streitigkeiten unter den Herzögen aber durch gütliche Unterhandlung oder durch die Entscheidung vermittelnder Mächte beigelegt oder beseitigt werden. Durch die Landesver-

[32]) Die Literatur dieser Frage siehe in Falck's Handbuch 2ter Band S. 157 Note 82.

[33]) Hansens Staatsbeschreibung S. 728.

fassung und durch die Verträge unter den Landesherren war demnach der Weg angewiesen, den König Friederich IV zu betreten hatte, statt den Weg der Eroberung einzuschlagen und darauf nach Kriegrecht über das Eroberte zu verfügen. Selbst aber den Fall vorausgesetzt, daß Friederich IV mit dem Herzog von Gottorf einen wahren völkerrechtlichen Krieg geführt hätte, so ist es doch seit lange schon ein anerkannter Grundsatz des europäischen Völkerrechts gewesen, daß die Eroberung nur den factischen Besitzstand verändert. Der Eroberer wird nur provisorischer Besitzer des eroberten Landes und durch die Eroberung werden, dem vertriebenen Landesherrn gegenüber, keine Rechte erworben und für den Letzteren gehen keine Rechte verloren.[34]) Die Erlangung der Rechte über das eroberte Land und der Verlust der dem bisherigen Landesherrn zuständig gewesenen Rechte erfolgt erst durch die förmliche Abtretung des Landes im Friedensschlusse, und erst dadurch wird der factische Zustand der Eroberung in ein rechtliches Verhältniß verwandelt. Mit dem Herzoge von Gottorf war 1721 noch kein Friede geschlossen, ja es verfloß seitdem beinahe ein halbes Jahrhundert, ehe der Friede zu Stande kam, der den factischen Besitz der occupirten Herzoglichen Lande für die Königliche Linie in ein wirkliches Recht verwandelte. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen konnte Friederich IV die Ansprüche des Hauses Gottorf auf das Herzogthum Schleswig nicht als erloschen betrachten. Er hatte noch kein Recht auf den occupirten gottorfischen Antheil erworben und konnte in rechtsgültigerweise über denselben nicht verfügen. Hatte auch Friederich IV unter den damaligen Zeitverhältnissen die Macht, um die factisch getroffenen Verfügungen aufrecht zu erhalten, so muß doch aus den angeführten Gründen Allem, was er in dieser Beziehung vornahm, die bleibende Rechtsbeständigkeit abgesprochen werden. Die Richtigkeit dieser Grundsätze hat die Folge sattsam bewährt. Denn hätte Friederich IV schon 1721 an den occupirten Herzoglichen Landen ein wirkliches Recht erlangt, wie hätte er alsdann sich

---

[34]) Martens Völkerrecht § 280; Klübers Völkerrecht § 255; Saalfeld Handbuch des positiven Völkerrechts S. 220 u. f.

thums Schleswig eine Veränderung bewirken können, und geben getroſten Muthes auf dieſe Frage eine verneinende Antwort.

Zuvörderſt kommt es auf die Frage an, ob Friedrich IV über den eroberten Antheil vom Herzogthum Schleswig überall eine einſeitige Verfügung zu treffen berechtigt war. Die Commiſſion findet ſeine Berechtigung im Kriegsrechte. [31]) Es iſt dabei zu bemerken, daß von einem Kriegsrechte des Königs in Beziehung auf den Altköniglichen Antheil überall nicht die Rede ſein konnte und eben ſo wenig kann der gemeinſchaftliche Antheil als ein erobertes Land betrachtet werden, weil er ſchon als gemeinſchaftlich unter der Mitregierung des Königs ſtand. Auch finden wir in den vorliegenden Actenſtücken keine einzige Stelle, worin der König Friedrich IV ſelbſt ſich auf das Kriegsrecht beruft. Abgeſehen aber davon, muß es überhaupt geleugnet werden, daß zwiſchen den Landesherren der Herzogthümer nach den beſtehenden Staatsverträgen ein wahrer völkerrechtlicher Krieg mit ſeinen völkerrechtlichen Folgen geführt werden konnte. Die Commiſſion freilich ſtellt die Sache ſo dar, als wenn Dänemark mit dem Herzog von Gottorf in Krieg gerathen und als wenn Dänemark die Herzoglichen Lande erobert habe. Entweder aber liegt hier eine große Ungenauigkeit im Ausdruck oder eine unrichtige Behauptung vor. Denn wenn irgend etwas mit aller urkundlichen Gewißheit vorliegt, ſo iſt es dieſes, daß der König als Herzog von Schleswig mit dem Herzog von Gottorf in Streit gerathen war und als Herzog den Gottorfiſchen Landesantheil in Beſitz genommen hatte. Das Königreich Dänemark war dabei unmittelbar gar nicht betheiligt. Ob man übrigens den König von Dänemark oder den Königlichen Herzog von Schleswig als den kriegführenden Theil anſieht, iſt vollkommen gleichgültig. In beiden Fällen war verfaſſungsmäßig kein Krieg zuläſſig. Factiſch konnte natürlich immer die Verletzung des einen Theils durch den andern vorkommen, und es konnten ſich die Verhältniſſe ſo geſtalten, daß der eine Theil ſich berechtigt erachten mochte, nach den Grundſätzen von der Nothwehr zur

[31]) Staatsſchrift S. 5 und 13.

schen Landen habe wollen anerkennen lassen, was wäre denn wohl durch eine solche Anerkennung rechtlich gewonnen gewesen? etwa die Ausschließung der agnatischen Erbrechte für die übrigen Mannsstämme des Oldenburgischen Hauses? Gewiß nicht. In dem Odenseer Vertrage von 1579 ist das lehnrechtliche Erbrecht aller damaligen und künftigen Agnaten am Herzogthum Schleswig anerkannt, die nicht durch sonderliche Verträge abgefunden sind und ausdrücklich daran Verzicht gethan haben. Die Aufhebung des agnatischen Erbrechts war also verfassungsmäßig durch rechtsgültige Verzichte bedingt. Durch die eidliche Erbhuldigung haben die Herzöge von Glücksburg und Sonderburg nach der eigenen Aeußerung der Commission auf ihr lehnrechtliches Erbrecht nicht verzichten wollen oder sollen, also nicht verzichtet. Ueber diesen Punct ist es unnöthig, weiter zu reden. Es ergiebt sich von selbst daraus die fernere Fortdauer des lehnrechtlichen Erbrechts, welches mit der Erbfolge des Königsgesetzes im directesten Widerspruche steht. Auf keinen Fall konnte die Anerkennung der Erbfolge des Königsgesetzes durch die übrigen zur Erbhuldigung vorgeladenen Personen auf die Rechte der Agnaten irgend einen Einfluß äußern. Man mag dieselben nach einer durch nichts begründeten Fiction als ständische Repräsentanten des ganzen Herzogthums ansehen, oder als einzelne Unterthanen des vertriebenen Regenten, in keinem Falle waren sie dazu berechtigt, auf die dem Herzog von Gottorf oder den übrigen Agnaten des Oldenburgischen Hauses zuständige Erbgerechtsame zu verzichten, oder die Mannslinien von der Erbfolge auszuschließen, und statt dessen, wie die Commission sich ausdrückt,[36]) das Geschlecht König Friederich III im männlichen und weiblichen Stamme zur Erbfolge im Herzogthum Schleswig zu berufen. Die Commission bezeichnet die Erbhuldigung der Gutsbesitzer als eine Mitwirkung zu diesem Zwecke. Sollte sie das wirklich sein, so war sie nichts mehr und nichts weniger als eine reine Nullität. Abgesehen davon, daß in keiner Weise die Absicht der Schwörenden erwiesen vorliegt, die Mannsstämme von der Erb-

[36]) Staatsschrift S. 18.

folge auszuschließen, oder sie in dieser Beziehung zurück zu setzen, fehlte es ihnen, um solches vorzunehmen, an jeglicher Berechtigung. Läge die Absicht Friederichs IV, die Erbfolge des Königsgesetzes einzuführen in der größten Klarheit erwiesen vor, und wäre diese Absicht bei der Erbhuldigung im Jahre 1721 noch so deutlich vom Könige ausgesprochen und von den Schwörenden anerkannt worden, so bliebe das rechtliche Resultat doch immer dasselbe. Die solchergestalt geleistete Huldigung konnte den Weiberstämmen der Königlichen Linie keine Erbrechte ertheilen und den Agnaten des Oldenburgischen Hauses ihre wohlbegründeten Erbrechte nicht entziehen. Die verschiedenen Linien des Gottorfischen Hauses haben es späterhin hinreichend ausgesprochen, daß ihre Rechte durch die Huldigung von 1721 keine Veränderung erlitten hätten. Auch muß man annehmen, daß das Königliche Haus auch seinerseits die fortwährende Gültigkeit der Gottorfischen Ansprüche anerkannt hat. Denn wenn es sich bemühte, durch langdauernde Verhandlungen die Renunciation der Gottorfischen Herzöge zu erwirken, wenn es sich von ihnen eine förmliche Renunciation ertheilen ließ, so lag darin die klarste Anerkennung, daß die Schleswigsche Erbhuldigung von 1721, mit Rücksicht auf die Gottorfischen Besitz- und Successionsrechte ein völlig nichtiger und wirkungsloser Act gewesen sei. Selbst die Commission scheint diese Ansicht getheilt zu haben, wenn sie in ihrem Bedenken den Herzog und Großfürsten Paul als den actuell Berechtigten bezeichnet. [37])

Endlich sind die in den Jahren 1750, 1767 und 1773 zwischen dem Königlichen Hause und den verschiedenen Gottorfischen Linien zu Stande gekommenen Vereinbarungen über den Besitz des Herzogthums Schleswig in Betracht zu ziehen. Der im Jahre 1750 mit dem Herzoge Adolph Friederich, als Thronfolger in Schweden, abgeschlossene Vertrag lautet klar und bestimmt dahin, daß den Gottorfischen Ansprüchen auf das Herzogthum Schleswig nur zu Gunsten der männlichen Linie des Königlichen Hauses entsagt ward, so daß folglich der Herzog Adolph Friederich, dessen

[37]) Staatsschrift S. 14 u. 15.

Linie gegenwärtig nur in der Person des Prinzen Wasa fortlebt, sich und seinen Nachkommen seine Erbrechte in vollem Umfange vorbehielt. Die mit dem Großfürstlichen Hause in den Jahren 1767 und 1773 abgeschlossenen Verträge, welchen die jüngere Linie desselben Hauses, die s. g. bischöfliche, beitrat, sind nicht so klar und bestimmt abgefaßt, daß die wahre Meinung und Absicht der Contrahenten mit einer so zweifellosen Gewißheit daraus zu erkennen sind, wie aus dem vorher erwähnten Vertrage des Jahres 1750. Zweifel entstehen namentlich durch die Fassung der von dem Großfürsten Paul 1773 ausgestellten Renunciationsacte auf den Gottorfischen Antheil vom Herzogthum Schleswig. Indeß wird eine nähere Erwägung doch auch hier zu dem Resultate führen, daß ebenfalls die genannten Linien des Gottorfischen Hauses ihre Successionsrechte an das Herzogthum Schleswig nicht aufgegeben haben, und daß durch die genannten Verträge in keinem Theile des Landes die weibliche Erbfolge ist begründet worden.

Der provisorische Tractat von 1767 bezeichnet, was Schleswig betrifft, den von der Krone Dänemark occupirten fürstlichen Antheil des Herzogthums, als den Gegenstand der Verhandlung, und es wird die von Königlicher dänischer Seite anbegehrte völlige Renunciation auf diesen Antheil zugesagt, unter Bezugnahme auf einen dem provisorischen Tractat beigefügten aber nicht bekannt gewordenen Entwurf einer solennen Renunciationsacte. In dem definitiven Tractat von 1773 wird diese Renunciationsacte, ohne irgend eine Angabe ihres Inhalts, von dem Herzoge und Großfürsten Paul genehmigt.[38])

---

[38]) Die Renunciationsacte ist zuerst nach einer Handschrift der Kieler Bibliothek veröffentlicht im N. Stsb. Mag. I. Bd. S. 618. Nach einer andern Handschrift liefert sie Samwer a. a. O. S. 295. Beide Abdrücke stimmen bis auf unerhebliche Kleinigkeiten mit einander überein. Ob die Commission den in ihrem Bedenken S. 13 enthaltenen Abdruck nach dem Original oder nach einer bloßen Abschrift veranstaltet hat, ist nicht gesagt. Der von der Commission gelieferte Abdruck ist übrigens den beiden andern ganz gleichlautend.

Es wird rathsam sein, aus der Großfürstlichen Renunciationsacte diejenige Stelle wörtlich herauszuheben, auf welche es zunächst ankommt, um sie bei der nachfolgenden Erörterung stets vor Augen zu haben. Sie lautet folgendermaaßen:

„Als renunciiren und entsagen Wir hiemit und in Kraft dieses wohlwissendlich und wohlbedächtlich für Uns, Unsere Erben und Descendenten allen an das Herzogthum Schleswig und in specie auf den vormahligen Grosfürstlichen Anteil desselben, die Insel Femarn, und alle zu dem Herzogthum Schleswig gehörige oder dazu gehörige Lande,*) bisher gehabten oder daran zu formirenden Eigenthums und andern Rechten, Forderungen, An- und Zusprüchen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, auf die feierlichste und kräftigste Weise und wollen solchemnach nicht nur, daß Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen und dero Königl. CronErben vorgedachtes Herzogthum Schleswig ganz mit allen oberwehnten dessen Zubehörungen und Pertinentien ruhig[39]) und ungestört, ohne von jemanden, am wenigsten aber von Uns oder Unsern Erben und Descendenten deshalb zu machenden Forderung, Einrede, Ansprüche und Hinderniß, ferner und zu ewigen Zeiten eigenthümlich besitzen, inne haben, genießen und nutzen mögen."

Zur deutlicheren Auffassung der hier entstehenden Streitfragen ist Folgendes zu bemerken. — Bis zum Abschlusse des Vergleichs mit dem Großfürsten Paul hatte das Herzoglich Gottorfische Haus

*) So lautet wörtlich die Handschrift, nach welcher Falck etwas corrigirend die Acte im Magazin drucken ließ. Bei Sammer: auch alle zu dem Schleswigschen gehörige davon abhangende oder dazu gerechnete Lande bisher gehabten —. Zeile 14 v. o. bei Sammer: Art und Weise —. Zeile 19 v. o. steht in der Handschrift richtig, nicht ruhig, wie Falck hat drucken lassen.

39) So wird in dem ersten Abdruck der Renunciationsacte gelesen; in dem Commissionsbedenken, wie in der Schrift von Sammer wird dafür „richtig" gelesen, welches gewiß nicht richtig sein kann.

zwiefache Ansprüche an das Herzogthum Schleswig. Erstlich Ansprüche auf den aktuellen Besitz des privativen fürstlichen und auf den Mitbesitz des gemeinschaftlichen Antheils von Schleswig, und zweitens Erbrechte an dem Königlichen Antheil im Herzogthum.

In dem Commissionsbedenken wird nun nicht bloß behauptet, daß die Erwerbung des Gottorfischen Antheils von Schleswig im Jahre 1721 durch die Verträge von 1767 und 1773 Anerkennung erlangt habe, sondern daß auch die Erbrechte der Gottorfer wegen des Königlichen Antheils nach Kriegsrecht für erloschen zu erachten wären, und endlich daß der Großfürst alle seine Ansprüche an das Herzogthum Schleswig zu Gunsten der Crone Dänemark entsagt habe. Die Unrichtigkeit dieser Behauptungen wird sich aber ohne Zweifel überzeugend nachweisen lassen.

Was nun zuvörderst die Erbrechte des Gottorfischen Hauses betrifft, so sind in der Großfürstlichen Renunciationsacte die Rechte auf das Herzogthum Schleswig, denen der Großfürst entsagt, allerdings in sehr großer Allgemeinheit bezeichnet, so daß man wohl auf den ersten Blick geneigt sein könnte, die Renunciation auch auf die dem Großfürsten zuständigen Erbrechte zu beziehen. Aber so viel ist doch auch gewiß, daß die Erbrechte auf den Königlichen Antheil, die sich nach dem Uebergang des fürstlichen Antheils an die Königliche Linie, auf das ganze Herzogthum Schleswig erstrecken würden, in der Renunciationsacte gar nicht ausdrücklich genannt sind. Dieser Umstand muß namentlich aus dem Grunde als höchst bedeutend angesehen werden, weil das Actenstück mit großer Umständlichkeit abgefaßt ist, und daher um so mehr erwartet werden muß, daß wenn die Erbrechte aufgegeben werden sollten, die ausdrückliche Erwähnung derselben nicht unterblieben sein würde. Außerdem ist an den allgemeinen Rechtsgrundsatz zu erinnern, daß alle Verzichte stricte zu interpretiren sind, und nicht auf die Rechte gedeutet werden können, welche in denselben weder ausdrücklich genannt, noch in einer andern Weise deutlich bezeichnet sind. Erwägt man dabei, daß in dem provisorischen Tractat lediglich eine Renunciation auf den occupirten fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig ausbedungen war, und eine rechtliche Vermuthung dafür spricht, daß der Groß-

fürst im Jahre 1773 nicht mehr geleistet haben wird, als im Jahre 1767 zu leisten versprochen war; ferner daß die fürstbischöflich-Eutinsche Agnitionsacte in Betreff des Herzogthums Schleswig lediglich den von Holstein-Gottorf besessenen Antheil von Schleswig nennt, und bedenkt man endlich, daß die Großfürstliche Renunciationsacte selbst vollkommen ebenso lautet, indem was durch die Acte geleistet werden soll, mit folgenden Worten bezeichnet wird:

> daß Wir in eigener Person auf den von der Crone Dännemark occupirten, vormals Hochfürstlichen Anteil des Herzogthums Schleswig für Uns, Unsere Erben und Deseendenten auf Bündigste renunciiren und darüber eine solenne Renunciationsacte ausstellen mögten.

Erwägt man, sagen wir, alle diese Thatsachen, so wird man sich unstreitig genöthigt sehen, anzunehmen, daß der Großfürst lediglich den Ansprüchen auf die occupirten Gottorfischen Lande hat entsagen wollen, daß die Renunciationsacte keine Beziehung auf die Erbfolge hat, und daß demnach die Successionsrechte des Großfürstlichen Hauses nicht aufgegeben, vielmehr stillschweigend vorbehalten sind. Wenn die Commission den Grundsatz aufstellt[40]) und sogar mehrmals sich darauf beruft, daß durch die jure belli geschehene Erwerbung des Gottorfischen Antheils die Gottorfischen Erbrechte auf den Königlichen Antheil für erloschen zu achten wären, so bedarf diese Behauptung kaum einer Widerlegung. Daß durch Krieg und Kriegseroberung unter verwandten Häusern die Erbrechte erlöschen sollten, ist eine eben so unerhörte als unbegreifliche Lehre, die ihre genügende Widerlegung in der einfachen Bemerkung findet, daß durch Feindseligkeiten unter verwandten Fürsten und selbst durch die Vertreibung des einen abseiten des andern die Familienverbindungen und die verwandschaftlichen Verhältnisse unter ihnen in keiner Weise eine Veränderung erleiden, weshalb auch die auf der Familienverbindung beruhenden Erbrechte unverändert bleiben müssen.

Daß das Gottorfische Haus in den angeführten Verträgen

[40]) Staatsschrift S. 4 u. 13.

seine Ansprüche auf den actuellen Besitz des privativen Fürstlichen und auf den Mitbesitz des gemeinschaftlichen Antheils von Schleswig aufgegeben habe, unterliegt keinem Zweifel und ist unbestritten. Es kann hier bloß in Frage gestellt werden, an wen die occupirten fürstlichen Territorien durch die Entsagung des Großfürsten übergegangen sind, ob bloß an den Mannsstamm der Königlichen Linie, oder auch an die weibliche Linie desselben, so daß wenigstens bis weiter die abgetretenen Lande durch die gemeinsame Erbfolge mit dem Königreiche Dänemark in genauerer Verbindung stehen, als das übrige Schleswig. Denn daß die Commission gemeint haben sollte, daß durch die Entsagung des Großfürsten die abgetretenen Lande Theile des Königreichs Dänemark geworden wären, steht mit ihren übrigen Aeußerungen in directem Widerspruch. Ueberdies braucht bloß daran erinnert zu werden, daß die Könige von Dänemark nicht als solche, sondern als Herzöge von Schleswig, im Jahre 1721 die Gottorfischen Lande occupirt und 1767 und 1773 die Verträge darüber abgeschlossen haben. Eben daraus folgt, daß für das Königreich Dänemark in diesen Verhandlungen keine Erwerbungen haben gemacht werden sollen noch können. Daß das Großfürstliche Haus seinen Antheil am Herzogthum für die Dauer der Linie auf die Weiberstämme des Königlichen Hauses hätte übertragen können, kann wohl nach den Grundsätzen des Privatfürstenrechts [41]) keinen Zweifel leiden. Von dem Princip der Unveräußerlichkeit ganzer Staatsgebiete, wie sehr auch die öffentliche Meinung in jetziger Zeit sich für dasselbe erklärt, läßt sich selbst schwerlich behaupten, daß es allgemein staatsrechtlich anerkannt ist. Viel weniger war es vor 70 Jahren der Fall. Auf diese allgemeine Rechtsfrage kommt es aber hier nicht zunächst an, sondern es ist vor allen Dingen zu ermitteln, ob in der Renunciationsacte die Absicht ausgedrückt ist, eine solche Veränderung in der bisherigen Successionsordnung des Landes vorzunehmen. Es liegt nun zuvörderst klar vor, daß in der Groß-

[41]) Leist deutsches Staatsrecht S. 135. Maurenbrecher deutsches Staatsrecht S. 237.

fürstlichen Renunciationsacte von einer Aenderung der Erbfolge, namentlich von einer Succession der weiblichen Königlichen Linie in die abgetretenen Lande gar nicht die Rede ist. Auch würde die Annahme einer solchen Bestimmung zu den seltsamsten Resultaten führen. Es wäre alsdann eine Vereinbarung getroffen, welche bei der unveränderten Fortdauer der männlichen Succession im Königlichen Antheil des Herzogthums Schleswig im Laufe der Zeiten wiederum zu einer Theilung des Herzogthums und zur Wiedereinführung einer gemeinschaftlichen Regierung, überhaupt zur Wiederherstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse führen würde, wie sie vor dem Jahre 1713 bestanden. In dem einen Theil des Herzogthums würde die männliche Linie des Königlichen Hauses, in dem andern die weibliche Linie desselben zur Regierung gelangen, Prälaten und Ritterschaft aber würden unter die gemeinschaftliche Regierung beider Linien kommen. Daß man ein solches Resultat gewollt hat, ist kaum zu glauben. Nachdem Friederich IV im Jahre 1721 den privativen Gottorfischen Antheil am Herzogthum Schleswig mit dem Altköniglichen Antheil vereinigt hatte, sollte die Regierung selber das Werk der Vereinigung wiederum zerstört, und auf eine Weise zerstört haben, daß die Königliche Linie ihren altererbten Antheil am Herzogthum Schleswig mit geringeren Rechten besitzen würde, als die neu erworbenen Districte? Dieß ist in der That unglaublich!

Für die ebengedachte Auslegung der Renunciationsacte, wornach der weiblichen Linie des Königlichen Hauses die Erbfolge in dem fürstlichen Antheil zugesichert sein sollte, kann kaum etwas anders angeführt werden, als der in der Renunciationsacte gebrauchte Ausdruck „Königl. Cron-Erben", wenn es daselbst heißt: „daß Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen und Dero Königl. CronErben vorgedachtes Herzogthum Schleswig ruhig (richtig) und ungestört besitzen mögen". Der in Urkunden nicht gewöhnliche Ausdruck „CronErbe" kann zwar unter Umständen und wenn der Zusammenhang der Rede dafür spricht, von den Nachfolgern des Königs auf dem dänischen Throne verstanden werden, braucht aber nicht grade allemal in diesem Sinne genommen zu werden, sondern kann sehr füglich diejenigen be-

zeichnen, welche nach dem Erbstatut von 1650 in dem Königlichen Antheil des Herzogthums Schleswig succediren werden. Der Ausdruck schließt sich zunächst an den in den schleswigschen Verhältnissen häufiger vorkommenden Ausdruck „Crone Dänemark“ an. Es ist eine in Beziehung hierauf unrichtige Voraussetzung, wie bereits früher bemerkt worden ist, daß „Crone Dänemark“ gleichbedeutend sei mit “Königreich Dänemark“. Ersterer Ausdruck bezeichnet die Königliche Herrschaft über alle unter derselben stehenden Lande oder Territorien, und in diesem Sinne kann auch das Herzogthum Schleswig, als der Crone Dänemark gehörig bezeichnet werden. Darnach wird der Ausdruck „CronErbe“ mit dem üblicheren Ausdruck „Königl. Erbsuccessoren“ für gleichbedeutend zu achten sein, welcher früherhin und namentlich in dem Huldigungspatent vom 30. Mai 1684 von den Herzögen im Königlichen Antheil von Schleswig zu einer Zeit gebraucht wurde, wo die agnatische Erbfolge im Herzogthum Schleswig allerseits als unbezweifelt feststehend anerkannt war. Es ist daher gar nicht nothwendig, in dem Ausdruck „CronErben“ eine Beziehung auf die Nachfolger auf den dänischen Königsthron und eventualiter eine Andeutung der weiblichen Erbfolge zu finden. Vielmehr spricht gegen eine solche Auslegung nicht nur der Umstand, daß eine Uebertragung Gottorfischer Lande auf die weibliche Linie eine so wichtige und bedeutende Veränderung in den staatsrechtlichen Verhältnissen des Landes sein würde, daß diese sehr bestimmt und deutlich ausgesprochen sein müßte, sondern auch die Erwägung, daß von Seiten des Großfürsten Paul im Jahre 1773 keine Abtretung der Gottorfischen Lande an die Königliche Linie Statt fand. Er gab bloß seine bisher gehabten actuellen Rechte auf, cedirte sie aber nicht. Die von dem Großfürsten ausgestellte Acte enthält lediglich eine Renunciation, nicht aber eine Cession. Die Commission scheint diese Begriffe für identisch gehalten, oder sie mit einander verwechselt zu haben. [42]) Durch eine Cession konnte unter Um-

[42]) Staatsschrift S. 14 sind wenigstens die Ausdrücke „Renunciation und Cession“ als gleichbedeutend neben einander gestellt.

ständen der Erwerbende mehr Rechte erlangen, als er gehabt hatte. Durch eine Renunciation ist dies aber unmöglich, und es folgt daraus, daß die Königliche Linie durch die Renunciation des Großfürsten bloß die Verwandlung des factischen Besitzes in ein wirkliches Recht erlangte, aber keine Rechte erlangen konnte, welche sich aus den bisherigen factischen Verhältnissen nicht von selbst ergaben. Entscheidend ist überdies in dieser Beziehung die Verzichtleistung der andern Gottorfischen Linie, in deren Renunciationsacte sich bloß ein einfacher Verzicht findet, ohne den Zusatz, welcher oben aus der Großfürstlichen Renunciationsacte hervorgehoben wurde. Diesen Zusatz: „Und wollen solchemnach" u. s. w. ist, wie der Zusammenhang lehrt, kein neues der Renunciation hinzugefügtes Versprechen, sondern enthält, wie der Ausdruck „solchemnach" zeigt, lediglich eine ausdrückliche Hervorhebung der natürlichen sich aus dem Wesen des Verzichts ergebenden Folgerung, der Folgerung nämlich, daß der Verzicht nicht einseitig zurückgenommen werden kann (ad renunciata non datur regressus).

Aus den bisherigen Erörterungen ergeben sich nun, unseres Dafürhaltens, in Betreff der Erbrechte der verschiedenen Linien des Gottorfischen Hauses als factisch und rechtlich begründet, folgende Sätze:

1) In Ansehung der Erbfolge ist für den Königlichen Antheil der Herzogthümer überall keine Veränderung eingetreten, und nicht einmal ein einziges Factum vorgekommen, welches eine solche Veränderung hätte bewirken können.
2) In dem Gottorfischen und gemeinschaftlichen Antheil des Herzogthums Schleswig ist durch die Erbhuldigung von 1721 keine Veränderung in der Erbfolge bewirkt und namentlich die Königsgesetzliche Erbfolge nicht eingeführt worden, und eben so wenig ist
3) durch die Verträge von 1773 und die Renunciationsacte des Großfürsten das agnatische Erbrecht der Gottorfer an das Herzogthum Schleswig aufgegeben, oder zu Gunsten der weiblichen Linie des Königlichen Hauses beschränkt worden.

Wir gehen nun auf die Untersuchung der den Herzögen aus dem Sonderburgischen Hause an dem Herzogthum Schleswig zustehenden Erbrechte über.

Die Erbrechte der Sonderburgischen Linie des Oldenburgischen Hauses bestreitet das Commissionsbedenken im Allgemeinen nicht. Das Resultat, zu welchem die Commission gelangt ist, besteht aber darin, daß ein Sonderburgischer Successionsanspruch an Schleswig, so lange von der Königl. Linie noch Mann oder Weib übrig sei, als nicht mehr berechtigt betrachtet werden könne, oder zu einer staatsrechtlichen Unmöglichkeit geworden sei.[43]) Dem Sonderburgischen Mannsstamme wird nach den Königlichen Weiberstämmen allerdings ein Successionsrecht eingeräumt. — Bei der Prüfung dieser Behauptungen sind nur wenige geschichtliche Bemerkungen voran zu schicken.

Ungeachtet den Ständen der Herzogthümer die Untrennbarkeit und Untheilbarkeit der Lande Schleswig und Holstein zugesichert war, ließen sie dennoch schon in der nächsten Generation Landestheilungen unter den Söhnen des verstorbenen Regenten zu, blieben aber dabei in dem Besitz des Rechtes, den Landesherrn zu wählen. Alle Theilungen beschränkten sich auf die Aemter und Landschaften, in gewisser Beziehung wurden auch die Städte getheilt, während Prälaten und Ritterschaft ungetheilt blieben. Bei dem Vorhandensein mehrerer Landesherren bildete sich eine gemeinschaftliche Regierung, die verfassungsmäßig sich nicht bloß auf Prälaten und Ritterschaft beschränkte, sondern die allgemein wichtigen Angelegenheiten beider Herzogthümer umfassen sollte. Die Sache gestaltete sich bald dahin, daß Aemter, Landschaften und Städte kraft eines reinen Erbrechts auf die Söhne der Fürsten übergingen,[44]) ohne daß bei den desfallsigen Thei-

[43]) Staatsschrift S. 17 u. 18.

[44]) Sehr bestimmt ist diese Ansicht ausgesprochen in dem Theilungsreceß Friederich II und Johann des Jüngeren vom 23. April 1582, wo es unter andern heißt, „daß zwischen Uns beiden Gebrüderen als Consorten des halben Theils als Uns zugleich angefallen gleichmäßige gebührliche Vergleichung fürgenommen und getroffen werden möge„. Samwers Staatserbfolge S. 62 u. 63.

lungen von einem Wahlrecht der Stände die Rede war. Zur Theilnahme aber an der gemeinschaftlichen Regierung konnte, so lange das Wahlrecht der Stände dauerte, ein Erbberechtigter nur durch die Wahl der Stände gelangen. Es liegt klar vor, daß bis zur Einführung der Primogenitnrordnung sämmtlichen männlichen Mitgliedern des Oldenburgischen Hauses, die nicht durch näher stehende Verwandte ausgeschlossen waren, ein Erbrecht am Herzogthum Schleswig zustand, welches in seiner Wirksamkeit in Beziehung auf die Theilnahme an der gemeinschaftlichen Regierung einer Beschränkung unterworfen war. Diese Grundsätze traten namentlich deutlich hervor bei der Theilung, welche im Jahre 1564 zwischen Friederich II und seinem Bruder, Herzog Johann dem Jüngeren Statt fand.

Es kann in dieser Beziehung bemerkt werden, daß nach Christian III Tode drei Söhne als erbberechtigt zu den Herzogthümern anerkannt wurden. Der eine Sohn Magnus ward aber von Friederich II besonders abgefunden, und trat den ihm gebührenden Antheil dem älteren Bruder ab. Die Folge davon war, daß Herzog Johann der Jüngere von dem Königlichen Antheil der Herzogthümer nur den dritten Theil erhielt. In gleicher Weise theilte Johann der Jüngere mit Friederich II den der Königlichen Linie nach dem Ableben Johann des Aelteren zugefallenen Antheil von den Territorialbesitzungen des Letzteren. Das Erbrecht des Sonderburgischen Hauses auf die privativen Landestheile war durch die eben erwähnten Vorgänge auf das Unzweifelhafteste anerkannt. Die Theilnahme an der gemeinschaftlichen Regierung hing dagegen, so lange das ständische Wahlrecht bestand, von der Einwilligung der Stände ab. Johann der Jüngere machte Ansprüche darauf, zur Mitregierung beider Herzogthümer zugelassen zu werden und die beiden regierenden Landesherren König Friederich II und Herzog Adolph waren diesem Verlangen des Herzogs nicht entgegen,*) vielmehr darin mit Johann dem Jüngeren einverstanden. Die Stände verweigerten indeß die von Johann dem Jüngeren verlangte Huldigung, aber

*) Nordalb. Studien 5. 286. 6. 323.

lediglich aus dem Grunde, weil sie die Huldigung und Annahme eines dritten mitregierenden Landesherrn unter den damaligen Umständen weder nothwendig, noch rathsam fanden. [45]) Obgleich über den Anspruch Johann des Jüngeren auf die Theilnahme an der gemeinsamen Regierung und auf die Huldigung der Stände viel verhandelt worden, ist es doch dabei geblieben, daß Herzog Johann der Jüngere und seine Linie auf den Besitz privativer Landestheile beschränkt ward, und zur Theilnahme an der gemeinsamen Regierung nicht gelangte. Wie der Commissionsbericht aus diesen Verhältnissen den Schluß ziehen kann, daß durch die Weigerung der Stände, Herzog Johann den Jüngeren zum gemeinschaftlichen Regenten anzunehmen und ihm die Huldigung zu leisten, das Erbrecht der Sonderburgischen Linie beständig in Frage gestellt geblieben sei, [46]) ist schwer zu begreifen. Von dem Erbrecht der Sonderburgischen Linie auf die Herzogthümer war überall keine Rede, und es konnte um so weniger bezweifelt werden, da es eben nach dem Tode Christian III geltend gemacht war, wie es auch späterhin nach dem Ableben Herzog Johann des Alteren unwidersprochen von Neuem in Wirksamkeit trat. Zwar ist es eben so klar, daß das in Ansehung der privativen Landestheile wirksam gewordene Erbrecht Johann des Jüngeren die Stände nicht nöthigen konnte, einen dritten Landesherrn zu wählen. Auf das Erbrecht der Sonderburgischen Linie, welches übrigens die Stände als unzweifelhaft anerkannten, kam es zur Zeit nicht an. Die Umstände waren nicht von der Art, daß die Reihe in der Successionsordnung durch die Wahl der Stände an Johann den Jüngeren kommen konnte, wenn die Stände selbst nicht eine Ausnahme von der Regel machen wollten. Man braucht auch hier sich bloß den Unterschied zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung zu vergegenwärtigen, um die erwähnten Thatsachen und Verhältnisse in ihrem wahren Zusammenhange zu begreifen und um zu erkennen, daß die Nichtannahme Johann des Jüngeren zum re-

[45]) Christiani's neuere Geschichte der Herzogthümer, 2ter Bd. S. 397.
[46]) Staatsschrift S. 2

gierenden Landesherrn das Erbrecht der Sonderburgiſchen Linie im Mindeſten nicht afficire. Das Erbrecht in Beziehung auf ein grundgeſetzlich untheilbares Land iſt an und für ſich ein eventuelles Recht, und es muß allemal die Zeit abgewartet werden, zu welcher der einzelne Berechtigte befugt wird, ſeinen Erbanſpruch wirklich geltend zu machen. In der Erklärung der Stände von 1564 iſt ſogar angedeutet, daß wenn König Friederich II ohne männliche Erben abgehen würde, alsdann der Wahl Johann des Jüngeren zum mitregierenden Herrn kein Hinderniß entgegen ſtehe.

Nach der Behauptung der Commiſſion[47]) ſoll das Erbrecht der Oldenburger am Herzogthum Schleswig, ſo lange dieſes vom Reiche und der Crone Dänemark zu Lehn ging, kein bloßes Geblütsrecht, die Wirkſamkeit des Erbrechts vielmehr durch die gleichmäßige Anerkennung des Lehnsherrn und der Stände beſchränkt geweſen ſein. Das Bisherige hat ſchon ergeben, daß das Erbrecht der Oldenburger im Herzogthum Schleswig nach den Urkunden Chriſtian I auf einem Geblütsrecht beruhte, und wenn es auch daraus ſich nicht ſo klar ergebe, ſo würde daſſelbe ſchon aus den Grundſätzen des gemeinen Lehnrechts folgen, deſſen Gültigkeit nach der Ausführung von Samwer auch im Herzogthum Schleswig ſich nicht bezweifeln läßt.[48]) Zur Widerlegung desjenigen, was die Commiſſion über das Verhältniß bemerkt hat, in welchem das ſtändiſche Wahlrecht und die Anerkennung des Lehnsherrn zum Erbrechte der Oldenburger ſtand, iſt aber Folgendes zu bemerken. Dieſes war, als auf reinem Geblütsrechte beruhend von der Wahl der Stände unabhängig. Nicht das Erbrecht, ſondern die wirkliche Succeſſion in der Landesregierung, d. h. in der Theilnahme an der gemeinſchaftlichen Regierung, war durch die Wahl der Stände bedingt.

Die Anerkennung des Lehnsherrn war aber weder eine Bedingung für das Erbrecht der Oldenburger, noch für das Recht des gewählten Individuums auf die Erlangung der Landesregie-

---

[47]) Staatsſchrift S. 15 sub VI.

[48]) Samwer die Staatserbfolge S. 192 u. f.

rung, vielmehr muß jene Anerkennung des gewählten Regenten, als eine in dem Lehnsverhältniß des Herzogthums Schleswig zur dänischen Crone unmittelbar begründete Verpflichtung des Lehnsherrn bezeichnet werden, indem Letzterer rechtlicher Art nach dem aus dem Oldenburgischen Hause gewählten Regenten die wirkliche Belehnung nicht versagen durfte. So haben die Stände der Herzogthümer es angesehen. In dem ersten Privilegium Christian I heißt es ausdrücklich, nachdem die Bestimmung über die Wahl des Regenten vorausgegangen, „der alsdann gewählt wird, wie vorbeschrieben steht, der soll seine Lehne von seinem Lehnsherrn fordern und empfangen, von dem sie zu Lehen gehen, und thun wie sich zu Recht gebührt.[49])

Durch vorstehende Ausführung wird das Erbrecht der Sonderburgischen Herzöge im Allgemeinen außer Zweifel gesetzt sein, und es kann lediglich die Frage entstehen, ob durch spätere Ergebnisse von rechtlicher Bedeutung in diesem auf ihrer Abstammung von Christian I beruhenden Erbrecht irgend eine Beschränkung eingetreten ist. Die Commission hat in mehrfacher Weise das Eingetretensein solcher Veränderungen behauptet. Ihre Gründe sind nunmehr zu prüfen.

Wir stellen voran die Erörterung der Commission über die Belehnung zur gesammten Hand. Auffallend ist es, daß die Commission in einem Institut, welches ein Erbrecht voraussetzt und beweist, gerade einen Grund finden kann, das Erbrecht zu bestreiten.[50]) Die Belehnung der Sonderburgischen Herzöge mit der gesammten Hand auf das Herzogthum Schleswig beruht nach dem Odenseischen Vergleich vom 25. März 1579, in welchem der König von Dänemark verspricht, „die Herzögen zu Holstein des Oldenburgischen Stammes, so viel deren itziger Zeit leben, oder künftig sein werden, und nicht allbereit abgefunden und Verzicht gethan haben[51]) auch deren Nachkommen mit dem Fürstenthumb Schleswig,

[49]) Privilegien der Ritterschaft S. 45.

[50]) Staatsschrift S. 2 u. 19.

[51]) Vgl. Hansens Staatsbeschreibung S. 622. Die Worte und Verzicht gethan, welche augenscheinlich eine große Bedeutung haben,

ſammt dem was vor Alters dazu gehört und der Inſel Fehmarn als mit einem altväterlichen und vom Reich Dennemark herrührenden anererbten Fahnen-Lehn wirklich zu belehnen.“ In Gemäßheit dieſes Vergleichs iſt namentlich von König Friederich III unterm 22. Mai 1649 den Herzögen der Sonderburgiſchen Linie die geſammte Hand auf das Herzogthum Schleswig ertheilt worden.[52]) In Beziehung auf dieſes Verhältniß bemerkt die Commiſſion, daß alle Verleihungen der geſammten Hand für die Sonderburgiſche Linie, ſo weit alle Nachforſchungen gereicht haben, ausſchließlich an angeſtammte Lehnstheile geknüpft geweſen ſind, und keinem Perſonaliſten des Sonderburgiſchen Hauſes ohne Zuſammenhang mit Lehnsbeſitz je ertheilt zu ſein ſcheinen. Daraus wird die Folge gezogen, daß alle Sonderburgiſche Erbprätenſionen durch den Beſitz von Lehngut bedingt ſein und wegfallen werden, ſo wie das Lehngut aus dem Beſitze der Linie weggehe, und daß alſo gegenwärtig, wo keine der Sonderburgiſchen Linien ſich im Beſitz von Lehngütern befindet, das Erbrecht derſelben auf das Herzogthum Schleswig als erloſchen betrachtet werden müſſe.

Abgeſehen von dem Widerſpruch, in welchen die Commiſſion ſich verwickelt, wenn ſie in der angeführten Stelle das Erbrecht der Herzöge aus dem Sonderburgiſchen Hauſe für erloſchen erklärt, während ſie an einer andern Stelle[53]) ihnen ein Erbrecht beilegt, wenn das Geſchlecht Friederich III im männlichen und weiblichen Stamme ausgeſtorben ſein würde, iſt gegen die Argumentation des Commiſſionalbedenkens Folgendes zu erinnern.

Wenn auch in allen Fällen der Sonderburgiſchen Geſammtbelehnung ein Lehnsbeſitz vorgekommen wäre, ſo würde dennoch daraus keineswegs folgen, daß der Lehnsbeſitz die Wirkſamkeit der geſammten Hand bedingt habe. Eine Verleihung zur geſammten Hand kann vorkommen in Verbindung mit dem Beſitz

---

ſind in dem Referat der Commiſſion über den Inhalt des Odenſeiſchen Vergleichs von 1579 ganz mit Stillſchweigen übergangen. * Ein dem Hanſenſchen Druck weſentlich gleicher Abdruck des Odenſeer Vertrags ſteht in den Nordalb. Studien B. 4. S. 254.

[52]) Hanſen a. a. O. S. 655.

[53]) Staatsſchrift S. 17 u. 18.

eines Lehnsstücks, aber eben so gut unabhängig davon. Es ist daher eine vollkommen gleichgültige Sache, ob die Inhaber der gesammten Hand irgend einen Theil vom Lehn besitzen oder nicht.[54]) Es ist ferner, was die Thatsachen betrifft, unbegründet, daß die Sonderburgischen Herzöge nur mit Beziehung auf Lehnsbesitz die gesammte Hand erhalten haben. In dem Lehnbriefe König Friederich III vom 22. Mai 1649 sind sämmtliche Söhne des Sonderburgischen Herzogs Alexander namentlich aufgeführt und mit der gesammten Hand belehnt worden, während es doch außer Zweifel ist, daß nur der älteste Sohn, Johann Christian, sich im Besitz eines Lehnsstücks befand, die übrigen aber, in Gemäßheit des Primogeniturstatuts von 1633 von den väterlichen Erblanden nichts erhalten hatten. Endlich ist nicht zu vergessen, daß die Ertheilung der gesammten Hand am Herzogthum Schleswig für die Sonderburgischen Herzöge nicht die Bedingung ihres Erbrechts war. Bis zum Jahre 1579 war in den Herzogthümern Schleswig und Holstein die Belehnung zur gesammten Hand völlig unbekannt und wurde erst durch den in demselben Jahre abgeschlossenen Odenseischen Vergleich eingeführt. Bis dahin beruhte die Erbfolge zunächst auf reinem Geblütsrechte und durch den Odenseischen Vergleich ist dieser Grundsatz nicht aufgehoben oder abgeändert worden. Es ergiebt sich daher, daß die Belehnung zur gesammten Hand für die Sonderburgischen Herzöge keine andere Bedeutung hatte, als daß sie zur Erleichterung des Beweises ihrer Successionsrechte dienen sollte. Es war also die Belehnung zur gesammten Hand nichts als eine Formalität.[55]) Wenn es mit den Prämissen in dem zur Frage stehenden Theile der Staatsschrift sich auf die angegebene Weise verhält, so ist damit zugleich die daraus gezogene Folgerung ohne Weiteres widerlegt.

Ein fernerer Grund für die Behauptung der Commission

---

[54]) Vgl. Eichhorns Deutsches Privatrecht § 209.

[55]) Vgl. Eichhorns Deutsches Privatrecht § 359 Note n und was von Professor Michelsen in der zweiten polemischen Erörterung S. 34 u. f. darüber ist bemerkt worden.

soll darin liegen, daß seit der Erblichkeit in den zwei souverainen Fürstenhäusern, also seit 1658, ein Sonderburger Successions-Anspruch an Schleswig von der Königlichen Linie, so lange von ihr noch Mann oder Weib übrig war, als nicht mehr berechtigt betrachtet wurde.[56]) Seltsamerweise sind hier zwei ganz verschiedene Verhältnisse zusammengeworfen, die Einführung der Primogenitur durch das Gottorfer Statut von 1608 und das Königliche Statut von 1650 und die Erlangung der Souverainität der regierenden Fürsten über das Herzogthum Schleswig im Jahre 1658. Betrachten wir diese Thatsachen getrennt, so ergiebt sich, was die Einführung der Primogenitur betrifft, daß die Statute nur die Erbfolge für die männlichen Linien derjenigen Fürsten bestimmen, von welchen die Primogeniturgesetze ausgegangen sind, und nichts anderes bestimmen konnten, weil das Herzogthum Schleswig für das gesammte Oldenburgische Haus ein Mannlehn war. Es folgt daraus, daß durch die Primogenitur-Statute weder die weibliche Erbfolge im Landesherrlichen Hause eingeführt, noch das Erbrecht der Sonderburgischen Herzöge in irgend einer Weise berührt werden konnte.

Eben so wenig hatte die Erlangung der Souverainität, d. h. die Befreiung von jeglichem Lehnsnexus gegen Dänemark auf die rechtliche Stellung des Sonderburgischen Hauses einen Einfluß. Das Souverainitätsdiplom von 1658 beschränkte die Befreiung von dem Lehnsnexus auf die männlichen Nachkommen der beiden regierenden Herzöge.[57]) Für die Herzöge aus dem Sonderburgischen Hause blieb das Herzogthum auch nach 1658 ein Lehn und ist, wie die Commission selbst anführt, auch späterhin in mehrmaligen Gesammtbelehnungen als solches anerkannt worden. Wie die Commission[58]) in Beziehung auf diese Ver-

[56]) Staatsschrift S. 18 in fine.

[57]) In Hansen's Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig S. 668 ist das Gottorfische Souverainitätsdiplom abgedruckt. Die für den König ausgefertigte Urkunde ist bis jetzt ungedruckt, soll aber dem Gottorfischen Diplom ganz gleichlautend sein. *(Gedruckt 1847 in Nordalb. Stud. B. 4 S. 154.)

[58]) Staatsschrift S. 14.

hältniſſe von der Anomalie reden kann, daß für ein allodiales Land eine Inveſtitur in Frage blieb, iſt ſchwer zu begreifen. Denn nur in ſo fern das Land noch als ein Lehn angeſehen wurde, fand eine Belehnung Statt. In ſo weit es aber allodial oder ſouverain geworden war, hörte die Inveſtitur auf. Wo wäre da eine Anomalie?

Die Behauptung der Commiſſion, daß das Königliche Haus ſeit 1658 eine veränderte Anſicht über die Erbrechte der Sonderburgiſchen Herzöge aufgefaßt habe, iſt auch in der behaupteten Weiſe nicht begründet.

Zwar ergiebt ſich aus den im Commiſſionsbericht angeführten, ſonſt auch bekannten Vorgängen, daß König Friederich III, nachdem ſeit 1660 die Erblichkeit der Däniſchen Krone in männlicher und weiblicher Linie feſtſtand, wohl den Wunſch hegen mochte, auch in den Herzogthümern ſeinen weiblichen Linien die Erbfolge zu verſchaffen. Wirklich ward 1665 ein Verſuch gemacht, den Herzog von Plön zur Einwilligung in eine Aenderung der Erbfolge in den Herzogthümern zu bewegen. Der Verſuch aber mißlang damals und iſt ſpäterhin nicht erneuert worden, beweiſ't alſo wohl das Vorhandenſein eines Wunſches bei Friederich III, nicht aber das Daſein einer rechtlich begründeten Ueberzeugung, und am wenigſten das Daſein einer wirklichen Berechtigung. Der Herzog von Plön ſetzte dem Königlichen Antrage die Behauptung entgegen: „daß, da Deroſelben Descendentes männlicher Linie, welches Gott verhüte, abgehen würden, alsdann die Sonderburgiſchen Herrn Herzoge Denenſelben ut ordine et sanguine proximiores folgeten und succedireten.“ [59]) Friedrich III ließ darauf dieſe Propoſition ganz fallen und erkannte damit die Sonderburgiſche Erbberechtigung auf den Königlichen Antheil der Herzogthümer an.

Einen ferneren Grund gegen das fortdauernde Erbrecht der Sonderburgiſchen Herzoge ſcheint die Commiſſion[60]) darin zu finden, daß wegen der geſammten Hand ſeit langer Zeit keine Inveſtitur erfolgt ſei. Die Commiſſion widerlegt ſich aber in dieſer Beziehung ſelbſt, indem ſie bemerkt, daß die Nachkommen

[59]) Michelſen zweite polemiſche Erörterung S. 21.

[60]) Staatsſchrift S. 18.

des Herzogs Johann des Jüngeren auch nach 1721 fortgefahren hätten, wegen der gesammten Hand an dem Herzogthum Schleswig und dem Lande Fehmarn zu muthen, und daß noch im Jahre 1767 eine solche Muthung geschehen sei. Es sei darauf zwar seit langer Zeit keine Investitur erfolgt; es wären aber Muthscheine ertheilt worden, welche, wie namentlich ein als Muthzettel erfolgtes königliches Erwiederungsschreiben von 1767 dahin abgefaßt gewesen wären, daß die Rechte der Linie durch die Muthung gewahrt sein sollen. Diese Thatsachen werden so unbefangen erzählt, als habe es damit gar nichts auf sich. Die Bedeutung dieser von der Commission berichteten Vorgänge ist aber vollkommen klar und kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen. Jeder Muthschein ist eine Anerkennung der Lehensqualität des Landes und der lehensrechtlichen Erbbefugnisse des Muthenden. In Beziehung auf die Erneuerung der Investitur liegt dem berechtigten Lehenserben keine andere Pflicht ob, als die das Lehn zu muthen d. h. die Wiederholung der Investitur nachzusuchen [61]). Hat nun der Vasall oder der mit der Investitur zur gesammten Hand Berechtigte zur rechten Zeit gemuthet, so ist von seiner Seite alles geschehen, was ihm zu thun obliegt. Ist ein befriedigender Muthschein ertheilt, so ist für den Vasallen oder für einen Inhaber der gesammten Hand die Investitur völlig gleichgültig. In älteren Zeiten war die Investitur für den Lehensherrn die Bedingung seiner lehnsherrlichen Befugnisse. In neueren Zeiten hat sie, wenn vorläufig ein Muthschein ertheilt ist, kaum irgend eine rechtliche Bedeutung mehr, und ist in solchem Fall lediglich als eine den Lehnsherrn ehrende Solennität, als eine ihm erwiesene Ehrenbezeugung anzusehen, auf die er dann natürlich nach Belieben verzichten kann, so daß in der Ertheilung eines Muthzettels das Wesentliche der Lehnserneuerung enthalten ist. Wenn auf die Muthgesuche der Sonderburgischen Herzöge die Antwort erfolgte, daß die Rechte der Linie auf die gesammte Hand am Herzogthum Schleswig dadurch gewahrt sein sollten, so mußte eine solche Erklärung als vollkommen zufriedenstellend angesehen werden.

---

[61]) Eichhorn deutsches Privatrecht § 216.

Wenn aber auch, was die Commission übrigens nicht behauptet hat, das Muthen des schleswigschen Lehns von den Sonderburgischen Herzögen in späteren Zeiten versäumt sein sollte, so kann dennoch das Versäumniß in diesem Fall den Verlust des agnatischen Erbrechts nicht zur Folge haben. Es genügt hier eine Hinweisung auf die früher vorgekommene Bemerkung, daß wenn, wie im Oldenburgischen Hause, die Lehnsfolge auf der Abstammung vom ersten Erwerber beruht, die Belehnung zur gesammten Hand keinen andern Zweck hat, als die Successionsrechte der Agnaten fortwährend im Andenken zu erhalten und so den Beweis der Successionsrechte zu erleichtern. Das agnatische Erbrecht und das Recht der Agnaten, sich eine Belehnung zur gesammten Hand ertheilen zu lassen, sind in so fern von einander unabhängig als das Letztere wegfallen kann ohne das Erstere in irgend einer Art zu schwächen oder aufzuheben.

Der letzte erwähnungswerthe Grund, den die Commission gegen die Successionsrechte des Sonderburgischen Hauses anführt, [62]) besteht darin, daß von den Sonderburgischen Herzögen weder gegen die Vorgänge von 1721 noch gegen die Verträge mit dem großfürstlichen Hause von 1767 und 1773 eine Verwahrung eingelegt worden sei.

Bereits früher ist ausführlich die Bedeutung nachgewiesen worden, welche den Ereignissen des Jahres 1721 und den mit dem Großfürstlichen Hause abgeschlossenen Verträgen von 1767 und 1773 in Beziehung auf die Erbfolgerechte der Gottorfischen Linie beizulegen ist. Konnte nun nicht angenommen werden, daß die Erbrechte der Gottorfer auf das Herzogthum für erloschen zu achten sind, so muß dasselbe in einem noch höheren Grade von den Herzögen der Sonderburgischen Linie gelten, da diese Erbrechte bei jenen Verhandlungen gar nicht in Frage standen. Nach bekannten Rechtsgrundsätzen konnte das Gottorfische Haus nur die demselben zuständigen Rechte aufgeben, war aber in keiner Weise befugt, über die Rechte des Sonderburgischen Hauses zu disponiren. Auch liegt nicht der mindeste Anschein vor, daß das

---

[62]) Staatsschrift S. 18 u. 22.

Gottorfische Haus die eventuellen Successionsansprüche der Linien der Sonderburgischen Herzöge verkannt oder bezweifelt hat, oder daß überhaupt die Absicht gewesen ist, über diese eventuellen Successionsrechte etwas zu verfügen oder darin etwas zu verändern. Die Ereignisse des Jahrs 1721 und die späteren Verträge von 1767 und 1773 berührten die agnatischen Successionsrechte der Sonderburger gar nicht, und es war daher für die Mitglieder der jüngeren Königlichen Linie kein Anlaß vorhanden, Verwahrungen dagegen einzulegen. Durch das Stillschweigen des Sonderburgischen Hauses kann daher nichts versäumt sein, auch davon ganz abgesehen, daß nach dem Odenseischen Vergleiche von 1579 die Erbrechte aller Schleswig-Holsteinischen Herzöge nur durch besondere Verträge und ausdrückliche Verzichte verloren gehen können.

Was insbesondere die Vorgänge von 1721 betrifft, so ergiebt sich die Wirkungslosigkeit derselben in Beziehung auf die Erbrechte des Sonderburgischen Hauses noch insbesondere aus der Anerkennungsurkunde des Herzogs Friederich Carl von Plön und Norburg von 1722. [63]) Die Commission behauptet freilich, es sei völlig ungegründet, daß dem Herzog Friederich Carl von Plön 1722 ein Erbrecht an Schleswig zugestanden worden. [64]) Gründe für diese Behauptung sind gar nicht angeführt. Gewiß kann es aber nicht ohne rechtliche Bedeutung sein, wenn der König Friederich IV in der vorangeführten Anerkennungsacte den Herzog Friederich Carl für seinen Agnaten und für einen geborenen Herzog zu Schleswig und Holstein anerkennt und ihm alle damit verbundenen Rechte, Privilegien, Vorzüge und Ehren einräumt. Zu den Rechten eines Schleswig-Holsteinischen Herzogs gehört aber vor allen Dingen ein agnatisches Erbrecht.

Aus der Entsagungsacte des Großfürsten von 1773 sucht die Commission die Erlöschung der Sonderburgischen Erbrechte in der Art abzuleiten, daß sie die Behauptung aufstellt, daß der

---

[63]) Unter andern abgedruckt in Samwers Staatserbfolge S. 317. * Hansen von den Plön. Landen S. 332.

[64]) Staatsschrift S. 18.

Verzicht des Großfürsten gegen jeden Dritten wirksam sei.[65]) Ohne Zweifel hat die Commission hiebei die Stelle der Renunciationsacte vor Augen gehabt, wo es heißt, daß weder der Großfürst selbst seiner Renunciation entgegen handeln, noch geschehen lassen wolle, daß durch andere derselben zuwider gehandelt und gethan werde. Die Commission hat aber die Stelle auf eine merkwürdige Weise mißverstanden, wenn sie dieselbe auf die Rechte dritter Personen bezieht. Unverkennbar liegt aber in der Stelle nichts anders, als eine Versicherung, daß die Renunciation des Großfürsten stets aufrecht erhalten und namentlich von denen nicht angefochten werden solle, welche ihre Rechte von ihm ableiten. Es ist auch von selbst klar, daß durch eine Anerkennung der Sonderburgischen Erbrechte die Renunciation des Großfürsten gar nicht beeinträchtigt wird. Vielmehr wird der Umfang des Territoriums, auf welche das Sonderburgische Erbrecht sich dermaleinst erstrecken möchte, gerade dadurch bestimmt, daß die Großfürstliche Renunciationsacte in ihrer vollen Kraft und Wirksamkeit aufrecht erhalten werde.

Die in dem Commissionsbedenken[66]) zuletzt erwähnten Verträge zwischen dem Königlichen und dem Sonderburgischen Hause über die Plönsche und Glücksburgische Erbfolge kommen hier gar nicht in Betracht, da sie einer Seits nur die Erbfolge in einzelne kleinere Lehnstheile, anderer Seits bloß die besondere Art der Erbfolge im Sonderburgischen Hause betreffen und folglich das Erbrecht der Sonderburgischen Linien in Beziehung auf das ganze Land nicht angehen.

Aus allem Vorstehenden, was über die Erbrechte der Sonderburgischen Hauses ist bemerkt worden, ergiebt sich, unseres Dafürhaltens, als endliches Resultat, daß

1) das Successionsrecht der Sonderburgischen Herzöge auf das Herzogthum Schleswig ursprünglich auf reinem Geblütsrecht, d. h. auf ihrer Abstammung von Christian I beruht;

---

[65]) Staatsschrift S. 14.
[66]) Staatsschrift S. 21.

2) daß dieſes auf Blutsverwandſchaft beruhende Erbrecht durch die Belehnung zur geſammten Hand nicht aufgehört, noch ſeine rechtlichen Wirkungen verloren hat, und

3) daß weder die Einführung der Primogeniturgeſetze in den regierenden Linien der Oldenburgiſchen Herzöge, noch die einſtweilige Befreiung des Herzogthums Schleswig von allem Lehnsnexus mit der däniſchen Crone, noch das etwanige Aufhören der Geſammtbelehnung, noch endlich die Vorgänge von 1721 und 1773 auf die gedachten Erbrechte einen rechtlichen Einfluß haben äußern können.

Daß Vorſtehendes meine wahre und gewiſſenhafte in den Rechten begründete Ueberzeugung enthalte, bezeuge ich hiedurch mit meines Namens Unterſchrift und beigedrucktem Siegel.

Kiel, den 30. September 1846.

Dr. Falck.

(L. S.)

# Nachschrift.

Im Commissionalbedenken wird S. 7, 8, der Versuch gemacht, durch eine Vergleichung der Huldigungspatente von 1684 und 1721 nachzuweisen, daß zwischen beiden erhebliche Verschiedenheiten statt finden. Eine von der Commission hervorgehobene Verschiedenheit ist von mir nicht berührt worden. Die Commission sagt, es verdient noch bemerkt zu werden, „daß Sonderburgische Herzöge, welche sich im Besitz von Gütern in Schleswig befanden, damals (1684) nicht zur Huldigung gezogen wurden". Allerdings leisteten 1721 die possessionirten Herzöge ratione ihrer im Herzogthum Schleswig belegenen Güter die Huldigung. Die Verschiedenheit erklärte sich einfach daraus, daß im Jahre 1684 eine Ritterschaftliche Huldigung statt fand, die Sonderburgischen Herzöge aber nicht zur Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft gehören. Im Jahr 1721 dagegen ward eine mehr individuelle Huldigung sowohl in dem gemeinschaftlichen als in dem privativen herzoglichen Antheil von Schleswig beliebt. Die Form der Huldigung ist allerdings in beiden Fällen eine verschiedene gewesen, die Verschiedenheit kann aber nach der Natur der Sache von keinem rechtlichen Einfluß sein. In dieser Beziehung sind allein die eidlichen Verpflichtungen von Wichtigkeit, welche durch die Huldigung übernommen wurden. Diese sind, wenn auch 1684 und 1721 mit verschiedenen Worten ausgedrückt, dem Inhalt nach dieselbe.

Kiel, 30. Septbr. 1846.

Falck.

# Anlagen.

# I.

(Zu Seite 4.)

## König Friederich III. Urkunde über Aufhebung der Lehnshoheit und Ertheilung der Souverainität für den königlichen Antheil von Schleswig nebst Bestätigung der dänischen Reichs-Räthe, Copenhagen, 2. Mai 1658.

(Aus Nordalb. Studien B. 4 S, 154—160.)

---

Wir Friederich der Dritte von Gottes Gnaden zue Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gohten Königh, Hertzogh zue Schlesswigh, Hollstäin, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zue Oldenburgh undt Dellmenhorst ꝛc. Thuen kundt hiemitt für Unss, alle nachkommende Könige in Dennemarck, Unssere Erben, alss Hertzogen zue Schlesswigh, undt sonst männiglich. Ob zwar vor Jahren, undt von Anno 1326 anzurechnen, von Königh Woldemar zue Dennemarck, Norwegen ꝛc. mitt conſens undt einwilligungh dieſer Cronen Reichs-Räthe, wegen dieſem Reiche vielfältigh erwieſene getrewe dienste, Graff Gerhard zu Hollstäin ꝛc. und Seine mitbeſchriebene, mitt dem Hertzogthumb Schlesswig belehnet worden; Allſolche Belehnung aber nachgehents weitter auff die Löbliche Oldenbürgiſche Linie verſtammet, undt biss auff gegenwärttige Stunde unverrückt dabey geblieben; dennoch der Hochgebohrner Fürſt, Unſſer freundtlicher lieber Vetter, Brueder undt Gefatter, Herr Friederich, Erbe zue Norwegen, Hertzogh zu Schlesswigh, Hollstäin, Stormarn undt der Dithmarſchen, Graeff zue Oldenburgh undt Dellmenhorst ꝛc. dürch

Dehro Gesandten, sowoll bey der zue Roeschildt zwischen Unss undt dem Könige in Schweden ꝛc. gepflogener Friedens-Handlungh, alss nachgehents alhier Sich höchlich beschweren lassen, dass bei vohrigem undt diesem jüngstem Schwedischen Kriege, von beyderseits kriegenden Parteyen, die beyde Hertzogthümber Schlesswigh, Holstäin, sehr ruiniret undt verdorben worden, undt dehro behueff gehörige Satisfaction gesuchet, auch erhalten, dass solches dem Roeschildischen Instrumento Pacis im 22. Articul mitt inseriret worden; Da dan auff fleissiges ansuchen der Königl. Schwedischen Legaten, im nahmen Ihres Königs, undt der bey erwehnten Friedens Tractaten Deputirten Königl. Frantzoischen, undt des Herrn Protectoris in Engelandt, Schottlandt undt Irrlandt ꝛc. Ambassadeure, mediation undt unterhandlungh, es dahin veranlasset, dass mitt consens undt guetbefinden Unsserer Gesambten Herrn Reichs-Rähte, nach reisslich überlegten sachen, vorhochged. Ihro Ldn. undt Dehro Ehelichen Mann Leibs Erben undt Descendenten, Männlicher Linie, zuer vergnügungh Dero erlittenen Schadens undt zue wiederauffrichtungh gueten Vertrawens undt beharl. Affection, und damitt alle die zwischen Unss undt Ihrer Ldn. Unsseren Fürstenthümbern undt dieser Crohn eingerissene Missverstände, auff einmahl auss dem grunde gehoben und gäntzlich abgethan werden mügten, das sublimius jus über das Hertzogthumb Schlesswigh, mitt der Insull Fehmern undt allen andern dazue gehörigen stücken, so viell Ihre Ldn. undt Dehro Vohrfahren davon bishero im Besitz gehabt, ertheilet, undt Dieselbe undt Dehro mittgenannte von der gewöhnlichlichen Investitur und Lehens empfänghnüss liberiret undt befreyet; Und Wihr dan reisslich bey Unss erwohgen, dass, weilln Wihr undt nach Unss Unssere Erben, mitt Hertzogh Friederichen Ldn. undt Dehro Ehemännlichen Descendenten, in gemeiner Regierungh sitzen, und künfftigh in jetzgedachtem Hertzogthumb Schlesswigh verpleiben werden, dass, wan Wihr undt Dieselbe mitt Ihrer Ldn. und Dero Angehörigen, alss Hertzogen zu Schlesswigh, nicht paris dignitatis et authoritatis sein würden, sondern der eine theill von einem Souverainen Herrn, der ander aber von einem Hertzogen, der dieser Crohn mitt Lehens

Pflichten verwandt, solten regieret werden, dass so woll in geb- undt auffhebungh newer und alter Gesetze, ertheilungh gewisser Privilegien, Administration der justitz, des Vorsitzes undt anderer verschiedenen sachen halber, newe Missverstände, Irrungen undt weittleufftigkeitt künfftigh entstehen könten; Darümb dan denselben in Zeiten vohrzukommen, so woll von Unss, alss Unsseren Gesambten Herren Reichs Rähten für gutt befunden, dass Wihr, undt nach Unss Unssere Ehe Männliche Leibs Erben undt Eheliche Descendenten Männlichen Geschlechts, Unsseren Antheill mehrgedachten Hertzogthumbs Schlesswigh, von diesem Vasallagio —— [1]) entfreyet, alss ein Souverainer Herr zugleich beherschen, regieren und besitzen mügten; Auff welches guettbefinden Wihr Königh Friederich, der Dritte, zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. vorhöchstged. für Unss und Unssere Successores undt Nachfolgere am Reich Dennemarck, Unss Selbst alss Hertzogen zue Schlesswigh, und Unssere Ehe-Männliche Descendenten von jetzged. Unss undt Unsserm Reiche, nach inhalt des — [2]) Odenseeschen Vergleichs vorhin geleisteten Lehens Pflichten und Vassallagio, allerdings und vorgäntzlich liberiren, befreyen und loesssprechen; Alsso undt dergestalt, das hinführo wehder Wihr noch keiner von Unss, oder Unsseren Nachkommen am Reiche, noch diese Cron, unter was schein oder praetext auch solches geschehen könte, ferner so lang Unssere Linie Ehe Männlichen Geschlechts wehret, diessfalss einige Praetension undt Anspruch auff dieses Hertzogthumb, machen oder vornehmen soll.

Darümb Wihr dan, als Königh zue Dennemarck, Unss Selbsten als Hertzogen zue Schlesswigh, undt Unsseren Gesambten Ehemännlichen Descendenten, das Hertzogthumb Schlesswigh, mitt allen seinen entscheiden, Gräntzen, Limiten, in dem Stande, wie sich jetzo dasselbe befindet, von Unss und Unsserm in Gott ruhenden Herrn Vattern undt Löblichen Vohrfahren, Glorwürdigsten angedenckens, biss auff diese Zeitt ruhig besessen, und

[1]) Scheint eine Schnörkel des Originals zu sein, die hier vielleicht am Ende einer Zeile steht wie unten am Schluß eines Absatzes.

[2]) So der Abdruck; „angezogen" steht in dem Souveränitätsdiplom für den Herzog.

Wihr künfftigh davon beſitzen mügten, cediren undt überlaſſen, zugleich mitt allen juribus, pertinentien, Schlöſſern, Praelaten, Adell und Lehenleuten, Geyſt- und weltlichen Ständen, Stätten, Bürgern und Bauren, Veſtungen, cum mari et Portubus, Seeen, Wäſſern, Fehren, Ströhmen, Hoheitten, Herligkeitten und Gerechtigkeitten, Gerichten undt Rechten, undt allen Fürſtl. Regalien, jurisdictionen, Lehnen, Lehnwahren, Gülten, Zinſſen, Einkommen, Nützungen, Früchten undt allen anderen, wie es genant werden oder nahmen haben mügte, nichts überall ausgenommen, gleich ſelbiges alles für Jahren von Unss und Unſſeren Löblichſten Vohrfahren an der Regierungh bis auf dieſe Zeit —[3] jure inſeudationis, welches jetzo erlöſchen, freyeſt beſeſſen, beherſchet, und regieret worden, cum Dominio directo et utili, wie auch ſonderlich sublimi Superioritatis plenissimo jure, die Souverainität genant, mitt allen Ehren, Würden und Vorſitzen, auch allen anderen Einkommen, wie die nahmen haben mügen, auch jetzo genoſſen undt künfftigh genoſſen werden können; Doch ſollen dem Adell, Stättenn, Bürgern undt Geſambten Unterthanen Ihre Gütter, Possessiones, wollerſeſſene libertät, Gerechtigkeitten, Privilegien, in Ecclesiasticis undt Politicis, ohne Hindernüss ungekräncket verpleiben; Undt mitt dieſem ausdrücklichem reſervat, dass denn Aembtern oder Lehnen Rypen, MeelTondern undt Colldingen, ſambt denn zue dem RypperCapitull gehörigen Güttern, dürch dieſer Hoheis ceſſion kein vorfangk oder praejudice zuegefüget, alſo auch Unſſern im Hertzogthumb Schlesswigh belehgenen Aembtern undt Stätten hierdürch an ihren hergebrachten juribus undt Gerechtſambkeiten, ſo ſie etwa wegen ihrer in des Reichs benachbarten Ambts Unterthanen oder ſonſt haben, kein nachtheill ſoll zugetzogen werden, ſondern alles und jedes biss man ſich einiger permutation halber verglichen, in vohrigem Stande verpleiben, beſondern das Reich viellmehr in ſeinem Bezick bey deren Geyſt- undt Weltlichen jurisdictionen, zu Lande undt Waſſer, unperturbiret und unmoleſtiret nach wie vohr, undt die Reichs Gräntzen in ihren uhralten Limitibus undt

[3] Regierung ſolches vormahls und bis auff dieſe Zeit, ſteht in dem herzoglichen Souverain. Diplom.

Scheiden auff allen Zeitten unverendert gelaſſen werden; Maſſen Wihr dan auch hierbey ausdrücklich bedingen, daſs dieſes Hertzogthumb Schlesswigh, groſſentheils oder *) gantz, der Cron undt Unſſeren Succeſſoren zuem Nachtheill, nicht zu veralieniren, ſondern im jetzigen Souverainen Standt undt Seiner conſiſtentz, ſo lange Höchſterwehnte Unſſere Ehemännliche Linie im Leben ſein wirdt, zue laſſen ſey. —— Wihr führen demnach als Königh zue Dennemarck ꝛc. Unss Selbſt alss Hertzogen zu Hollſtain, nebſt Unſſeren Hohen Mitbeſchriebenen, gebohrn undt ungebohrn, obſpecificirter maſſen, in die würckliche poſſeſſion undt geruhigen Beſitz gedachten Hertzogthumbs Schlesswigh, nebſt denn angehörigen undt zuſtehenden Hoch- undt Gerechtigkeitten, nichts überall ausgenommen; Begeben Unss alss Königh zue Dennemarck, für Unss undt Unſſern Nachfolgern am Reich, Könige in Dennemarck, wie auch Unſſern Geſamdten Ständen und allen Angehörigen dieſer Cron Dennemarck biss dahin aller uff angeregtes Hertzogthumb gehabter oder jemahlln zugeſtandener Lehens Anundt Zuſprüche, bevorab des juris infeudationis et sublimis Dominii, wie auch aller zuer Lehen Gerechtigkeit gehörigen ſachen; Geſtalt wihr dan mitt dieſem ſolche Lehenmuthungen, wie die vor alters auch nach dem Odenſeeſchen Vertrahge gebräuchlich undt hergebracht gewehſen, oder ſonſt beliebet undt verabrehdet worden, gäntzlich aboliren, abthuen undt vernichten, auch ſo lang Unſſere Linie Männlichen Geſchlechts ſein wirdt, noch dürch Unss und Unſſern Nachfolgern an der Regierungh im Reich, es ſey heimb- oder öffentlich, dahwieder handelln noch handelln laſſen wollen.

Es ſollen auch alle Brieffe, die dieſer Unſſer wollwiſſentlich auffgerichteten Transaction zuwieder lauffen, hiemitt abgethaen, annulliret, vernichtet undt getödtet ſein, auch zu keiner Zeitt qvoad hunc passum wieder Unss oder Unſſere mitbeſchriebene, allegiret werden; Jehdoch allen anderen Verträgen, in specie der Ewigwehrend beliebten Union im übrigen unpraejudicirlich undt unſchädlich, die dan in allen puncten undt Clauſulen, auſſer wass wehgen auffhebungh der Inveſtitur in obigen beliebet, in

*) Fehlt im Abdruck des Herzogl. Diploms.

ihrem vigor undt Stande verpleiben; Undt ſoll dehnen von denn Ständen geclagten dahwieder eingeriſſenen gravaminibus fürterlichſt abgeholffen werden —— Verzeihen und begeben Uns demnach, alss Königh zue Dennemarck ꝛc., aller Geyſt- undt Weltlichen Rechten, bereitz erdachten oder künfftigh erſinnenden exceptionen undt beneficien, wie die auch nahmen haben mügen, ohn gefährde.

Zue Uhrkundt haben Wihr Königh Friederich dieſen Brieff mitt Unſſerm Königl. Secret Inſiegell undt äigenhändiger unterſchrifft beckräfftiget, wie dan auch Unſſere getrewe liebe Reichs Rähte, zue mehrer beckräfftigungh, dieſen Vergleich zuenebſt Uns zugleich mitt unterſchrieben undt verſiegelt: So geſchehen auff Unſſerer Königl. Reſidentz, zue Copenhagen, den 2. Maji, Anno 1658 ꝛc.

Friederich

Und wihr nachbeſchriebene der Reiche Dennemarck. Norwegen ꝛc. Rähte, reſpective Reichs Hoffmeyſter, Reichs Admiral, Reichs Cantzlär, Landts Dommer in Seelandt, Statthalter in Norwegen undt Oberſter Renthmeyſter, auch Ambt Leute auff Callund Burgh, Hald, Lyſe Cloſter, Weſterwig Cloſter, Ringſtett Cloſter, St. Canuths-Cloſter, Hagenſchanff, Wordingburgh, Aggersshuss, Ottenſee, Aakier, Trygewelde, Callöe, Nieburgh, Dallum undt Möen, Hr, Joachim Gerſtorff, zue Thundbyholmb, Ritter, Hr. Offe Gedde, zu Tommerup, Ritter, Hr. Chriſtoffer Uhrne, zu Aassmarck, Ritter, Hr. Oluff Parssbergh, zue Jernitt, Ritter, Jürgen Seefeldt, zue Ness, Hr. Hans Lindenow, zu Iffuersnes, Ritter, Hr. Jürgen Brahe, zu Hundholmb, Ritter, Hr. Friederich Reetz, zue Tygeſtrup, Ritter, Hr. Nicolauss Troll zu Trolholmb, Ritter, Mogens Höegh, zue Kiergaardsholmb, Hr. Heinrich Rantzow, zue Mögelkier, Ritter, Chriſtian Scheell, zue Füſinge, Gunde Roſencrantz, zu Windinge, Otto Kragge, zue Woldt Bergh, Hr. Axell Urup, zue Beltebergh, Ritter, undt Peter Reetz, zue Tygeſtrup ꝛc. baben zu mehrer undt feſterhaltungh alles deſſen, ſo obſtehet, für Uns undt im nahmen des gantzen Reichs undt Unſſere Nachkommen, dieſes wollwiſſent- undt

wollbedächtlich mitt Unsseren äigenen Händen unterschrieben, undt angebohrnen Adelichen Pittschafften becräfftiget,

Anno et die ut supra

Joachim Gerstorff m /mea  Offue Gedde mpp.  Christopff Vrne  Olluff Parssbergh sscr.

Jörgen Seefeldt  Friederich Redtz

Christopherssenn Mppr.  Egen Hand

Heinrich Rantzow Mpp.  Christen Skeel sscr.

Otthe Kragh /Mppr.  Axel Vrop /M.  P Reetz

---

## II.

(Zu Seite 25.)

Ueber den Ausdruck Krone findet sich eine Erklärung in den Nordalbing. Studien B. 4 S. 333 u. folg. Der Verlust der Lehnshoheit über Schleswig im J. 1658 durch die Souveraitätserklärung des Herzogs ward ein Verlnst der Krone genannt. Der Krone Dänemark incorporirt sein ist nach Actenstücken von 1648 nicht auf das Incorporirtsein in Dänemark zu beziehen.

---

## III.

(Zu Seite 32.)

Der Unionsvertrag ward 1533 — in dem Abdruck der Privilegien von Hegewisch und Jensen steht irrig 1523 — zwischen Dänemark, dem dänischen Reichsrath, auf der einen Seite, und den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein anf der andern Seite geschlossen. Es wurden zwei Urkunden, eine für Dänemark und eine für die Herzogthümer ausgestellt, die erste ist gedruckt bei Hegewisch und Jensen Privilegien S. 114, auch in Lornsens Unionsverfassung S. 489, die zweite Urkunde steht unter andern bei Hansen Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig, Flensb. 1770 S. 593. Der Vertrag

bestimmt, bei Uneinigkeiten sollen dieselben durch acht beiderseitige Räthe, die ihrer Eide und Pflichten vorher zu entlassen sind, geschlichtet werden. Die Union bestimmt ferner, welche Hülfe ein Theil dem andern, im Fall eines Angriffs von irgend einer andern Macht, geleistet werden solle. Diese ewige Union ward wiederholt 1593, 1616, 1623, 1637, 1643, 1654 bestätigt und erweitert. Ueber den Umfang der Anwendbarkeit des Unionsvertrags stritten Holstein-Gottorp und Holstein-Glückstadt, wie sie gleichfalls über die mit der Union verwandte Communion der Herzogthümer stritten. Holstein-Glückstadt behauptete die Gemeinschaft der beiden Herzogthümer sei eine generelle. Hatten doch die Königl. Reichsräthe 1588 erklärt, daß das Fürstenthum Schleswig mit dem Fürstenthum Holstein, unangesehen dasselbe unter dem Heil. Röm. Reich belegen, in uralter Erbeinigung verfaßt einander incorporirt, gemeiner Landesordnungen und Gerichte gebraucht. Der Hauptvertheidiger dieser Ansicht der Gemeinschaft der Herzogthümer ist Gensch von Breitenau, dessen Leben Moller in seiner Cimbria literata und Seelen vor der bibliotheca Breitenavia geschrieben haben.[5]) Breitenau ist für Holstein-Plön und Dänemark vielfach thätig gewesen. Seine Hauptschrift Form der Landesfürstlichen Regierung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ist freilich ungedruckt, aber handschriftlich wohl nicht gar selten. Rücksichtlich der Communion behauptet Breitenau, vermöge des privilegii de non dividendo bilden die Herzogthümer ein Corpus integrale, ein Ganzes, die zu ewigen Zeiten zusammen bleiben und dem Königreich Dänemark nicht einverleibt werden sollten. In Beziehung auf die Union sucht Br. nachzuweisen, daß sie und die Unionsinstanz nicht blos zwischen der Krone Dänemark und den Herzögen, sondern auch zwischen dem König als Herzog und den andern Herzögen Geltung haben müsse, daß die Streitigkeiten zwischen den Herzögen nach der Union zu entscheiden. Breitenau's Ansichten sind auch in mehreren

---

[5]) Der verdiente Plöner Rector Bremer feierte 1804 das Andenken des um die Plöner Schule so verdienten Mannes, der 1704 der Plöner Gelehrten-Schule 10,000 Thlr. zuwandte.

Druckſchriften ausgeſprochen, ſo in der Anzeige, worin der Autor (der 1696 erſchienenen) fürſtl. Anmerkungen über die (1695) erſchienene Nachricht wegen der erwachſenen Irrungen geirrt, s. l. Febr. 1696, in der species facti cum deductione, Octbr. 1696, in den Königl. Postulatis, welche 1696 den mediatoren zu Pinneberg übergeben, fürſtliche Antwort und Königl. Repliqua. s. l. 1697. Vergl. auch Dahlmann Darſtellung des Steuerbewilligungsrechts, Kiel 1819, S. 128.

---

## IV.

## Kaiſerliche Confirmation des Holſtein-Plön'ſchen Succeſſions-Vertrages. Wien, 5. März 1761.

Der Holſtein-Plön'ſche Herzog Friedrich Carl, der letzte dieſer Linie, welcher 1761 ohne Söhne ſtarb, und König Friedrich V. ſchloſſen am 29. Novbr. 1756 durch Bevollmächtigte, nach Ceſſion und Renunciation der Agnaten, einen Erbvertrag, daß, wenn der Herzog ohne männliche Erben ſterben ſollte, Ihro Königl. Majeſtät nebſt Dero Königl. Erbfolger in Dero Länder ſuccediren ſolle. Der Herzog verſprach die Kaiſerliche Confirmation dieſes Vertrages zu ſuchen und nach Möglichkeit zu bewirken.

Dieſem Erbvertrage war angelegt 1) der Paſſiv-Etat des Herzogs vom 12. April 1756, 2) die Ratification des Herzogs Friedrich Carl vom 11. Jan. 1757 und 3) die Ratification des Königs vom 7. Jan. 1757, 4) der Vertrag zwiſchen dem Könige Friedrich V, dem Herzog Friedrich und dem Prinzen Carl Ernſt zu Glücksburg vom 30. Auguſt 1754, durch welchen ſie das ihnen competirende Anfallsrecht auf die Plön'ſchen Lande auf den König und deſſen Königliche Erbſucceſſoren transferiren. 5) Ceſſions- und Renunciationsvertrag des Herzogs Friedrich Chriſtian von Auguſtenburg mit dem Könige Friedrich V v. 13. Febr. 1756. Der Herzog überträgt für ſich und ſeinen Bruder Aemil Auguſt das Succeſſionsrecht, welches ihnen und ihrer männlichen Poſterität nach ihnen auf die Herzoglich Plön'ſche und in eventum auch auf die Herzoglich Glücksburg. Landesantheile würde zukommen können,

auf den König und deſſen Königliche Erb-Succeſſores. 6) Ratification des Prinzen Aemil Auguſt von Auguſtenburg betr. den Vertrag des Herzogs Friedrich Chriſtian von Auguſtenburg vom 13. Febr. 1756. 7) Renunciations- und Ceſſionsvertrag des Herzogs Carl Ludwig zu Sonderburg-Beck auf die Plön'ſchen und Glücksburgiſchen Antheile vom 12. Febr. 1756. 8) Renunciations- und Ceſſionsvertrag des Herzogs Peter Auguſt Friedrich zu S.-H.-Sonderburg-Beck vom 30. Jan.—10. Febr. 1756 rückſichtlich der Herzoglich Plön'ſchen und Glücksburg. Lande. 9) des Herzogs Carl Auguſt Anton zu S.-H.-Sonderburg-Beck Conſens zu der von ſeinem Vater 30. Jan.—10. Febr. 1756 ausgeſtellten Renunciationsacte vom 25. Mai. 1756.

Die Hauptacte, der Vertrag vom 29. Novbr. 1756, iſt gedruckt in Dirckinck-Holmfeld, der däniſche Staat, Thl. I. unter den Urkunden N. XIX S. 66-79. Die Beilage I iſt von Dirckinck-Holmfeld als unwichtig übergangen. Die Totalſumme der Schuld iſt handſchriftlich zu 7166 ℔ Species 32 ß, 320,666 ℔ Cronen, 254,504 ℔ 5½ ß angegeben. Beil. 2 ſteht bei Dirckinck-Holmfeld S. 79, 80. Beil. 3 wie Beil. 1 übergangen. Beil. 4 ſteht bei Dirckinck-Holmfeld S. 80—82 und in Oſtwalds Urkundlichen Beilagen — die den zweiten Band bilden zu der nicht erſchienenen Schrift: Zur Würdigung der Schrift; zweite polemiſche Erörterung von Profeſſor Michelſen — S. 143, N. XXX. Beil. 5 ſteht bei Dirckinck-Holmfeld N. XXVIII, S. 130—132 und bei Oſtwald N. XXXIV, S. 154. Beil. 6 iſt von Dirckinck-Holmfeld übergangen. Beil. 7 bei Dirckinck-Holmfeld N. XX, S. 86-88. Beil. 8 bei Oſtwald XXXII, S. 149. Beil. 9 bei Oſtwald N. XXXV, S. 157.

Der Hauptvertrag mit dieſen 9 Beilagen ward am 5. März 1761 vom Kaiſer confirmirt; ſowohl der Herzog von Plön als der König von Dänemark hatten, wie in der Kaiſerlichen Confirmation erwähnt, um dieſe nachgeſucht. Leverkus wies in ſeiner Schrift: Authentiſche Interpretation der Garantien, Oldenb. 1848 S. 11 Anmerk. auf dieſe Kaiſerliche Ratification hin, um zu zeigen, daß man, wenn mit dem Könige von Dänemark ein Vertrag geſchloſſen worden, unterſcheiden müſſe, ob der König

als ſolcher oder ob er als Herzog den Vertrag geſchloſſen. Leverkus nahm mit Unrecht an, die Kaiſerliche Confirmation ſei ungedruckt, Dirckinck-Holmfeld hatte ſie 1847 in: Der däniſche Staat Thl. I N. XIX, S. 66 drucken laſſen. Lieſt man nur den Succeſſionsvertrag, ſo könnte man zu der Anſicht kommen, der Herzog von Holſtein-Plön habe ſeine Lande an den König als ſolchen übertragen wollen; die Kaiſerliche Confirmation, welche der Herzog nach dem Hauptvertrage erwirken wollte, und erwirkte, um die auch der König bat, und welche unter Vorbehalt der Rechte des Reichs und eines jeden Dritten erfolgte, zeigt, daß der Plön'ſche Herzog dem Könige als Herzog von Holſtein eventuellen Anſpruch auf die Plön'ſchen Lande gab. Anders können auch die Renunciations- und Ceſſionsverträge der Herzöge von S.-Holſtein-Beck, Glücksburg und Auguſtenburg, die der Herzog von Plön nach dem Inhalt des Hauptvertrages erwirkt hatte, nicht gedeutet werden. Am allerwenigſten dürfte aus der Renunciation des Herzogs von Auguſtenburg vom 13. Febr. 1756 auf das Plön'ſche den Auguſtenburgern alles und jedes Staatserbrecht abgeſprochen werden können. Wir laſſen die Kaiſerliche Confirmation, obgleich ſie in Hälſchners Staatsrechtlicher Prüfung, Berlin 1864, S. 43–45 gedruckt und S. 25 erklärt iſt, nach einer uns zugänglichen Abſchrift, die nur in unbedeutenden Ausdrücken von Hälſchners Druck abweicht, drucken.

## Confirmatio Tractatus Successorii,

In Sachen

# Hollstein Ploenische Succession

betreffend,

in specie

Confirmationis puncto Pacti Successorii.

Wienn 5. Martii 1761.

Wir Franz ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Briefe, und thun Kundt allermänniglich: Es habe bey Uns Tit. Herzog Friederich Carl zu Hollſtein Plön in Unterthänigkeit vorgetragen, daß, nachdem Se. Lbd. ſich eine geraume Zeither mit einem Männl. Descendenten nicht geſegnet befundeten, und dahero wohl-

gegründet besorgen müßten, daß, im Fall Sie ohne Hinterlassung eines Prinzen aus dieser Zeitlichkeit abgefordert werden solten, grose Differenzien, und schwere Proceße, sowohl der Lehens-Nachfolge halber, unter denen Fürstl. Stammes-Agnaten selbsten, als auch zwischen diesen, und denen vorhandenen Herzogl. Hollstein-Plönischen Prinzessinnen, wegen Absonderung des Allodii von dem feudo entsteben würden, wann nicht in Zeiten vor deren Abwendung gesorget würde; Als hätten dieselben sowohl in Beherzigung dieser wichtigen Umständen, als auch aus verschiedenen andern nicht minder triftigen Beweg-Ursachen beydes zu des gesammten Fürstl. Hauses Beruhigung, und führwährender guten Einverständniß, und dann insonderheit zu derer Fürstl. Unterthanen eigenem Besten mit Sr. Maj. dem König von Dännemark und Norwegen, als Herzogen von Hollstein, nach vorgängiger mit sämmtl. Fürstl. Agnaten darüber gepflogenen Correspondenz nicht allein über die von Sr. des Herzog Friederich Carl zu Hollstein-Plön Lbd. VorEltern aus eigenen Mitteln erkaufte Allodial-Güther, sondern auch über die der Hollstein-Ploenischen Linie, von welcher Implorant. Herzog gegenwärtig nur allein noch am Leben, von dem Königl. Dänischen Hause durch die ehemalige Erbtheilungen zugekommene Lehen-Stücke auf obgedachten Fall dero Ihro abgebenden Männlichen Posteritaet, mit Vorbehalt Unser Kayf. Confirmation, und Beitretung der Fürstl. Stamms-Agnaten einen Successions-Tractat errichtet, welcher nebst dessen Ratificationen, und denen dabei erlangten Agnatischen Consens-Urkunden, Uns allergehorsamst vorgeleget worden, und von Wort zu Wort hienach geschrieben also lautend:

(Hic inseratur der Successions-Tractat mit beygefügten Ratificationen und Agnaten-Consens à Num. 1 usq.—9.)

Gleichwie aber durch vorstehenden Erbfolgs-Vertrag, nach den hierunter intendirten heilsamen Zweck, soviele sonsten zu besorgen gewesene Unruhen und Irrungen in dem gesammten Fürstl. Haus vermieden, mithin in Selbigem ein durchgängiges gutes Vornehmen gründlich befestiget, annebst die Fürstl. Stamms-Agnaten, wegen Ihrer Gerechtsame, intuitu einer hinkünftigen Succession in diejenige Fürstl. Feudal Lande, welche für Sie ein mahl auf den

Abgange ſeiner des Implorant. Hertzogs Fürſtl. Männigliche Posteritaet würden eröffnet worden ſeyn; vermittelſt derer mit Ihnen getroffenen Vereinbahrungen ſattſame Vergnügung verſchaffet, ſodann die gewiſſe Vorſorgung derer Herzogl. Prinzeßinnen Töchtern, der noch lebenden Gemahlin und übriger aus dem Fürſtl. Hauſe etwa nachbleibender Witwe und Prinzeßinnen erhalten, auch noch insbeſondere die ungezweifelte Sicherheit deren Herzogl. Creditorum, und die Wohlfahrt der Landen und Unterthanen befördert würde.

Alſo ſeye bey ſolchen dringenden Beweg-Urſachen Sein des Herzogs Lbd. allergehorſamſtes Suchen und Bitten, Wir oberwehntes Pactum Successorium allergndſt zu confirmiren geruhen möchten.

Da Wir nun hierauf denen ermeßenen Umſtänden nach, Uns zuförderſt bewogen gefunden, für die beyde Herzogl. Hollſtein-Glücksburg. Minorennen Prinzen, wegen Ihrer bey der Sach miteintrettenden Gerechtſame, den Grafen Ludwig Heinrich Adolph zu Lippe-Detmold zum Curatore ad hunc actum zu benennen und zu beſtellen, anbey Ihme, wegen deſſen, wofür er eigends zu ſorgen habe, den beſondern Auftrag zu thun, ſofort auch an Uns von Ihme Curatore hierüber Seine allerunterthſte Berichte erſtattet, und die in ſo ein, als andern obwaltende Beſchaffenheit Uns das Weitere vorgebracht worden.

So haben Wir angeſehen ſolche des Herzogs zu Hollſtein Ploen Lbd. billigmäſſige Bitte, auch das hienebſt von Seiten des compaciscirenden Königs von Dännemarck und Norwegen Maj. als Herzogs zu Hollſtein Lbd. geſchehene geziemende Geſuch, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wißen zu dem Vorgeſchriebenen mittelſt Agnat. Conſens, geſchloſſenen Succeſſions-Tractat Unſere Kayſ. Confirmation, jedoch Unſere und des Heil. Röm. Reichs, wie auch jedes Dritten, inſonderheit derer noch unmündigen Hollſtein-Glücksburgiſchen Prinzen Gerechtſame in alle Weiſe, unſchädlich gnädigſt ertheilet.

Thun das, confirmiren und beſtättigen denſelben Succeſſions-Tractat auch ſolchergeſtalten von Römiſch-Kayſerl. Macht Vollkommenheit hiemit wiſſentlich im Kraft dieſes Briefes, und meynen,

ſetzen, und wollen, daß mehrged. Succeſſions-Tractat in allen ſeinen Worten, Puncten, Clauſeln, Articuln, Inhalt, Meyn- und Begreifungen, ſoweit derſelbe einem jeden Theil bindet, Kräftig und mächtig ſeyn, ſtet, Veſt und unverbrüchlich gehalten und vollzogen, und obgem. Herzogs zu Hollſtein-Ploen Lbd. dann Sr. Maj. der König zu Dännemarck und Norwegen, als Herzog zu Hollſtein, deren Erben und Nachkommen ſich deſſelben alles ſeines Innhalts, nichts davon ausgenommen, geruhigl. gebrauchen und genieſen ſollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch ſchon obgedachtermaſen Uns, und dem H. Reich, wie auch jedes dritten, inſonderheit derer unmündigen Hollſtein-Glücksburg. Prinzen Gerechtſame in aller Weiß an ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten, unpergriffen und unſchädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürſten (ad Longum ins Reich) ernſt und Veſtiglich mit dieſem Brief und wollen, daß Sie oftged. Herzogen zu Hollſtein-Ploen, dann Sr. Maj. den König zu Dännemarck und Norwegen, als Herzogen zu Hollſtein, deren Erben und Nachkommen, an obinſerirten Succeſſions-Tractat und dieſer Unſerer darüber ertheilten Kayſerl. Confirmation und Beſtättigung nicht hindern, noch irren, ſondern Sie deſſen geruhiglich erfreuen, gebrauchen, genieſen, und gänzl. dabey bleiben laſſen, darwider nichts thun, handeln und fürnehmen, noch das jemands andern Zuthun geſtatten, in Kein Weiß noch Wege, als Lieb einem jeden ſeye, Unſere Kayſ. Ungnade und Straf, und darzu eine Poen von 20 Marck Löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, ſo offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unſere Kayſ. Cammer, und den andern halben Theil demjenigen, ſo hierwider beleidigt würde, ohnnachläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle.

Mit Urkund ꝛc.

Wienn, d. 5. Martii 1761.

## V.

## Geheißbrief des Großfürſten Paul an Prälaten, Ritterſchaft, ſämmtliche Bedienten, auch ſämmtliche Unterthanen des bisherigen Großfürſtlichen Antheils Holſteins vom 20./31. Mai 1773.

Der Brief verweist ſie an das Königlich Dännemarckſche Haus männlichen Stammes. Der Brief iſt in Eggers Leben Bernſtorfs ohne Datum gedruckt, und auch nicht ganz richtig. Der folgende Abdruck iſt nach einem Einzeldruck, der am 5./16. Novbr. 1773 in Kiel publicirt wurde, beſchaft. Eine franzöſiſche Ueberſetzung ſteht in G. Fr. v. Martens remeil des princip. traités, T. 1. Göttingen 1791. p. 330.

Von Gottes Gnaden Wir Paul, Kaiſerlicher Cron-Printz, Thronfolger und Groß-Fürſt aller Reuſſen, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleswig, Hollſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, Graf zu Oldenburg und Dellmenhorſt ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden, Prälaten und denen von der Ritterſchaft, wie auch ſämmtlichen Civil- und Militir-Bedienten geiſtlichen und weltlichen Standes, auch denen ſämtlichen Unterthanen in denen Städten, Flecken und auf dem Lande in Unſerm bisherigen Antheil an das Hertzogthum Hollſtein cum pertinentiis, Unſern gnädigſten Gruß, und thun für Uns, Unſere Deſcedenten, Erben und ſämtliche Nachkommen, euch ſamt und ſonders kund und zu wiſſen, wasgeſtalt Wir zur Beförderung der Glückſeligkeit des gantzen Nordens, und zur Erreichung des darauf und ſonſt auf das allgemeine Beſte abzielenden Endzwecks, für gut befunden haben, den während Unſerer Minderjährigkeit, zwiſchen Ihro der Rußiſchen Kaiſerin Catharina der Zweyten, Unſerer Höchſtgeehrteſten Frau Mutter Majeſtät und Gnaden, und Ihro Königl. Majeſtät zu Dännemark und Norwegen, in dem im Jahre 1767. geſchloſſenen und resp. s. d. Moskau den 29. Sept.—10 Oct. 1767 und s. d. Copenhagen den 19.—30. Nov. e. a. ratificirten proviſoriſchen Tractat, unter Feſtſetzung verſchiedener Bedingungen, verabredeten Austauſch Unſers bisherigen Antheils

an das Hertzogthum Hollstein gegen die beiden Grafschaften Oldenburg und Dellmenhorst nunmehro bey erlangter Majorennité, nach reiflicher Erwägung aller eintretenden Umstände, förmlich zu genehmigen und in die Würklichkeit zu bringen.

Wann Wir nun solchemnach sothanen Unsern bisherigen Antheil an das Hertzogthum Hollstein cum pertinentiis bereits mittelst der unterm heutigen Dato von Uns ausgestellten Cessions-Acte an Ihro Königl. Majestät zu Dännemark und Norwegen und Dero männliche Descendenten, wie auch an das gesamte Königliche Dännemarkische Erb-Haus männlichen Stammes eigenthümlich cediret und übertragen haben, auch Höchst-Ihro der Besitz desselben unverzüglich eingeräumet werden soll, und Wir dann, um allem, was hierin unter beiden contrahirenden Theilen beliebet worden, ein völliges Genüge zu leisten, Uns verbunden halten, Unsere sich darauf beziehende Willens-Meinung und Befehl kraft dieses offenen Briefes euch nachgesetztermaßen zu eröffnen:

Als mandiren und befehlen Wir euch samt und sonders, und ist Unser gnädigster Wille, daß ihr von nun an Höchstgedachte Ihro Königl. Majestät zu Dännemark und Norwegen und Dero männliche Descendenten, wie auch das gesamte Königliche Dännemarkische Haus männlichen Stammes für eure alleinige gnädigste Landes-Herren erkennet und Deroselben die gewöhnliche Huldigung und alles dasjenige getreulichst und unterthänigst leisten sollet, was Ihr, vermöge eures Uns vorhero gebührenden Gehorsams und angebornen unterthänigsten Pflichten, Uns, Unsern männlichen Descendenten und Erben bisher zu leisten schuldig und verpflichtet gewesen; als zu welchem Ende Wir euch samt und sonders eurer vorher getragenen, Uns, Unsern männlichen Descendenten und Erben schuldigen unterthänigsten Pflichten und Gehorsam hierdurch gäntzlich entbinden und lossprechen.

An solchem allen verrichtet ihr die Gebühr, auch Unsere ernstliche und gnädigste Willens-Meinung, und Wir verbleiben euch dagegen mit Gnade jederzeit wohl beigethan.

Uhrkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Großfürstl. Insiegels.

Gegeben Zarsko-Selo, den 20./31. May 1773. und publiciret Kiel, den 5./16. November 1773.

**P A V L.**

(L. S. M. D.)

C. N. Panin.
C. v. Saldern.

---

## VI.

## Offener Brief König Christians VII. Christiansburg, 16. Novb. 1773, an die Eingesessenen in dem bisher gemeinschaftlichen und großfürstlichen Antheil Holsteins.

(Ohne Eingang und Datum gedruckt in Eggers Leben Bernstorfs S. 35. Der folgende Druck ist nach einem vollständigen Exemplar gemacht worden.)

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Dellmenhorst ꝛc. ꝛc.

Entbieten den gesamten Eingesessenen in dem bisherigen gemeinschafftlichen und Groß-Fürstl. Antheile am Hertzogthum Holstein Unsere Gnade, und fügen Denselben hiemit zu wissen, wie es der Göttlichen Vorsehung gefallen, Unsere auf die gütliche Beylegung aller zwischen Unsern Königl. Vorfahren und dem Durchlauchtigsten Schleswig-Holstein-Gottorpischen Hause seit geraumen Jahren obgewalteten Irrungen und auf die Versicherung und Befestigung des Ruhestandes im Norden gerichtete Bemühungen, durch freundschafftliche Hülfe und Vermittelung der Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürstin, Unserer freundlich-vielgeliebten Frau Schwester, Freundin und Nachbarin, Frau Catharina der Zwoten, Kayserin und Selbsthalterin von allen Reussen ꝛc. ꝛc. mit dem erwünschten Erfolg dahin zu segnen, daß nicht nur zwischen Uns und des Durchlanchtigsten Fürsten, Herrn Paul Petrowitz, Kayserl. Cronprintzen, Thronfolgers und Großfürsten aller Reussen, Unsers freundlich-geliebten Vetters und Bruders

Kayſerl. Hoheit und Liebd. ein gutes Verſtändniß und immerwährende genaue Freundſchafft glücklich wieder hergeſtellet, ſondern auch, zu Entfernung alles deſſen, was zu neuen Mißhelligkeiten in dem Hohen Hauſe Oldenburg Gelegenheit geben könte, der Austauſch Unſerer beyden Grafſchafften Oldenburg und Delmenhorſt gegen den Groß-Fürſtl. ſowohl einſeitigen als gemeinſchafftlichen Antheil an dem Herzogthum Holſtein, verabredet und feſtgeſetzet worden. Wann nun, dieſer Vereinbarung zu Folge, itzo abſeiten des Groß-Fürſten aller Reuſſen Kayſerl. Hoheit und Liebd. Dero bisheriger gantzer einſeitiger und gemeinſchafftlicher Antheil an dem Herzogthum Hollſtein und alle zu dem Holſteiniſchen gehörige, davon abhangende oder dazu gerechnete Lande, mit der Landes-Hoheit und allen Ihro Kayſerl. Hoheit daran bisher zugeſtandenen Eigenthums- und Landesherrlichen Rechten, Gerechtſamen und Beſugniſſen, an Uns und Unſere männliche Descendenten, auch geſamtes Königl. Erbhaus männlichen Stammes, förmlich übertragen, und tradiret iſt, auch daſige Prälaten, Vaſallen und Landſaſſen, Bedienten geiſtlichen- und weltlichen-Civil- und Militair-Standes, und ſämmtliche Unterthanen und Eingeſeſſenen in den Städten, Flecken und auf dem Lande, durch Ihro Kayſerl. Hoheit beſonders ausgeſtellten Geheiß-Brief, und demſelben gemäß, an Uns, als ihre künftige alleinige Landesherrſchafft, gewieſen ſind, mithin Wir von ihnen allerſeits in Gnaden erwarten, und Uns deſſen zu ihnen gewiß verſehen, daß ſie ſamt und ſonders, ihrer Schuldigkeit gemäß, Uns hinführo für ihren rechtmäßigen und eintzigen Erb- und Landes-Herrn erkennen, Uns die gebührende unverbrüchliche Treue und Gehorſam, auch, auf Erfordern, die gewöhnliche Huldigung leiſten, und ſich in allen Stücken gegen Uns ſolchergeſtalt, wie es frommen und chriſtlichen Unterthanen gegen ihre von Gott ihnen vorgeſetzte Landesherrſchafft und Obrigkeit gebühret, bezeigen werden; So geloben und verſichern Wir dagegen mittelſt dieſes offenen Briefes, für Uns und Unſere Nachfolger in der Regierung, daß Wir den ſämtlichen nunmehr Unſerer alleinigen Landeshoheit untergebenen Eingeſeſſenen der bisher gemeinſchafftlichen und einſeitig Großfürſtl. Hollſteiniſchen Landes-Diſtricte, ſowohl Prälaten und Ritterſchafft,

auch Beſitzern adelicher- und Canzley-Güter, als andern Commünen und Unterthanen, wes Standes ſie ſeyn, in den Städten, Flecken und auf dem Lande Unſere Königl. Huld und Gnade, auch Landes-Väterliche Beſchirmung und Fürſorge angedeyen laſſen, ſie insgeſamt bey ihren wohlerworbenen und hergebrachten Rechten und Freyheiten laſſen und Königl. ſchützen, die ihnen von der bisherigen Landesherrſchafft auch alle ihre ihnen ertheilte Privilegien, Exemtionen und Begnadigungen beſtätigen, und ihre Wohlfarth, Aufnehmen und Gedeyen auf alle Weiſe befördern und Uns zum Zweck ſetzen wollen.

Urkundlich unter Unſerm Königl. Handzeichen und vorgedrucktem Inſiegel. Gegeben auf Unſerer Königl. Reſidenz Chriſtiansburg zu Copenhagen den 16ten November 1773.

**CHRISTIAN R.**

(L. S. R.)

A. P. v. Bernſtorff.